

Zeitschrift:	Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern
Herausgeber:	Historischer Verein des Kantons Bern
Band:	38 (1945-1946)
Heft:	1
Artikel:	Das Wasserregal über den Thuner- und Brienzersee bis zur Reformation
Autor:	Traeber, Hans
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-370974

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

**Das Wasserregal
über den Thuner- und Brienz-
ersee
bis zur Reformation**

Von

Hans Traeber

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Materialien	5
Literatur	5
Abkürzungen	6

I. KAPITEL

Untersuchungen über den Begriff des Regals

1. Das Regal im allgemeinen	7
2. Das Wasserregal	9
a) Teloneum	10
b) Piscatio	15

II. KAPITEL

Das Wasserregal vor Berns Herrschaft

1. Die Vereinigung der Objekte des Wasserregals im Gebiet zwischen den Seen in der Hand des Klosters Interlaken	23
2. Bern als Schiedsrichter im Streit um das Wasserregal zwischen dem Kloster Interlaken und der Stadt Unterseen	32
3. Der Fischereistreit vor Kaiser Sigismund	42

III. KAPITEL

Die Ausübung des bernischen Wasserregals über Thuner- und Brienzersee

1. Allgemeine politische Verhältnisse	44
2. Die Entscheidung des Fischereistreites zwischen dem Kloster Interlaken und den Thunerseefischern durch Bern als Inhaberin des Wasserregals	46
3. Der Ausschluss des Klosters Interlaken von der Ausübung des bernischen Wasserregals	48
4. Die erste bernische Fischerordnung von 1458	51

	Seite
5. Der Streit zwischen dem Kloster Interlaken und Thun um die gerichtliche Zuständigkeit zur Verfolgung der auf dem Thunersee begangenen Delikte	58
6. Die bernische Aarenordnung für das Ausflussgebiet des Thunersees, 1505	70
7. Die bernische Wasserpolitik im Gebiete der Aare zwischen den Seen kurz vor der Aufhebung des Klosters Interlaken	77
8. Schlusswort	83
Beilagen	
Nrn. 1—17	86
Anmerkungen	108

Materialien

- Abschiede*, Eidg. Sammlung der ältern —, Bd. II, Jahre 1421—1477.
Fontes Rerum Bernensium, Bd. I—IX.
Polizeibuch («Alt Polizei-, Eid- und Spruchbuch) im Staatsarchiv Bern.
Schloss Urbare Thuns im Staatsarchiv Bern.
Staatsarchiv Bern. Originalurkunden, Dokumentenbücher, Ratsmanuale, Urbare, Instruktionenbücher, Deutsch-Spruch-Bücher des untern und obern Gewölbes, Ämterbücher Brienz, Interlaken, Thun usw. usw.
Tobler, G., und Steck, R., «Aktensammlung zur Geschichte der Berner Reformation 1521—1532», Bern, 1923.
Zins- und Heischrodel Thuns, alter, im Staatsarchiv Bern.

Literatur

- Bezzola*, «Über Rechtsverhältnisse an öffentlichen Wasserläufen», Chur, 1898.
Bluhme, Friedericus, «Edictus ceteraeque Langobardorum leges», Hannover, 1869.
Cange Du, «Glossarium Mediae et Infimae Latinitatis», Niort, 1883—1887.
Dopsch, Alfons, «Die Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit», Weimar, 1921.
Fehr, Hans, in der «Vierteljahresschrift für Social- und Wirtschaftsgeschichte», Bd. 7.
Fehr, Hans, «Die Entstehung der Landeshoheit im Breisgau», Leipzig, 1904.
Geiser, Karl, «Beiträge zur Geschichte des Wasserrechts im Kanton Bern», Biel, 1909.
Geiser, Karl, «Rechtsgeschichtliches aus Urkunden bernischer Wasserwerke», Basel, 1912.
Hartmann, Hermann, «Interlaken und seine Klosterschule», 1909.
Heusler, «Institutionen des deutschen Privatrechts», 2 Bde., Leipzig, 1885.
Hilty, Edgar, «Über die rechtliche Natur und Zukunft des Wasserrechts», 1893.
Howald, Karl, «Die Gesellschaft zu Schiffleuten» (Berner Taschenbuch auf das Jahr 1874).
Huber, Eugen, «System und Geschichte des schweizerischen Privatrechtes».
Hüllmann, Karl, «Geschichte des Ursprungs der Regalien in Deutschland», Frankfurt a. d. Oder, 1906.
Idiotikon, Schweizerisches, Bd. R.
Jargow, «Einleitung zur Lehre von den Regalien», Wismar, 1726.
Kappeler, «Der Rechtsbegriff des öffentlichen Wasserlaufes», Zürich, 1867.
Laienspiegel, Ulrich Tenglers.
Niederhauser, Otto, «Die Hoheitsrechte am Bodensee», Diss. iur., Bern, 1941.
Pertz, «Monumenta Historica Germaniae».
Rennefahrt, Hermann, «Grundzüge der bernischen Rechtsgeschichte», 1928 bis 1936.

- Rennefahrt*, Hermann, «Freiheiten für Bern aus der Zeit Friedrichs II.» (Zeitschrift für schweizerisches Recht, 1927.)
- Rennefahrt*, Hermann, «Die Freiheit der Landleute im Berneroberland», Bern, 1939, Verlag Paul Haupt.
- Ruoff*, W. H., «Die Zürcher Räte als Strafgericht und ihr Verfahren bei Freveln im 15. und 16. Jahrhundert», Zürich, 1941.
- Schwab*, C. G., «Die Conflikte der Wasserfahrt auf den Flüssen», Heidelberg, 1847.
- «*Schwabenspiegel*.»
- «*Sachsenspiegel*.»
- Solmi*, A., «Storia del Diritto Italiano», Mailand, 1918.
- Tartarinoff*, E., «Die Entwicklung der Probstei Interlaken im XIII. Jahrhundert», Schaffhausen, 1892.
- Thieme*, H., «Funktion der Regalien im Mittelalter», Weimar, 1942, Verlag H. Böhlaus, Nachf. (Aus der Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Bd. LXII.)
- Türler*, H., «Übersicht über die ältern Fischerordnungen des Thunersees», Thun, 1895.
- Wiesendanger*, «Die Entwicklung des Schiffahrtsrechtes in der Schweiz», Frauenfeld, 1920.
- Ziegler*, «Tractatus de iuribus maiestatis», Wittenberg, 1681.

Abkürzungen

- St. Arch.* = Staatsarchiv des Kts. Bern.
- Stadt Arch.* = Archiv der Stadt Bern.
- Orig.* = Originalurkunde.
- R. M.* = Ratsmanuale des bernischen Rates im Staatsarchiv Bern.
- F.* = *Fontes rerum Bernensium*.
- F. Interlaken*, *F. Thun* = Fach Interlaken, Fach Thun (als Bezeichnung des Standortes der Orginalurkunde im Staatsarchiv Bern).
- S.* = Seite.
- Grdzge.* = «Grundzüge der bernischen Rechtsgeschichte», von Hermann Rennefahrt.
- Diss.* = Dissertation.
- Anm.* = Anmerkung.

Die benützten Werke sind mit dem Namen ihrer Verfasser zitiert. Wurden von einem Verfasser mehrere Abhandlungen benützt, so ist neben dem Namen des Autors auch der Titel des Werkes angegeben.

I. KAPITEL

Untersuchungen über den Begriff des Regals

1. Das Regal im allgemeinen

«Regal» ist abgeleitet von «rex». «Regis» (Genitiv) bedeutet u. a. «was des Königs ist», also Königsrecht. «Regis», d. h. ein dem König zustehendes Recht ist gleichbedeutend mit «Regalis».

In der «Constitutio de regalibus» von Roncale, im Jahre 1158, ist definiert und zusammengestellt, was für Teilbegriffe unter den Sammelbegriff «Regal» fallen. In dieser Constitutio de regalibus sehen viele Theoretiker den Grundstein für ihre Untersuchungen, sei es in zeitlicher oder begrifflicher Hinsicht.¹⁾

Der Begriff «Regal» kommt aber viel früher vor. Unverkennbare Elemente des Regalbegriffes sind in der Constitutio von Roncale lediglich bestätigt oder wiederholt worden.

Diese Arbeit sucht zu beantworten: «Wie treten die Regalien im Laufe der Jahrhunderte in Erscheinung?»

Vorerst ist es nötig, sich die Frage zu stellen, was für ein Rechtszustand vor der Anerkennung der Regalrechte herrschte. Der Zustand ist der, dass die Macht eines Landesherrn fehlt, oder doch unbedeutend ist, so dass das Objekt, welches Regalobjekt sein könnte, von der Herrschaft des Landesherrn frei ist. Ist das Gebiet bevölkert, so herrschen Einzelberechtigte, welche sich die Sache, welche niemandem gehört, angeeignet haben, oder es herrscht die Allgemeinheit. (Eine Mehrheit von Personen, welche sich für berechtigt halten, die Sache zu nutzen, vielleicht nicht unbedingt deshalb, weil die Sache niemandem gehörte, sondern weil niemand gegen diese Nutzung protestiert.) Die Sache wird zugleich als res nullius, wie auch als res communis ommnium aufgefasst. Eine dritte Bezeichnung, welche gleichbedeutend mit den erwähnten zwei Begriffen ist, jedoch nicht im heutigen Sinn verstanden sein will, ist die «res publica»: Das Objekt gehört niemandem, somit der Allgemeinheit. Diese Auffassung vertritt Kappeler²⁾: «Res publicae sind im weitesten Sinne alle diejenigen Sachen, die in keiner physischen Einzelperson Eigentum sich befinden.» Es gibt also eine res publica bereits vor der Machtentfaltung des Königs oder des

Staates. Mit der Verwirklichung der territorialen Macht des Landesherrn fällt dieser früheste Begriff der res publica. Nach Kappeler umfasst die res publica nun im engeren Sinne alle diejenigen Sachen, welche eine besondere Beziehung auf den Staat haben. Mit dieser «Beziehung auf den Staat» ist gemeint ein staatliches Nutzungsrecht an der Sache. Die Sache wird Regalobjekt. Durch diesen Übergang verliert der Einzelberechtigte von früher, oder die berechtigte Allgemeinheit, wie sie im vorstaatlichen Stadium genannt werden kann, am Objekt, welches durch sie genutzt wurde, die Nutzung nicht. Dieselbe ist jedoch nur noch zugänglich unter der Aufsicht des Königs – des Staates –, und dies von dem Zeitpunkt an, da dieser Übergang ausdrücklich erklärt wird. So umschreibt Heusler³⁾ den Beginn der Regaleigenschaft wie folgt: «Indem die Nutzung der öffentlichen Sachen zu einer privatrechtlich verwertbaren Rechtsame des Königs gemacht wurde, trat sie unter den Begriff der Regalien. Die technische Bedeutung des Wortes regalia im mittelalterlichen Sprachgebrauch ist die von nutzbaren Regierungsrechten des Königs.» Ganz ähnlich äussert sich Paul Wiesendanger⁴⁾, und zwar sieht er den Beginn des Regalrechts in sehr früher Zeit, wenn er dies auch nicht direkt ausspricht: «Vor der karolingischen Zeit setzten die Könige... der Volksanschauung den Anspruch entgegen, die Nutzung der öffentlichen Sachen als Rechtsame finanziell zu verwerten. Je stärker die Königsgewalt ausgebaut wurde, desto mehr vermochten die Könige ihren Anspruch durchzusetzen.»

Zusammenfassend können wir folgendes feststellen: Es handelt sich beim Regal um Regierungsrechte, und zwar um nutzbare.

Wir treffen das Regal also dort an, wo die Regierung ihr Hoheitsrecht an einem Objekt durchsetzt, das sowohl ihr als auch der Allgemeinheit nutzbar sein kann.

Die Frage nach dem Rechtstitel, vermöge welchem ein Staat sein Regalrecht auszuüben vermag, hat in vergangenen Zeiten, wie auch heute, zahlreiche Juristen beschäftigt. Eugen Huber⁵⁾ z. B. ist der Meinung, dass der Staat zu der Ausübung seines Regalrechtes einen *privatrechtlichen* Anspruch am Regalobjekt habe. Anderer Ansicht ist Bezzola in seiner erwähnten Schrift, welcher sich dahingehend äussert, dass der Anspruch des Staates auf Errichtung und Ausübung des Regals *öffentlich-rechtlicher* Natur sei.

Meiner Ansicht nach haben die in den verschiedenen Zeiten bestehenden verschiedenen Verhältnisse auch eine jeweils verschiedene Auslegung der Regalrechte erfordert. Will man demnach ver-

suchen, eine Definition für das Regal zu finden, und dies sowohl für die Vergangenheit wie für die Gegenwart, will man m. a. W. eine allgemein-gültige Regaldefinition aufstellen, so ist man gezwungen, von der Frage nach dem Rechtstitel Abstand zu nehmen.

Über das Verhältnis des Staates zum Regal im schweizerischen Rechte äussert sich E. Huber⁶⁾ wie folgt: «Regalien des Staates sind das Wasserregal, das Jagd- und Fischereiregal und das Bergregal. Überall hier begegnen wir der Auffassung, dass der Staat private Rechte besitze, die sich aus seiner Hoheit ableiten. Zugleich steht dieser Auffassung auch überall die andere gegenüber, dass der Staat die Freiheit der Benutzung der Gewässer, der Jagd und Fischerei und des Bergbaues anerkenne und nur kraft seiner Hoheit die Ausübung dieser Freiheit ordne, und nicht immer ist es klar zu bestimmen, welche der beiden Auffassungen vorwalte.»

Mit Bezugnahme auf die schweizerischen Verhältnisse gibt uns E. Huber eine Regaldefinition, in welcher er auch die privatrechtliche Frage beantwortet⁷⁾, indem er ausführt: «*Regalien heissen die Rechte, welche der Staat als Teil seiner Hoheit für sich in Anspruch nimmt, aber als Privatrechte ausübt.* Diese Hoheitsrechte haben privatrechtlichen Inhalt und gehören nach dieser Seite dem Privatrecht an, ja es ist auch die Möglichkeit gegeben, dass solche Regalitätsrechte als Privatrechte an Private verliehen werden.»

Ebenfalls im Hinblick auf schweizerische Verhältnisse, jedoch anders äussert sich Bezzola in seiner erwähnten Arbeit dahingehend, dass dem Staat als Regalinhaber an der öffentlichen Sache öffentlich-rechtliche Verfügungsfähigkeit zukomme. Der Staat könne durch juristische Tatsachen für Dritte dingliche Rechte, die gegen ihn wirken, schaffen.

Eine allgemein-gültige Regaldefinition hat Hans Fehr⁸⁾ aufgestellt. Er lässt die Streitfrage nach der Art des Rechtstitels, kraft welchem der Staat das Regal ausübt, weg. Fehr stellt folgende Regaldefinition auf:

«*Unter Regal ist zu verstehen ein nutzbares Hoheitsrecht des Inhalts, in einem bestimmten Gebiete die Ausübung des Rechtes grundsätzlich allein in Anspruch zu nehmen und aus eigener Machtfülle Dritten die Ausübung zu gestatten.*»

2. Das Wasserregal

Es ist nun zu prüfen, welchen Zweck der Berechtigte mit dem Regal in früheren Jahrhunderten verfolgte. Allgemein war die Er-

richtung eines Regals auf ein entsprechendes Objekt mit dem Zweck der Beschaffung von Unterhaltsmitteln verbunden.

Ziegler⁹⁾ hebt hervor, dass alle Rechte, welche den kaiserlichen Einkunftsquellen dienten, zu den Regalien zu zählen seien. In dieser allerdings etwas einseitigen Behauptung ist doch die Beschaffung von Einkünften als treibendes Motiv festzuhalten.

Jargow¹⁰⁾ äussert sich wie folgt: «In genere werden unter dem Wort Regalien alle iura regis, imperatoris, oder dessen, der keinen Oberherrn anerkennt, determiniert. In specie aber versteht man darunter alle Güter und *Einkünfte* eines solchen Herrn, es seien geistliche oder weltliche, weil sie von dem Kaiser dependieren.»

Karl Dietrich Hüllmann¹¹⁾ führt aus: «Dem Grundbegriffe nach sind Regalien und Fiskalien unverkennbar identisch: Rechte des Fiskus, in der früheren, engeren Bedeutung.»

Regalobjekt muss also derjenige Gegenstand sein, welcher eine fiskalische Ausbeute bietet. Als geeignetes Fiskalobjekt erwies sich früh der schiffbare Fluss mit seiner Handelsschiffahrt. Wenn der Landesherr die Handelsschiffahrt fiskalisch verwerten will, so muss er von geeigneten Uferstellen aus, bei Stromschnellen, Brücken, kurz, dort wo eine Kontrolle der durchfahrenden Schiffe möglich ist, Zollabgaben zu erheben suchen. Dem schiffbaren Fluss (später Reichsstrasse) kommt erhöhte Bedeutung zu, da er damals die beste Handelsstrasse war.

a) *Teloneum*¹²⁾

Vom Flusszoll ist bereits 805 die Rede im Capitulare duplex Karls des Grossen, erlassen im Art. 13: «De teloneis placet nobis, ut antiqua et iusta telonea a negotiatoribus exigantur, tam de pontibus, quam de naviis seu mercatis. Nova vero seu iniusta, ubi vel funes tenduntur, vel cum navibus sub pontibus transitur, seu et his similia, in quibus nullum adiutorium iterantibus praestatur, ut non exigentur.»

Zur Erreichung des fiskalischen Zweckes müssen die Dienstleute des Landesherrn mit den Führern der Handelsschiffe in Beührung kommen. Dies wird erreicht, wenn das hier genannte Adiutorium nötig wird, oder da, wo die Schiffahrt erfahrungsgemäss auf ein Hindernis stösst. Hervorzuheben ist hier, dass die antiqua telonea als die statthaften Zölle genannt werden, im Vergleich zu den nova telonea, den ungerechten und unstatthaften Zöllen, von denen später noch die Rede sein wird. Aus dieser Bezeichnung antiqua telonea für die statthaften Zölle darf wohl geschlossen wer-

den, dass der Flusszoll als Regalgegenstand schon vor dem Jahre 800 bestanden habe. Diese Annahme scheint auch ein weiterer Text zu bestätigen, wo hinsichtlich des Flusszolls auf das alte Herkommen (*consuetudo*) verwiesen wird. So im Capitulare duplex ad Niumagam, Anno 806, Art. 10: «*De teloneis et cespiticis, sicut in alia capitula ordinavimus, teneant, id est ubi antiqua consuetudo fuit, ita exigantur, ubi nova fuerint inventa, destruantur.*» Ähnlich lautet ein königlicher Befehl in einem Capitulare spurium (Artikel 202), welches unter den Benedicti Capitularia gedruckt ist¹³⁾: «*De teloneis, qualiter antea forbanniti fuerunt, observetur, ut nullus tollat, nisi quod ab antiquo tempore statutum fuerat.*» – Auch hier hängt die Frage, ob die Erhebung des Flusszolles erlaubt oder verboten ist, ausschliesslich vom alten Herkommen ab.

Solche Schutzbestimmungen im Interesse derjenigen, welche den Fluss benützen, sowie auch im Interesse des Regalinhabers finden sich ebenfalls in den langobardischen Gesetzen¹⁴⁾, so im Vertrag des Fürsten Sicardus mit Neapel, vom Jahre 836. (*Sicardi Principis Pactum cum Neapolitanis in quinquennium factum*, Art. 13): «*De hominibus qui per flumina transierint et ut non detineatur navigia in partibus nostris: Item stetit de fluminibus, qui in fine capuana sunt; hoc est patria, veturnas atque melturnas, ut in ipsa traiecta sint licentia transeundi tam negotiantibus vel militibus seu aliis personis de ducatu vestro neapolitano, salve consuetudine nostra inlesi debeant transire...*

Hervorzuheben ist auch hier die dem Fürsten vorbehaltene alte Gewohnheit, welche ausdrücklich in den Gesetzesstext aufgenommen ist. Vom Flusszoll ist hier nicht ausdrücklich die Rede; hingegen kann sehr wohl mit der Bestimmung «*inlesi debeant transire*» unter anderen Behinderungen der Flussbenützer eine unrechtmässige Erhebung von Flusszöllen gemeint sein, welche hiermit als unstatthaft erklärt wird, im Gegensatz zum gewohnheitsrechtlichen Zoll des Fürsten. Neben der Frage nach dem alten Herkommen hinsichtlich der Erhebung von Flusszöllen fällt beim Verbot einer solchen Belastung der Flussbenützer folgender Umstand ins Gewicht: Neben den königlichen Zolleinnehmern gibt es auch Privatpersonen, welche diese Art der Geldbeschaffung zu Lasten der Schiffahrt auf eigene Hand betreiben. Hier zeigt sich aber, dass der König auf der ausschliesslichen Nutzung seines Fiskalobjektes besteht und hier die Regalausübung als einzige mögliche Form statuieren will, indem er jeden privaten Mitbewerber ausschliesst. Dieses Zollerhebungsverbot bezieht sich nicht nur auf den Flusszoll, sondern

ebenso auf andere Zollarten, wie Wegzoll usw. Ein solches königliches Verbot ist enthalten in den *Capitula, quae legi Ribuariae addita sunt, Anno 803, Art. 13*¹⁵⁾: «*Ut nullus praesumat teloneum per vias, nec per villas, nec rodaticum, nec cespiticum, nec pulveraticum recipere.*»

Ein weiteres solches Verbot, fast gleichlautend wie das vorausgegangene, steht in dem bereits genannten *Capitulare spurium, Anno 847.* (Art. 243 des *Benedicti Capitulare, liber II.*) «*Ut nullus praesumat teloneum, rodaticum, vel pulveraticum recipere. Ut nullus homo praesumat teloneum per vias, nec per villas rodaticum, nec pulveraticum recipere.*»

An gleicher Stelle (Art. 254) werden diejenigen Flussbenützer von der Zollabgabe befreit, welche keine Handelsschiffahrt betreiben: «... *ut nullus praesumat... teloneum... recipere, ... similiter nec de his, qui sine negotiandi causa substantiam suam de una domo sua ad aliam aut ad palatium aut in exercitum ducunt.*» – Bestehen Zweifel über die Art solcher Transporte, und damit über die Frage der Erhebung oder Nichterhebung des Zolles, entscheidet der König oder dessen Vertreter: «*Si quid vero fuerit, unde dubitetur, ad placitum nostrum, quod cum missis nostris habituri sumus, interrogetur.*»

Auf diese Weise überwacht der König die Handhabung seines Wasserzollregals im Sinne einer gegebenen Verhältnissen entsprechenden Nutzung, wie aus obigem hervorgehen mag. Widerhandelnden gegenüber behält sich der König die Ausübung der richterlichen Gewalt vor. Dies ist ersichtlich aus Artikel 112 *Benedicti Capitularis, additio IV*, aus den Jahren 843–847: «*Similiter et de iniustis teloneis ubicumque accipiuntur, sciant se exinde rationem reddituros.*»

*

Die königlichen Befehle über telonei forbanniti finden sich fast ausschliesslich im 9. Jahrhundert. Sie sind aber auch später wieder anzutreffen, wenn auch erst 1123 im *Concilium Lateranense, Callixti II, Capit. 17:* «*Si quis Romipetas et Peregrinos apostolorum limina et aliorum sanctorum oratoria visitantes capere seu rebus, quas ferunt spoliare, et mercatores novis teloniorum et pedaticorum exactioribus molestare præsumpserit, donec satisfecerit communiōne careat christiana.*»

*

Nach diesen Erlassen konnte die Geschichte eines namhaften Zweiges der königlichen Regalien, nämlich der Schiffahrtszoll, verfolgt werden. Dieser ist bereits ein wesentlicher Teil des Wasserregals, das sich als ein fiskalisches Recht des Landesherrn erweist, das auch später in ähnlicher Form immer wieder hervortritt. Die bereits erwähnte Regaldefinition von Hans Fehr spricht von der Möglichkeit der Ausübung dieses Rechts auch durch Dritte; in den bisher erwähnten Erlassen war hiervon noch nichts anzutreffen. Deutlich ist jedoch zu erkennen, dass der König «das nutzbare Hoheitsrecht in einem bestimmten Gebiete grundsätzlich allein in Anspruch nahm». Hier ist das «Gebiet» die Wasserstrasse, soweit der Landesherr dieselbe beherrscht. Der Bezug von Zöllen von den Schiffleuten, welche die Wasserstrassen benützen, ist also das Mittel, das einmal errichtete Hoheitsrecht auf die Wasserstrassen «nutzbar» zu machen.

So ist das fiskalische Zollrecht bereits in dem Versprechen des Papstes Paschalis, vom Jahre IIII als Regal bezeichnet worden¹⁶⁾: «... Papa precipiet episcopis presentibus in die coronationis eius, ut dimittant regalia regi et regno quae ad regnum pertinebant tempore Karoli, Lodoici, Heinrici et aliorum praedecessorum eius. *Regalia id est civitates, ducatus, marchias, comitatus, monetas, thelonium, mercatum, advocatias regni, iura centurionum et curtes quae manifeste regni erant, cum pertinentiis suis, militia et castra regni.*»

*

Über diese erste Aufzählung von Regalien lässt sich sagen, dass dieselbe die Rechtsgrundlagen des Regals nicht erwähnt. Sie stellt vielmehr nur ein Verzeichnis der im 12. Jahrhundert schon vorkommenden Arten des Regals dar, wovon wir Gelegenheit hatten, eine besondere Art, nämlich das Flussregal in seinem Zusammenhang mit der Schiffahrt, kennenzulernen. Einer der gebräuchlichsten Begriffe hierfür heisst also jahrhundertelang unverändert «*theloneum*».

Auch die berühmte *Constitutio de regalibus* von Roncale (1158)¹⁷⁾ gibt keine Grundlagen der Regalien an, die sie erwähnt. Wie bereits eingangs dieser Untersuchungen bemerkt wurde, ist es also nicht richtig, diese Constitution gleichsam als Grundstein für den Regalbegriff, sei es in zeitlicher oder begrifflicher Hinsicht, anzusehen.

In bezug auf das uns interessierende Regalobjekt, welches in der

vorstehenden Regalaufzählung von IIII als *teloneum* figuriert, bietet die *Constitutio de regalibus* allerdings mehr: Sie nennt die verschiedenen Gebiete der Wassernutzung, *sie nennt die verschiedenen Objekte des Wasserregals*. Der Begriff *teloneum* wird in der *Constitutio de regalibus* wohl beibehalten und bedeutet dort Zoll, sei es Wegzoll oder Flusszoll. Jedoch anstatt «*teloneum*» als Kennwort für die Flussregalität zu belassen, nennt diese *Constitutio* genauere Begriffe für das Flussregal im besonderen, und für das Wasserregal im allgemeinen. Diese Begriffe, aus der *Constitutio de regalibus* herausgegriffen, lauten: *viae publicae, flumina navigabilia, portus, ripatica, navium prestationes, vectigalia que vulgo dicuntur tholonea, punctionum redditus*.

Viae publicae (die späteren Reichsstrassen) können als Dachbegriff auch für die darauffolgenden *flumina navigabilia* angesehen werden, besonders für die Zeit, da die Wasserstrassen wohl eine ebenso grosse Rolle spielten wie die Landstrassen. Auch nennt die *Constitutio de regalibus* den eigentlichen Zoll, welchen die Schiffe zu entrichten hatten, mit *navium prestationes*. Daneben wird genannt *portus* (oft *portatica*, *portorium* usw.) und *ripatica*, welche beiden Begriffe schon sprachlich auf ihre enge Beziehung zum Wasserregal hinweisen. Diese und andere Bezeichnungen für verschiedene Zollarten, wie *pulveraticum*, *rodaticum* (die beiden letzteren sind bereits in früher zitierten Erlassen erwähnt worden), scheinen ihren Ursprung in den Einrichtungen des römischen Rechtes zu haben. Zu dieser Frage nimmt Professor Arrigo Solmi wie folgt Stellung¹⁸⁾: «Restano invece numerose e proficue le imposte indirette, desunte dal complesso sistema finanziario romano, le quali colpivano l'entrata e la circolazione dei prodotti e delle merci, destinati al consumo, e il consumo stesso, e venivano comprese nella *dizione generale romana di telonea*. Si hanno così i dazi di confine, esercitati per via del *traffico terrestre o fluviale*: la *decima* o il *portorium* continuavano ad essere riscossi ai passi delle Alpi, per l'ingresso delle merci nel regno, e versata al palazzo regio di Pavia. Il *ripaticum*, quota parte della merce da pagarsi nei porti di transito e di scalo, in parte prosecuzione dell' antico *portorium* interno e i ripari barbarici, preposti alla riscossione, continuano le funzioni dell' antica cura *litorum* e *portuum*; il *pontaticus*, per il passaggio dei ponti, il *rotaticus* e il *pulveraticus*, per il transito delle vie, ed altri molti tributi di questa natura, gravano indirettamente i prodotti destinati al commercio.»

Der für die verschiedenen Zollarten gültige Begriff *teloneum*,

welcher, nach Solmi, römischen Ursprung hat, ist um die Zeit der *Constitutio de regalibus* für unser Gebiet angewandt worden, was beweisen mag, dass dieser Begriff nicht nur jenseits der Alpen, sondern auch hier heimisch war.¹⁹⁾

Nicht unter den Hauptbegriff *viae publicae* fallen die *piscationum redditus*. Doch bilden sie einen wichtigen Bestandteil des Wasserregals. Wir werden später Zustände antreffen, wo diese Art des Regals mit derjenigen der *viae publicae* in Kollision gerät. Auch dieses Regalobjekt ist keineswegs erst durch die *Constitutio de regalibus* von Roncale begründet worden, was aus späteren Untersuchungen hervorgehen wird; diese gibt uns, wie gesagt, lediglich ein Verzeichnis der im 12. Jahrhundert bestehenden Arten des Wasserregals einerseits, anderseits ein solches der anderen mannigfachen Regalgegenstände, auf die hier nicht einzutreten ist.

Die *Constitutio de regalibus* von Roncale vom Jahre 1158 lautet: «*Regalia sunt haec: Arimanie, viae publicae, flumina navigabilia, et ex quibus fiunt navigabilia, portus, ripatica, vectigalia que vulgo dicuntur tholonea, monete, multarum penarumque compendia, bona vaccantia, et que indignis legibus auferuntur nisi que specialiter quibusdam conceduntur et bona contrahentium incestas nuptias et dampnatorum et proscriptorum secundum quod in novis constitutionibus cavetur et parangariarum et plaustrorum et navium prestationes et extraordinaria collatio ad felicem regalis numinis expeditionem potestas constituendorum magistratum ad iustitiam expediendam, argentarie et pallatia in civitatibus consuetis, piscationum redditus, et salinarum et bona comitentium crimen maiestatis et dimidium thesauri inventi in loco Caesaris, non data opera, vel in loco religioso, si data opera, dotum ad eum pertineat.*»

b) *Piscatio*

Die Regalbezeichnung für das Fischereirecht findet sich schon im Jahr 949, 209 Jahre vor der roncalischen Constitution. So Nimwegen, Anno 949, Juni 30., Otto I.: «*totam piscationem quam hucusque in Amuson et in Almere ad nostrum regale ius habere videbamur.*»²⁰⁾

In einer Kaiserurkunde von 952 vergibt Otto I. «*totam piscationem*». Ferner: Otto I., Quedlinburg, 953: «*Omnem vero piscationem quam in Almere ad nostram regalitatem habuimus pertinentem.*»

Eine Kaiserurkunde Ottos I., Mainz, Anno 953, zählt zu den

«privilegiis *regali more...* punctione et venna²¹⁾ quadam in Ruuera fluvio constructa.»

Otto I., Magdeburg, 906: «Omnia et in omnibus *ad regiam potestatem pertinentibus*, scilicet punctiones, venationes, silvas, terras, fruges et quidquid dici vel nominari potest ad nostram regiam potestatem pertinentem.»

Otto I., Aquapendente, 964, bestätigt dem bischöflichen Stuhl von Padua «imperiali auctoritate... castella cum turribus et propugnaculis errigere, negotia constituere, molendina componere et publicas aquas *ad utilitatem ipsius ecclesiae trahere, punctiones exercere, absque alicuius contradictione.*»

Hieraus ergibt sich allerdings nicht mit voller Sicherheit, dass diese Rechte ursprünglich Regalrechte waren. Nimmt man an, dass diese Rechte einmal von Königen verliehen worden seien, so läge hier ein frühes Beleg vor, dass neben dem Fischregal noch ein anderes Objekt des Wasserregals bestand, das Mühlenbauregal. Objekt ist hier nicht das Wasser selber, sondern die Wasserkraft. Ein Mühlenbauregal ist auch in der roncalischen Constitution noch nicht genannt.

Heinrich II., Bamberg, 1012: «Qui... venationis vel punctionis absque licentia Laureshamensis abbatis exercere presumserit, sciat se ipsi abbati compositurum *imperiale bannum.*»

Heinrich II., Bamberg, 1024: «Nostro imperiali banno precipimus, ut in eadem foresti a nobis constituta nulli venari aut piscari aut quidlibet exercere liceat, nisi eiusdem ecclesia permittente pastore.»

Heinrich II., Bamberg, 1020: «Regia potestate et imperiali potentia... hec concedimus omnia cum castellis... salinariis, piscariis, molendinis.»

*

Wenn diese lateinischen Urkunden beweisen, wie ausgesprochen der Landesherr sein Regal über die Fischerei und über die Schiffahrt betont, kann man sich bei der ersten Betrachtung der uns erhaltenen *deutschen* Urkunden wundern, da sie scheinbar einen solchen Anspruch durch den Landesherrn, den Rechtsnachfolger des Königs, nicht darlegen. So stellen die beiden Rechtsbücher, der «Sachsenspiegel» und der «Schwabenspiegel», den Satz auf, dass dasjenige Wasser, welches «stromweise fliesse», für das Fahren und Fischen gemein sei. («Sachsenspiegel», II, 28: «Swelk water strames

vlüt, dat ist gemene to varene unde to vischene ynne.» «Schwaben-spiegel», Art. 197: «Jegliches wazzers rames fluz ist gemein zu varenne und zu vischenne.»)

Diese Sätze bedeuten meiner Ansicht nach keinen Freibrief, welcher so auszulegen wäre, dass jedermann, in Ermangelung jeglicher Oberherrschaft, das Wasser nutzen könnte. Tatsache ist wohl, dass grundsätzlich die Nutzung am Wasser, also am Objekt des Regals, der Allgemeinheit zusteht, jedoch unter der Kontrolle des Landesherrn oder desjenigen, welcher von ihm seinerseits wieder die Regalnutzung erhalten hat, mit der uns bekannten Formel «re-gia potestate et imperiali banno concedimus...».

Anderseits ist es fraglich, ob hier die beiden anderen uns bekannten Regalobjekte gemeint sind, nämlich als erstes die Fischerei und als zweites die Schiffahrt, so wie sie uns in Verbindung mit dem Flussregal als Handelsschiffahrt begegnet ist. So sieht C. G. Schwab²²⁾ lediglich einen Nutzungsgegenstand: die Fischerei. Er schreibt zu den eben zitierten Sätzen aus dem «Schwaben»- und «Sachsenspiegel»: «Ohne Zweifel ist hier vom Fahren zum Zwecke des Fischens die Rede, d. h. nicht von der Schiffahrt, denn zum Fahren mit einem Fischerkahn bedarf es keines schiffbaren Stromes.» Sei es nun, dass es sich hier nur um die Fischerei und nicht um die Schiffahrt als solche handelt, oder sei es, dass die Schiffahrt unabhängig von der Fischerei als zweites Nutzungsobjekt anzusehen ist, soviel steht immerhin fest, dass es auch hier eine Kontrolle durch den Landesherrn gibt. Dies beweist uns der «Schwabenspiegel» selber, indem er unmittelbar nach dem schon zitierten Satze folgen lässt: «die vischer sulln auch nüt das wasser niessen, wan also verre, so si einrst mit dem netze gestrichen mugen uz dem schiffe.» Wir haben hier also die Nutzung des Regals durch die Allgemeinheit; aber eben doch nur unter Befolgung einer mit der Nutzung verbundenen Ordnung.

Es wäre also falsch, zu vermuten, dass die Handhabung des Regals in dieser Zeit gelockert worden wäre, oder dass die Herrschaft über das Regal untergegangen wäre. Dass das Gegenteil der Fall ist, sieht man aus Äusserungen während der Zeit des Interregnums, wo die Regalien sogar die Königsgewalt überdauern. So verabreden deutsche Staaten im Mainzer Städtebündnis (1256), die herrenlos gewordenen Regalien weder sich anzueignen, noch überhaupt zu beeinträchtigen, sondern dem kaiserlos gewordenen Kaiserreich diese nützlichen Institutionen zu erhalten und später unversehrt zurückzugeben; das ist 1273 auch geschehen. Die Stelle lautet: «Bona etiam

regalia regni quamdiu vacaret regnum, totis viribus defendere promisimus, unicuique in sua possessione permanente.»

Ein anderes Merkmal für die Fortdauer des Regalgedankens ist der Umstand, dass bei Handänderungen von Herrschaftsrechten ein örtliches Regalrecht nicht verschenkt, verkauft oder weiter verliehen wird. Das Regalrecht, in nachfolgendem Fall ein mit dem Wasserregal verwandtes Brückenzollrecht, wird nicht veräussert, auch nicht das Flussregal selbst. Mit andern Worten kann also gesagt werden: Wasserrecht ist nicht Herrschaftsrecht. Eine Bestätigung hierfür finden wir in einer Urkunde von 1267, abgefasst in La Tour de Peilz²³⁾. Der Junker von Montenach wird volljährig und damit Herr von Schloss und Herrschaft Montenach. Eine diesbezügliche Urkunde wird dem Schlossherrn vom Bischof von Lausanne ausgestellt, jedoch mit ausdrücklicher Ausnahme des Wasserrechts an der Broye: «Exepto pedagio et exceptis hiis que tenet a nobis (Episcopo Lausannensi) scilicet cursum Broye a ponte de Granges usque ad lacum de Murat, decima de Belfo et de Lochie et de Grolle, et pedagio quod recipit apud Corcellis.» Ausdrücklich ist der Lauf der Broye, also der Bachgrund und das darüber laufende Wasser aus der Aufzählung der Herrschaftsrechte von Montagny ausgenommen. Dieser Besitz an laufendem Wasser wäre Reichsgut, ist aber mit andern Regalien häufig an die Kirche verschenkt worden. Weil das Regal unter der Herrschaft des Landesherrn verbleibt²⁴⁾, wohl den Verwalter (Besitzer), jedoch nicht den Eigentümer wechselt, hat es seine grundsätzliche Eigenschaft während Jahrhunder-ten wahren können. So erkennen wir noch anfangs des 16. Jahrhun-derts die Gegenstände des Regals wieder, die wir bereits im 9. und 10. Jahrhundert angetroffen haben. So 1509 in Ulrich Tenglers «Laienspiegel», wo zu den Regalien gezählt werden: «Zöll gemainer strassen, schiffreiche wasserflüss, schifflend, wasserzöll.» Diese Aus-drücke dürften direkt zurückgehen auf die hiervor erwähnten tolonea, flumina navigabilia, portus und ripatica.

Den vorhin aufgestellten Grundsatz, dass das Regal in den Hän-den des Landesherrn verbleibe und durch seine Vergabung an die Kirche oder an eine Grafenherrschaft lediglich eine Verwaltung im Sinne des Königs erhalte, setzt auch Hans Fehr voraus²⁵⁾: «Im 10. Jahrhundert hatte der König über alle Regalien im Breisgau freie Verfügung. Das Berg- und Jagdregal verleh er zu Beginn des 11. Jahrhunderts an den Bischof von Basel. Die übrigen Regalien, wie das Markt-, Münz-, Zoll- und Stromregal behielt der König in eigener Hand und vergabte Markt-, Münz-, Zoll- und Fischrechte

an seine Günstlinge, ohne in seinem Verfügungsberecht durch die Grafengewalt beschränkt zu sein. Es wird sich noch im 13. Jahrhundert zeigen, dass aus dem Besitz des Grafenamtes ein rechtmässiger Anspruch auf die Regalien nicht gegeben war.»

Ebenso verhält es sich mit dem kirchlichen Anspruch auf die Regalien. Ein solcher war nicht gegeben; selbst die sehr häufigen königlichen Besitzbestätigungen für Kirchen hatten nicht die Wirkung einer Veräußerung königlicher Rechte an die Kirche. Hierüber schreibt Alfons Dopsch²⁶⁾: «Es ist ja nichts seltenes, dass Bistümer und Klöster sich um solche Diplome (königliche Besitzbestätigungen für Kirchen) bewarben... Auch wiederholte Bestätigungen desselben Besitzes lassen sich verfolgen. Das war in erster Linie durch die Tatsache begründet, dass die Königsschenkung nur ein beschränktes Eigentumsrecht des Empfängers zur Folge hatte.» Diese Besitzbestätigungen haben nach Dopsch unter anderem den Zweck, eine Entfremdung oder Minderung des königlichen Gutsbestandes zu verhindern.

Wenn aus diesen Darstellungen zu ersehen ist, dass weder der Kirche, noch einer Grafenherrschaft, sondern allein dem König, also dem eigentlichen Landesherrn, die Regalien, insbesondere das Stromregal zustehen, so muss anderseits folgendes festgestellt werden: Der Landesherr selber hat zu seiner Regalausübung wiederum Hilfskräfte nötig. Ihn vertreten und in seinem Sinne handeln die Inhaber fester Plätze, von denen aus das königliche Regal nicht nur mit Einwilligung des Königs genutzt, sondern im Namen des Königs geschützt werden soll. Diesen Gedanken vertritt Karl Howald²⁷⁾: «See und Fluss waren ursprünglich Eigentum der Krone. Der Verkehr auf denselben war frei, soweit er nicht durch die Ausübung der dem Reiche gewahrten Regalien beeinträchtigt wurde.» Daneben führt Howald im einzelnen aus: «Die Behauptung der freien Wasserstrassen liess sich die Berner Regierung schon in sehr früher Zeit angelegen sein. Wir ersehen dies aus dem im Verein mit Strassburg, Basel, Freiburg i. B., Zürich u. a. in den 1330er Jahren unternommenen Kriegszug gegen die Raubfeste Schwanau am Rhein. Wer die festen Plätze längs der Wasserstrassen innehatte, war des Landes Herr.» Howald begründet seine hier zitierte Ansicht über die Wasserstrassen und die darüber bestehende Reichshoheit durch einen Kaufbrief, den Johannes von Bubenberg, der Ältere, am Sankt Andreasabend (28. November) 1360 mit der Stadt Bern über die seinerzeit vom Reich empfangenen Mannlehen an der Matte abschloss. Er trat der Stadt nebst den sogenannten Wasserwerken an

der Matte u. a. auch zu rechtem und bewährtem Mannlehen ab: «den grundt des heiligen riches in der Ara von dem alten graben bi dien walken dur abe untz an den bredier turne, die sweli und den wür dur aba, die sagen, die blöwen, die mülinen, die sliffen, die vischentzen, ... und alles daz recht, daz ich da han in der Ara und bi der Ara, daz ich ze manlehen han von dem heiligen riche».²⁸⁾

Welch entscheidende Rolle die schützende Feste spielt, geht auch aus den Ausführungen Hermann Rennefahrts hervor: «Das Hoheitsrecht erstreckte sich insbesondere darauf, dass der König, bzw. später die Landesherren dafür sorgten, dass der Verkehr auf diesen öffentlichen Strassen ungehindert stattfinden könne. Dazu gehörte Schutz des Landfriedens (Kaufleuten und Reisenden zugunsten), dann das Geleite, das vom König, oder den von ihm mit dem Geleitrecht ausgestatteten Fürsten, Herren und Städten ausgeübt wurde.»²⁹⁾

Die Tatsache, dass die Landesherren für den ungehinderten Verkehr auf den öffentlichen Strassen zu sorgen hatten, ist keine blosse theoretische Norm, sondern ist im Rechtsbewusstsein des einfachen Volkes verankert als ein Recht, für das es sich zu wehren imstande ist. Wenn 1434 die Untersewner in einem Streit mit den Klosterherren an Kaiser Sigismund gelangen, so wissen die Leute aus dem Volk, welche Instanz hier kompetent ist. Und mehr: Wenn diese Leute das klösterliche Vorgehen (die Errichtung von Fischereivorrichtungen in der Aare, wobei die Schiffahrt verhindert wird) in ihrer Klage in die Worte fassen: «si verbarrent des riches strass in der Are», darf wohl behauptet werden, dass diese einfachen Gewerbetreibenden aus dem Oberland zu Beginn des 15. Jahrhunderts von der Tatsache Kenntnis haben: Es gibt ein Reichsstrassenregal. Dieses wird frühzeitig und mit Überzeugung angerufen, dort wo die Interessen der Schiffahrt gefährdet sind.

Abschliessend lässt sich sagen: Die Reichsstrasse, ein wichtiger Gegenstand des Wasserregals, bedarf des Reichsschutzes oder des Schutzes durch den Landesherrn. Dieser Schutz ist dort wirksamer, wo der Landesherr in der Nähe eine *schützende Feste bereit hat*, von der aus er die Reichsstrasse schützen, sein Geleitrecht üben, den Kaufleuten Geleite geben kann.

Rückblickend auf unsere Untersuchungen ergibt sich: Das Regal über die Reichsstrasse hat sich aus dem ursprünglichen Regal über die schiffbaren Flüsse entwickelt. Vor dem Jahre 1000 wird die Wasserstrasse meist zusammen mit der Fischerei als Regalgegenstand erklärt. Wenn grundsätzlich weit vor der Jahrtausendwende

beide Regalgegenstände (der Strom wie die Fischerei) zusammen zum Wasserregal gehörten, so muss immerhin gesagt werden, dass das Charakteristikum für das Flussregal anfänglich der Flusszoll (*teloneum*) ist, währenddem die Fischerei unverkennbar und fortwährend als *Piscatio* bezeichnet wird und als *solche* das Regalobjekt darstellt.

Wo der Begriff «Reichsstrasse» im Volk und beim Landesherrn Wurzeln schlägt, verdrängt er, wenn nicht die Tatsache des Flusszolles, so doch den letzteren als alleinigen und selbständigen Zweck, kurz, als Kern des Flussregals. Zwei Regalzweige sind jetzt deutlich erkennbar: Das *Fischereiregal* und das *Reichsstrassenregal*. Hierzu schreibt Heusler in seinen «*Istitutionen*»³⁰⁾, indem er die verschiedene Stellung dieser zwei Regalzweige (Fischereiregal und Stromregal) hervorhebt: (Zum Stromregal) «Dort sind die Flüsse und Strassen schliesslich in immer fortschreitender Steigerung der Regalität geradezu als Eigentum des Königs, bzw. des Staates erklärt worden, so dass das Regal selbst sich als Eigentumsrecht äussert.»³¹⁾ (Zum Fischereiregal) «Hier dagegen konnte dieses nicht selber als Eigentumssubjekt bezeichnet werden; es musste dieses Regal als dinglich fundierte Rechtsame gleich der Gerichtsbarkeit, der Vogtei usw. Gegenstand des Eigentums werden.» – Nach Heusler: *In dieser Hinsicht löste sich denn auch notwendig das Fischereirecht von dem Stromregal los.*

In Beziehung auf die schweizerischen Verhältnisse bestätigt P. Wiesendanger³²⁾, was an Hand von Beispielen, welche bereits aufgeführt wurden, zu erkennen ist: «Länger, als die übrigen Regalien blieb das Stromregal beim Reich. Erst seit 1350 hat sich die landesherrliche Gewalt auf Kosten des Reiches mehr und mehr auch der Flüsse bemächtigt. Immerhin finden sich einzelne Bestätigungen des königlichen Stromregals noch bis 1500. In der Zeit, in der die Eidgenossen sich mehr und mehr vom alten Römischen Reiche deutscher Nation trennten, hatte das Schiffahrtsrecht schon eine lange Entwicklung hinter sich, und bereits eine Form angenommen, die jahrhundertelang im Wesentlichen bestehen blieb.»

Mit seinem letzten Satz spricht Wiesendanger aus, was bereits anlässlich unserer Untersuchungen festgestellt werden konnte: Die Konstanz des Wasserregals durch Jahrhunderte hindurch, abgesehen von der oben erwähnten Sonderung des Reichsstrassenregals aus dem anfänglichen Regalgegenstand, dem Flusszoll. Der Grund zu dieser Unveränderlichkeit des Wasserregals ist bereits früher genannt worden: Das Regal verbleibt in den Händen des Königs, bzw.

des Landesherrn, es wird grundsätzlich nicht veräussert. Auch für spätere Jahrhunderte bleibt dieser Grundsatz gewahrt, so dass Wiesendanger in Hinblick auf das Stromregal mit einigem Recht ausspricht³³⁾: «Bis 1850 waren die schweizerischen Gewässer die Hauptverkehrsadern, die bevorzugte Strasse von damals.»

*

Neben der Fischerei und der Schiffahrt als Regalgegenstände darf ein drittes Regalobjekt nicht unerwähnt bleiben. Es ist das Regal, welches die *Wasserkraft* zum Gegenstand hat. Die Wasserkraft ist uns bereits 964 begegnet im Mühlenregal. Wenn dieses wichtige Regal auch ausserhalb des Rahmens meiner Untersuchungen bleibt, welche sich ausschliesslich mit den zwei andern Regalzweigen zu befassen haben, so wird es immerhin in zwei Fällen beachtet werden müssen: Dort, wo einerseits die Fischerei mit dem Betrieb der Wasserwerke zusammenstösst, und anderseits dort, wo die Rechte der Schiffahrt von denjenigen der Wasserwerke (Mühlen, Bläuen, Sägen usw.) abzugrenzen sind.

II. KAPITEL

Das Wasserregal vor Berns Herrschaft

1. Die Vereinigung der Objekte des Wasserregals im Gebiet zwischen den Seen in der Hand des Klosters Interlaken

Aus den allgemeinen einleitenden Untersuchungen ist hervorgegangen, dass das Wasserregal jahrhundertelang als ein königliches Recht bestand und dass es für unser Thunerseegebiet Anhaltpunkte dafür gibt, dass dieses Recht auch hier Geltung hatte.³⁴⁾ Dagegen ist zu bezweifeln, dass in unserm Gebiet eine tatsächliche Ausübung dieses Rechts stattgefunden habe. Wenn also m. a. W. in unserm Gebiet das Bestehen einer königlichen Oberhoheit über die Gewässer zu bejahen ist, ist damit nicht gesagt, dass der König kraft seiner Oberhoheit das Wasserregal ausübte. Jedenfalls gibt es keine Urkunden, die, gleich den von Pertz gesammelten Dokumenten für andere Gebiete, darauf schliessen lassen, dass auch in unserm Gebiet eine praktische Nutzung des Wasserregals bestanden hätte, welche durch den König selbst ausgeübt worden wäre. Demgegenüber steht allerdings fest, dass eine Nutzung dessen, was Objekt einer königlichen Nutzung hätte sein können, dennoch ausgeübt wurde, und zwar von einzelnen Berechtigten aus dem Adelsstande. Die Nutzung war also Gegenstand einzelner Herrschaftsrechte, welche sich gerade wegen des Fehlens der Nutzung des Regalgegenstandes durch den König um so mehr festigen konnten. So lag zum Beispiel die Wassernutzung im Gebiete zwischen dem Thuner- und Brienzsee in den Händen derer von Wediswil, Eschenbach und der Herren von Weissenburg. Dass also einzelne Herrschaften und nicht der König die Nutzung der Gewässer innehatten, war die Folge der Unvollkommenheit der Reichsgewalt, die die Vergrösserung der Herrschaftsrechte nicht aufhalten konnte. Hierüber schreibt Rennefahrt³⁵⁾: «Besonders die burgundischen Städte und Landschaften konnten ihre Rechte um so früher vermehren, als die Reichsgewalt sich damals in unserm Lande als recht schwach erwies.» So vermehrte auch auf dem Gebiete des Wasserregals die Schwäche der Reichsgewalt die Rechte derjenigen, welche das Ob-

jekt des Wasserregals nutzten, indem diese nicht nur die Nutzung einer Königssache innehatten, sondern daran Eigentumsrecht³⁶⁾ ausübten. Dies zeigt sich darin, dass ein Gegenstand des Wasserregals ohne Mitwirkung oder Erlaubnis des Königs veräussert werden konnte. Wenn somit das Regalobjekt den Eigentümer ohne weiteres wechseln konnte, ergab sich daraus, dass dieses dem König entfremdet wurde und er nicht vermochte, der Zerstückelung und Verteilung des Regalobjektes Schranken zu setzen. Diesen Gedanken liest man auch bei Hartmann³⁷⁾ heraus, nur ist es wohl nicht richtig, dass er von einer Zerstückelung des Regals selbst spricht, da dies mit dem Wesen des Regalrechtes unvereinbar erscheinen muss. Verständlich erscheint seine nachfolgend wiedergegebene Ausführung erst, wenn anstatt «Regal» *Regalobjekt* gelesen wird. Zur Fischerei als Regalgegenstand schreibt also Hartmann: «Der Kaiser belehnte die Landesherren mit diesem Regal, das nach und nach erblich geworden war und ohne des Kaisers Zutun Besitz wechselte. Dieses Regal (!) war aus den erwähnten Gründen im Oberland im Laufe der Jahrhunderte ein äusserst zerstückeltes geworden.» Diese sehr lockere Beziehung des Regalobjekts zum eigentlichen Landesherrn, dem König, war also für das Thunerseegebiet besonders kennzeichnend. Dies erkannte auch Karl Geiser³⁸⁾, indem er über die Wasserwerke an der Aare als weitern Gegenstand des Wasserregals feststellt, dass sowohl in Thun als auch in der Gegend von Interlaken die Grundherren über die Wasserwerke an der Aare verfügen.

Im einleitenden Teil dieser Arbeit ist gesagt worden, dass dem König, will er sein Regal nutzen, ein Bevollmächtigter, welcher die königlichen Interessen wahrt, zur Seite stehen muss, und zwar in dem Gebiet, wo es zu einer Nutzung des Regals kommen soll. Dies ist die Voraussetzung dazu, dass die königliche Oberhoheit über ein bestimmtes Gebiet nicht nur theoretisch besteht, sondern dass es vielmehr zu einer praktischen Ausübung dieser Hoheitsrechte kommt. Wenn nun vorstehend die Regierungsgewalt des Königs als schwach bezeichnet werden konnte, so mag in unserm Gebiete der Grund hierfür gerade der Umstand gewesen sein, dass hier ein Bevollmächtigter des Königs fehlte, welcher um die Hoheitsrechte des Königs besorgt gewesen wäre. Wollte nun, wie andernorts, der König auch in unserem Gebiete seine Regierungsgewalt ausüben, so musste ein Organ zwecks Ausbau dieser Regierungsgewalt bestellt werden. Diese Aufgabe, die königliche Regierungsgewalt zu organisieren, wurde in vielen Gegenden den Gotteshäusern zugedacht, die ihrerseits wiederum in ihrer Macht durch königliche Privilegien

und Schenkungen unterstützt wurden. So nahm im Gebiete des Thunersees am 8. November 1133³⁹⁾ König Lothar das Kloster Interlaken in seinen Schutz und verlieh ihm die freie Probst- und Kastvogtwahl. Damit unterstützte der König das Kloster wirksam in seiner Selbständigkeit, deren es bedurfte, wenn es dem König in seiner Machtfestigung dienlich sein sollte. Auch die späteren Schenkungen und Privilegien, mit welchen das Gotteshaus Interlaken neben anderen Gotteshäusern bedacht wurde, hatten denselben Zweck. Hierüber schreibt Rennefahrt⁴⁰⁾ S. 436/37: «Die Begünstigung der in der Umgegend Berns liegenden Ordenshäuser durch die Stauffer hatte ihren Grund in dem... Bestreben nach Konzentrierung der landesherrlichen Befugnisse in der Hand des Königs bzw. seiner Beamten.» Ferner: «Alle Schenkungen, welche in der Folgezeit den auf diese Art begünstigten Ordenshäusern zufielen, sollten den räumlichen Geltungsbereich der königlichen Hoheitsrechte ausdehnen helfen...» Tatsächlich behielten auch später die Herrscher des Reichs die von ihrem Vorgänger Lothar dem Kloster Interlaken gegenüber eingenommene Stellungnahme bei. Dafür sprechen die weitern königlichen Bestätigungen der klösterlichen Rechte aus den Jahren 1173 und 1220⁴¹⁾, welche dem Inhalt der ersten Urkunde von 1133 nicht widersprechen. Wie bedeutungsvoll für das Kloster das ihm verliehene Recht der freien Kastvogtwahl war, beweist uns eine Urkunde⁴²⁾ vom 3. September 1226, welche anlässlich der Wahl des Kastvogtes Berchtold von Eschenbach in Bern ausgestellt wurde. Die Folge des ausgeübten Wahlrechtes war, dass der Kastvogt gegenüber dem Kloster eine völlig untergeordnete Stellung einzunehmen hatte, also von diesem abhängig war. Die Stelle lautet: «Notum sit omnibus tam presentibus quam futuris, quod, cum ego W. prepositus et capitulum Interlacenses constituti in presentia sculteti et civium in Berno essemus, B. nobilis de Eschenbach instanter petebat a nobis, ut ipsum a domino rege peteremus in defensorem nostre ecclesie quia dominus rex non habet nobis dare defensorem nisi quem petimus, recongnoscens coram omnibus, qui tunc presentes erant, nichil iuris se habere in *advocatio nostre ecclesie, nisi ex nostra electione...* Nec amplius a nobis de iure quicquam exigere habet.»

Dank der Hilfe, welche diese Königsprivilegien darstellen und dank der klösterlichen Fähigkeit, sie unverzüglich der konkreten Lage anzupassen, wuchs schnell die weltliche Macht der Probstei Interlaken. Am Anfang des 13. Jahrhunderts stellte diese bereits eine Metropole dar, unter deren Einfluss das ganze Thunersee-

gebiet stand. Dieser Umstand ist es auch, der uns zwingt, in der Darstellung der Regalverhältnisse im Thunerseegebiet von diesem Mittelpunkt, der Probstei Interlaken, auszugehen. So war es auch die Probstei Interlaken, welche zu dieser Zeit in unserm Gebiet den Hauptanteil an der Wandelung in den Besitzesverhältnissen hatte, welche in andern Gegenden allgemein in Erscheinung trat. Der Einfluss der Probstei äusserte sich darin, dass sie dem bisherigen Zustand des stark zersplitterten Grundbesitzes entgegengewirkte, indem sie denselben in ihrer Hand vereinigte. Die Probstei übernahm somit die Aufgabe, welche andernorts mächtigen Herrschaften zukam: die Ausbildung geschlossener Grundherrschaften. Karl Geiser weist in seiner erwähnten Schrift allgemein auf diesen Vorgang hin, an welchem Gotteshäuser Anteil hatten: «Eine Änderung in diesem Zustande tritt ein, nachdem der in früheren Jahrhunderten sehr zersplittete Grundbesitz der Freien nach und nach in den Händen mächtiger Herren oder der zahlreichen Stiftungen der Gotteshäuser sich ansammelt.» In unserm Gebiet zeugen von diesem Übergang von Grundeigentum an das Kloster Interlaken Dutzende von Urkunden, welche zum grossen Teil erhalten sind und in den zweiten Fontesband aufgenommen wurden. Dort findet sich auch das erste praktische Beispiel über die Vereinigung von *Gegenständen des Wasserregals* im klösterlichen Eigentum. So meldet uns eine Urkunde vom 30. März 1239 den klösterlichen Erwerb eines Fischteiches an der Aare zwischen den Seen.⁴³⁾ Der oben erwähnte Umschwung, als welchen man die einsetzende Bildung geschlossenen Grundbesitzes bezeichnen kann, umfasste also auch Gegenstände des Wasserregals. Diese wurden einzeln, beinahe stückweise aus dem Besitz einzelner Berechtigter losgelöst und dem neuen Herrn, dem Kloster, übergeben. Die Rechtsgeschäfte, welchen diese Handänderungen zugrunde lagen, waren Schenkung, Kauf, häufig auch Tausch.

Das klösterliche Vorgehen, die Fischrechte in der Nähe des Klosters an sich zu reissen, liess sich nicht ohne Schwierigkeiten durchführen. So veranlasste gerade die Handänderung des Fischteichs, wie sie aus der eben wiedergegebenen Urkunde hervorgeht, den Ritter Heinrich von Wimmis dazu, die Gültigkeit der im März 1239 erfolgten Handänderung anzufechten. Es kam daher auf Verlangen der streitenden Parteien noch gleichen Jahres, am 22. Juni 1239, zu einer Zeugeneinvernahme (Kundschaftsaufnahme), welche den Zweck hatte, die Eigentumsverhältnisse, so wie dieselben vor erfolgter Handänderung bestanden hatten, abzuklären. Bei dieser

Gelegenheit treffen wir erstmals auf die Mitwirkung von Thun. Neben Meister Ulrich von Spiez, Chorherr von Ansoltingen, leitete der Thuner Schultheiss Rudolf die Zeugeneinvernahme. Es bestand damals also noch eine friedliche Zusammenarbeit zwischen dem Kloster Interlaken und Thun. Die Wahl des Thuner Schultheissen lässt wohl darauf schliessen, dass die Gegner von der Unparteilichkeit des Schultheissen von Thun überzeugt waren. Daraus mag ferner hervorgehen, dass Thun damals an den wasserrechtlichen Verhältnissen am Thunersee noch nicht interessiert war. Dies steht im Gegensatz zur späteren Spannung, welche zwischen Thun und dem Kloster Interlaken herrschte. Die Uneinigkeit, welche geschlichtet werden sollte, hatte ganz den Charakter einer privat-rechtlichen Angelegenheit, zu deren Beilegung der Schultheiss von Thun lediglich seine guten Dienste zu Verfügung stellte. Die Überlegungen, welche Gunten als den Ort der Kundschaftsaufnahme wählen liessen, mögen folgende gewesen sein: Es wurde wohl absichtlich vermieden, einen Ort für diese Kundschaftsaufnahme zu bezeichnen, in welchem sich bereits ein Gericht befand, wie etwa Thun. Wie leicht hätte mit einer solchen Wahl ein Forum geschaffen werden können, welches bei späteren derartigen Streitigkeiten nunmehr den Anspruch auf Zuständigkeit hätte erheben können. Daneben mag die Wahl Guntens geeignet gewesen sein, indem Zeugen, Schiedsleute und Parteien einen kürzern Weg zurücklegen mussten, um zusammenzukommen.

Das Ergebnis der Kundschaftsaufnahme lautete für das Kloster günstig. Die Behauptung des Ritters von Wimmis, er sei Lehens-herr des Grundstücks, auf welchem sich die Fischetzen befanden, und ein Weiterverkauf des Grundstückes sei demnach unzulässig, wurde nicht gehört. Die Zeugenaussagen stimmten vielmehr in der Nennung des wirklichen einstigen Eigentümers der Fischetzen überein. Von letzterem, einem Ritter Marquard, hätte alsdann, müssen wir annehmen, Ulrich Warnagel das Eigentum an den Fischetzen erhalten. Somit war dieser nun seinerseits in der Lage, die Fischetzen dem Kloster gültig abzutreten.⁴⁴⁾

Den Erfolg, welchen die Probstei Interlaken in ihrem fortschreitenden Erwerb von Fischereirechten verzeichnen konnte, hatte sie vor allem der wirtschaftlichen Verarmung des Adels zu verdanken. Der Grund hierfür lag wohl zum grossen Teil in der fortschreitenden Geldentwertung. Hermann Rennefahrt gibt hierüber zahlreiche Beispiele, an Hand welcher Rennefahrt folgendes feststellt: «Seit dem 13. Jahrhundert lässt sich erkennen, wie stark

der Kaufwert des Geldes nach und nach sank. Für das Oberland waren Vieh und Molken die wichtigsten Erzeugnisse, welche dem Bauer Bargeld verschafften. Halten wir uns an das habsburgische Urbar für das erste Jahrzehnt des 14. Jahrhunderts: Der Durchschnittspreis für ein Schwein war damals anscheinend 12 Schilling... *Die Urbare führten aber solche Durchschnittspreise durch Jahrhunderte hindurch unverändert weiter.* Die Preisangaben führten dazu, dass die betreffenden Naturalabgaben in sehr niedrige Geldzinsen übergehen konnten... Soweit der Adel oder die Grossgrundbesitzer von Geldzinsen (aus Erblehen oder Vogtei) lebten, verloren ihre Einkünfte entsprechend an Kaufkraft. Der Adel half sich durch Verkauf seiner Liegenschaften und Rechte... So erklärt sich der immer raschere Vermögenszerfall des Adels im Berner Oberland wie anderwärts.»⁴⁵⁾

Von dieser Zeit nicht unbeeinflusst mag ein wichtiger klösterlicher Erwerb bedeutender Fischereirechte stattgefunden haben, auch wenn die betreffende Urkunde über die Notlage des Adels nichts verlauten lässt. Am 9. Dezember 1264 liess sich die Probstei Interlaken den Erwerb weiterer Güter und Rechte von Konrad von Wediswil bestätigen.⁴⁶⁾

Schon sechs Jahre später, am 10. Dezember 1271, schritt die Probstei zu einem neuen grossen Erwerb von Fischereirechten, welche sie wiederum aus der Hand des adeligen Wediswiler Geschlechtes erhielt. Wirtschaftliche Gründe mögen auch beim Käufer, wenn auch von einem andern Gesichtspunkt aus, mitgewirkt haben. So wird uns (nach Hartmann) 1273 bekannt, dass das klösterliche Unternehmen mit seinen beiden Abteilungen, nebst Gesinde, rund 400 Personen zählte. «Diese Zahl erforderte einen Betrieb, welcher demjenigen eines Grand-Hôtel gleichkommen möchte», schreibt Hartmann. Wenn man dem Umstand Rechnung trägt, dass der Fisch als einzige Fastenspeise von überwiegender Wichtigkeit in der Ernährungsfrage des ganzen wachsenden Betriebes war, erscheinen die fortschreitenden Erwerbungen der Probstei verständlich. Beachtenswert in diesem bereits erwähnten Kaufvertrag⁴⁷⁾ ist, dass von einem Durchgang, einer Lücke in den klösterlichen Aarewerken die Rede ist, welche trotz der vom Kloster erkauften Wasserrechte als Bedingung in den Kaufvertrag aufgenommen wurde. (Allerdings handelte es sich hier, wie später ersichtlich, um keine Bedingung «sine qua non».) Die Forderung, einen Durchgang in den Aarewerken zu lassen, d. h. einer Verbindung zwischen den Seen, war durch den damals schon regen Schiffsverkehr begründet. Die Markt-

schiffe (naves mercimoniales) besorgten den Güteraustausch zwischen dem Oberland und Thun. Die Benutzung der Wasserstrasse als einzigen unbeschwerlichen Transportwegs war längst ein Recht, welches über den lokalen Interessen stand. Es war das *Recht auf die Reichsstrasse*, wenn diese in der Urkunde auch nicht ausdrücklich als solche bezeichnet wurde. Hier zeigt sich erst deutlich, wie weit die Macht des Klosters über das Wasserregal bereits gediehen war, wenn dieses die Versperrung des Durchgangs, also die Sperrung der Reichsstrasse, mit den Worten in Aussicht stellte: «et idem transitus, seu lücha debet obstrui quando placuerit, contradictione qualibet non obstante.» Damit war also selbst der Einspruch, die Reichsstrasse würde versperrt, ausgeschlossen. Die Grundlage zu den Jahrzehnte später kommenden Auseinandersetzungen hinsichtlich der Reichsstrasse war hiermit geschaffen. – Noch vor Ende des 13. Jahrhunderts hatte sich also zwischen dem Thuner- und Brienzsee eine Macht festgesetzt, gegen welche im Thunerseegebiet keine andere aufkommen konnte, war doch das Kloster Interlaken die von Königen ausdrücklich anerkannte Herrin des Aarelaufes zwischen den Seen. Diese Tatsache liess sogar die sich andernorts zeigende Anerkennung der «Reichsstrasse» (siehe Einleitung) nicht aufkommen. Die Ausbeutung von Gegenständen des Wasserregals, wie die Fischerei und Wasserkraft, hatte sich das Augustinerkloster gesichert und war bereit, seine Wassernutzungen vor andern Ansprüchen zu schützen. Selbst die *königliche Erlaubnis*, welche der Freie Berchtold von Eschenbach zur Erbauung einer Festung oder Burg (Unterseen) erhielt, vermochte die klösterliche Vorherrschaft nicht mehr zu schmälern. Der Grund und Boden nämlich, wo diese Burg hätte erbaut werden können, war längst Eigentum des Klosters. Eine Wirkung brachte allerdings die königliche Erlaubnis zur Erstellung einer Burg trotzdem hervor. Das Kloster Interlaken musste auf das Begehr des Berchtold von Eschenbach, eine Burg zu errichten, *eintreten*, was ohne die verbriefte königliche Erlaubnis⁴⁸⁾ wohl nicht geschehen wäre, enthielt diese doch den Inhalt, welcher geeignet war, dem Kloster in Erinnerung zurückzurufen, dass neben der klösterlichen Vorherrschaft immer noch königliche Interessen für das Gebiet zwischen den Seen bestanden. So lautet ein wesentlicher Teil des Schriftstücks, welches König Rudolf Berchtolden von Eschenbach übergab: «... quod nos, ... Berchtoldo de Eschibach... plenam et liberam tradimus potestatem nostrumque consensum benivolum adhibemus, quod in loco quodam, quem habet inter lacos ad erigendum ibi munitionem sive castrum, congruente

et apto quando voluerit castrum edificet suis utilitatibus opportunum...»

Musste nun schon das Kloster auf die königliche Erlaubnis hin mit Berchtold von Eschenbach Verhandlungen über die Erstellung einer Burg aufnehmen, so war es nichtsdestoweniger in der Lage, harte Bedingungen an den Bau zu knüpfen, Bedingungen, welche wiederum zur Hauptsache den Aarelauf zum Gegenstand hatten. So behielten sich die Vertreter der Klosterinteressen vor, weiterhin in dem Aarelauf die ihnen geeignet erscheinenden Werke zu errichten, wie Mühlen, Fischereivorrichtungen und andere denkbare Werke. Von all diesen Rechten sollten die künftigen Burger von Unterseen ausgeschlossen werden. Auch hier wurden somit die Voraussetzungen zu den Jahrhunderte währenden «spän» und «stössen» zwischen dem Kloster, das sich in einer Monopolstellung bezüglich der Wasserrechte glaubte, und den Burgern von Unterseen herbeigeführt, welche bis zum Untergang des Klosters nie mehr zur Ruhe kommen sollten.⁴⁹⁾ Das Ergebnis der Verhandlungen ist dokumentiert in der Urkunde vom 3. Mai 1280.⁵⁰⁾

Den entgegengesetzten Interessen, welche die Bürger von Unterseen und das Kloster Interlaken am Aarelauf zwischen den Seen hatten, verdanken wir zahlreiche Urkunden aus dem 14. und 15. Jahrhundert, welche Schiedssprüche und Urteile über die entstandenen Streitigkeiten enthalten. Dagegen fehlen Urkunden aus dem 14. Jahrhundert, welche uns Aufschluss über die Frage nach dem Regal auf den eigentlichen *Seegebieten* von Thun bis Brienz geben könnten. Die königlichen Bestätigungen der klösterlichen Rechte⁵¹⁾ umfassen nur die bisher durch das Kloster erworbenen Besitzungen, die nur in einen kleinen Teil des oberen Thunersees reichten. («usque ad gruntvūram laci inferioris.») Eine Nutzung dessen, was Regalgegenstand in den Seen hätte sein können, muss jedoch trotzdem bestanden haben. Eine solche Nutzung hatten die Uferanstösser inne, die Fischer. Doch ist nicht anzunehmen, dass diese bereits geschlossen auftraten, wie dies später (1430) der Fall war, als die Fischer «die weidlüte gemeinlich umb den Thun Sew gesessen» genannt wurden. Einzig wird uns in einer Urkunde vom 30. Juli 1299⁵²⁾ das *Geleitrecht* des Walter von Eschenbach genannt, welches sich auch über das Seegebiet selbst erstreckte. Die betreffende Stelle lautet: «Súchent och sis, so sol ich (Walter von Eschenbach) si geleiten mit ir lib und mit ir güté, ob sich⁵³⁾ untz ufen Brùninge, nit sich und über den se, zweles endes si varn wellent, es ensi so verre, ob si gegen jeman verschult sin, der si mit rechtem gerichte

geirren muge»... Daraus ist zu schliessen, dass wenn sich das Geleitrecht des Walter von Eschenbach ausdrücklich beliebig weit erstreckte, also auf den ganzen Seeoberflächen wirksam war, letztere unter keinem andern Schutze standen, welcher wirksam gewesen wäre. Dieses Regalobjekt, wie es das Geleitrecht ist, hatte also das Haus Eschenbach inne, d. h. für alle Transporte, welche seeabwärts stattfanden. Einzig die Rechte waren anerkannt, welche sich aus Forderungen ergaben, die diesen gegenüber den Kaufleuten, welche ihre Waren auf den Seen transportierten, zustanden. Die Realisierung solcher Forderungen bestand damals in der gewaltsamen Beschlagnahme der transportierten Sache durch den Berechtigten (Pfändung).

Wie im ganzen 13. Jahrhundert, hielten auch zu Beginn des 14. Jahrhunderts die klösterlichen Erwerbungen von Rechten und Eigentum an. Am 22. Juni 1310 erwarb das Kloster von dem Freien Walter von Wediswil dessen Vogteien und Gerichtsbarkeiten zu Matten. Diese bisherigen Reichslehen gingen somit als politische Rechte an das Kloster über, wodurch letzteres nicht nur neuen politischen Einfluss erhielt, sondern mit der Übernahme von Reichslehen mit dem Reiche und dem König selbst stärker in Verbindung trat.

In den Beginn des 14. Jahrhunderts fallen auch die letzten grossen Erwerbungen des Klosters an Objekten des Wasserregals im Gebiet zwischen den Seen. Am 31. Juli 1310 verkaufte Walter Warnagel (Frei) von Unterseen mit ausdrücklicher Zustimmung der Herren von Weissenburg dem Kloster Interlaken die Hälfte eines Fischteiches bei Unterseen.⁵⁴⁾

Den Abschluss des allmählichen Überganges von Gegenständen des Wasserregals in das Eigentum des Klosters, welchen wir im ganzen 13. Jahrhundert verfolgen konnten, bildet eine Schenkung des Junkers Walter Warnagel an das Kloster. Am 12. März 1323 schenkte Walter Warnagel mit der ausdrücklichen Zustimmung seines Herrn, Johannes von Weissenburg, dem Kloster Interlaken den achten Teil eines Fischteiches sowie seine Rechte am Aarelauf vom Brienzer- bis zum Thunersee.⁵⁵⁾ Letzterer Teil der Schenkung ist der weitaus wichtigere. Der Umfang der Schenkung geht aus folgendem Ausschnitt aus der Urkunde hervor: «... dedi, tradidi, et donavi... ipsi monasterio partem me contingentem in piscina sita in loco dicto Luzscherron⁵⁶⁾, videlicet octavam partem, ac omne ius et dominium vel quasi, que michi vel dictis liberis Johannis, quondam fratribus mei, a lacu superiori dicto Brienser Se usque ad lacum

inferiorem dictum Wandelse, in alveo dicto Arari et in eius ripis et rivulis seu etiam in tractibus seu iuribus dictis zügen⁵⁷⁾ vulgariter, sive in structuris aut palis ac aliis quibuscumque usagiis...»

*

Nach Abschluss der klösterlichen Erwerbungen von Objekten des Wasserregals (im Gebiet zwischen den Seen), welche in einen Zeitabschnitt fallen, der, nach den Urkunden zu schliessen, 1239 beginnt und 1323 beendet ist, erhalten wir folgendes Ergebnis:

1. Die Wasserrechte im Gebiet zwischen den Seen, der sogenannten Bödeliaare, sind durch die Anstrengungen des Klosters Interlaken aus der Hand weltlicher Herrschaftsherren losgelöst worden, um sich in der Hand des Klosters zu vereinigen.
2. Der eigentliche Landesherr, der König, mag in dieser Neuordnung der Besitzesverhältnisse, namentlich in der Zusammenfassung der Objekte des Wasserregals, herbeigeführt durch das Kloster, eine Festigung seiner eigenen Gewalt gesehen haben, was ihm willkommen war. Die zahlreichen königlichen Bestätigungen⁵⁸⁾ der klösterlichen Rechte lassen diesen Schluss zu, auch wenn die Gegenstände des Wasserregals in den Bestätigungen nicht ausdrücklich bezeichnet werden.
3. Die in der Zeit von 1239 bis 1323 vom Kloster erworbenen Rechte am Aarelauf zwischen den Seen verschafften dem Kloster das ausschliessliche Recht auf die Fischerei auf dem erwähnten Gebiet, auf die Nutzung der Wasserkraft, ja sogar die Kontrolle über die Schiffahrt; denn das Kloster konnte den Aarelauf nach eigenem Belieben sperren oder öffnen. Letzteres verschaffte dem Kloster die Möglichkeit, sogar den Verkehr zwischen Thun und Brienz zu lenken, soweit sich dieser auf dem Wasser abspielte. Dies bedeutete die Beherrschung der Reichsstrasse im Thunerseegebiet.
4. Die klösterlichen Rechte blieben in diesem Zeitabschnitt unangefochten. Die Voraussetzungen zu späteren Streitigkeiten wurden jedoch bereits mit den harten Bedingungen geschaffen, welche das Kloster an die Erstellung der Stadt Unterseen knüpfte.

2. Bern als Schiedsrichter im Streit um das Wasserregal zwischen dem Kloster Interlaken und der Stadt Unterseen

Bereits zu Beginn des 13. Jahrhunderts unterhielt Bern Beziehungen zu dem Kloster Interlaken. Die Verbindung dieser beiden

Orte, die also schon während der Staufferzeit bestand, ergab sich nicht zufällig, sondern wurde vom König selbst ausdrücklich herbeigeführt. Die Ausführung des königlichen Planes, der, wie wir bereits feststellen konnten, im Ausbau der königlichen Regierungsgewalt bestand, bedingte eine solche Verbindung königtreuer Plätze. Der Schutz, den die Herrscher des Reiches dem Kloster Interlaken zugesichert hatten, konnte erst wirksam werden, wenn die Inhaber eines festen Platzes diesen Schutz garantierten. Hierzu bot das reichsunmittelbare Bern alle nötigen Voraussetzungen; es war als fester Platz in der Lage, in seiner Umgebung die Reichsrechte wahrzunehmen. Wohl aus diesem Grunde übertrug am 25. Februar 1224, vier Jahre nachdem Friedrich II. die Kirche Interlaken mit ihren Besitzungen in seinen Schutz genommen hatte, König Heinrich dem Schultheissen und der Bürgerschaft Berns die Ausübung des königlichen Schutzes über die Kirche Interlaken.⁵⁹⁾ Die Verbindung des Klosters Interlaken mit Bern war also kraft eines königlichen Auftrages zustande gekommen. Ihre Bedeutung wurde in der Folge dadurch unterstrichen, dass das Kloster Interlaken (wie auch andere Kirchen in der Umgebung Berns) als *civis Berns* bezeichnet wurde. Hierüber führt Rennefahrt auf S. 438 aus⁶⁰⁾: «Die Schutzwaltung Berns über die Reichskirchen der Umgebung wurde sogar in die Form des Berner Bürgerrechts gebracht; die Kirchen erlangten durch diese Mitgliedschaft der Gemeinde gegenüber Anspruch auf Schutz gegen Feinde und Übeltäter, übernahmen aber andererseits die Pflicht, der Stadtgemeinde an die Reichssteuern und -dienste, sowie an die übrigen Gemeindelasten Beiträge zu leisten.» Hieraus ist ersichtlich, dass beide Teile, das Kloster Interlaken sowohl als auch die Stadt Bern, aus dieser unter ihnen bestehenden Verbindung Nutzen zogen. Dies gilt auch für das Verhältnis Berns zu andern benachbarten Gotteshäusern. Somit kann dasjenige, welches zwischen Bern und Interlaken bestand, nicht als Einzelfall angesehen werden. Es muss vielmehr als Teil einer Organisation betrachtet werden, in deren Mittelpunkt Bern stand. Mittels dieser Verbindungen zu andern Machtgruppen, wie sie die Gotteshäuser darstellten, vollstreckte Bern die Anordnungen und Befehle des Königs. So bezeichnet Rennefahrt auf S. 432 bzw. 439⁶¹⁾ Bern als «Mittelpunkt der burgundischen Reichsgebiete» und als «Organ der Reichsverwaltung». Zu dieser Eigenschaft Berns gehörte auch eine vermehrte Macht des bernischen Schultheissen. Rennefahrt führt hierzu auf S. 457/58⁶²⁾ aus: «Der Schultheiss, der in Bern seinen Sitz hatte, war nicht nur Stadtoberhaupt an Königs Statt und übte

die Befugnisse der hohen Gerichtsbarkeit aus mit Königsbann, sondern er war zugleich oberster Reichsbeamter über den in der Nähe befindlichen Reichsbesitz... geworden.»

So war Bern der Ort, wo unter Mitwirkung seines Schultheissen die Rechte des künftigen Kastvogts des Klosters Interlaken, Walter von Eschenbach, bestimmt wurden.⁶³⁾ Auch in der darauffolgenden Zeit nahm sich Bern der Angelegenheiten des Klosters an. Da jedoch im 13. und auch bis in die Mitte des 14. Jahrhunderts die Rechte des Klosters im allgemeinen und dessen Erwerbungen an Objekten des Wasserregals im besondern unangefochten blieben⁶⁴⁾, war kein Anlass dafür gegeben, dass Bern Streitigkeiten zu beurteilen gehabt hätte. Seine Beziehungen zum Kloster waren weiterhin gute, wie die am 22. November 1323 erfolgte Bestätigung der früheren Aufnahme des Klosters in sein Bürgerrecht bewies.⁶⁵⁾ Dieser Zeitabschnitt jedoch, welcher 1224 mit der erfolgten Verbindung Berns mit dem Kloster begann, bestimmte die Aufgabe Berns, später als Schiedsrichter in den Streitigkeiten des Klosters aufzutreten. Er verdient somit die kurze Betrachtung, die vorstehend versucht wurde.

Die Tätigkeit Berns als Schiedsrichter in den Streitsachen zwischen der Stadt Unterseen und dem Kloster Interlaken begann mit dem Jahre 1335. Am 10. Januar dieses Jahres garantierte Bern dem Kloster die damalige Erwerbung der Weissenau und der Herrschaft Unterseen.⁶⁶⁾ Zwei Jahre später, nachdem Bern die Bürgerschaft von Unterseen in seinen Schirm genommen hatte, gelobten der Schultheiss und der Rat der Stadt Unterseen am 16. Mai 1337, eine Reihe von Bern aufgestellter Bedingungen zu halten.⁶⁷⁾ Diese bestanden hauptsächlich darin, Feindseligkeiten gegen Bern sowie gegen das Kloster zu unterlassen: «Daz wir wider die von Berne nit sin sullen.»

Die harten Bedingungen des Vertrages von 1280, Beilage 5, welcher am 2. Mai 1300⁶⁸⁾ erneuert wurde und unter denen die Stadtleute von Unterseen leben mussten, waren geeignet, beständig Voraussetzungen zu Streitigkeiten zu schaffen. Um an diesen Bedingungen festzuhalten, brauchte das Kloster Bern, welches ihm half, seine Vorrechte gegenüber den Untersewnern durchzusetzen, d. h. an den im Jahre 1280 gemachten Bedingungen anlässlich der Erstellung der Stadt Unterseen festzuhalten. Die Aufgabe, die gegen das Kloster feindselig eingestellten Untersewner in Schranken zu halten, lag damit in der Hand Berns. Der Erfolg stellte sich bald ein, indem es sich deutlich zeigte, dass die Stadtleute von Unter-

seen vor dem weit entfernten Bern mehr Respekt hatten, als vor dem benachbarten mächtigen Kloster. So verzichteten die Untersewner auf Gegenmassnahmen und Vergeltungen klösterlicher Eingriffe in ihre Rechte mit der Begründung: «... daz getorften wir in nüt werren, wend wir vorchten der gewält von Berne...»⁶⁹⁾

Am 14. März 1345 traten erstmals Schultheiss, Rat und die Zweihundert der Stadt Bern als Schiedsrichter zwischen dem Kloster und der Stadt Unterseen in Funktion.⁷⁰⁾ Unter anderem bildete den Streitgegenstand die Fischerei in der Aare. Bern hatte also über einen Gegenstand des Wasserregals zu entscheiden, obgleich es dies noch nicht kraft eigener Oberhoheit tat. Es urteilte vielmehr vermöge seiner Schirmherrschaft und kraft der Zuständigkeit, welcher sich die beiden Parteien, das Kloster und die Stadt Unterseen, unterstellt hatten. Dabei hatte aber das Recht Berns, hier als Schiedsrichter zu urteilen, folgende Bedeutung: Die Tatsache, dass Bern 1345 über Gegenstände des Wasserregals entschied, war bereits eine nicht unwesentliche Vorbereitung zur späteren Ausübung seines Herrschaftsrechtes über das Regal, d. h. wenn Bern kraft seiner Eigenschaft als Schiedsrichter sich mit den Gegenständen des Wasserregals zu befassen hatte, war damit der Weg zum selbständigen bernischen Wasserregal über unsere Gegend bereits geebnet, insfern als im Thunerseegebiet den Bewohnern vorgeführt wurde, dass wasserrechtliche Fragen an öffentlichen Gewässern von Bern beurteilt wurden.

Entsprechend der bisherigen Einstellung Berns zum Kloster Interlaken, lautete denn auch der bernische Schiedsspruch über die Fischereistreitigkeiten zugunsten des Klosters: «Denne sprechen wir ûz, daz die in der stat (die Stadtleute von Unterseen) die heren nit sullen bekumberen mit vischenne in der Are; teti ez aber ieman dar über, daz die heren die darumbe wol mugen phenden und beklagen.»

Der für Unterseen ungünstig lautende bernische Schiedsspruch von 1345 mag einer der Gründe gewesen sein für den Widerstand Unterseens gegen das durch Bern versehene Vogteigericht, das auf Untersewner Gebiet («uf dem graben vor unser stat») tagte. So kam es 1352 zu Tätigkeiten der Untersewner, welche gegen die Ausübung dieses Vogteigerichtes gerichtet waren, das über einen Totschlag hatte richten wollen.⁷¹⁾

Der Umstand, dass sich die Stadtleute von Unterseen gegen das Recht des Klosters, allein den Aarelauf zwischen den Seen zu nutzen, auflehnten, mag wohl das Kloster bewogen haben, sich

diese Nutzungen, insbesondere die Fischerei, vom König bestätigen zu lassen. So hat König Karl IV. am 20. April 1354 seiner Bestätigung der klösterlichen Rechte, welche inhaltlich von den bisherigen königlichen Bestätigungen der klösterlichen Rechte kaum abweicht, einen besonderen Artikel beigefügt. Er enthält die königliche Bestätigung der klösterlichen Fischereirechte im Aarelauf zwischen den Seen⁷²⁾: «... et specialiter *piscariam* quam dicti religiosi in fluvio Areris nuncupato, huc usque habuerunt et possederunt prout omnia et singula predicta rite et rationabiliter processerunt et possessa existunt, ratificamus, approbamus...»

Diese königliche Bestätigung der klösterlichen Fischereirechte am Aarelauf zwischen den Seen war fortan der Rechtstitel, auf welchen sich die klösterlichen Vertreter stützten, die in Bern die Klagen gegen die Untersewner vorzubringen hatten. Beide Parteien scheinen ihre Argumente, die sie in Bern vorzubringen gedachten, aufgeschrieben zu haben. Solche Aufzeichnungen beider Parteien auf zwei lange, zusammengenähhte Papierrollen sind uns erhalten und lassen obige Annahme zu. Diejenige, welche vom Kloster abfasst wurde, datiert vom 9. Juli 1364. Die andere Papierrolle, welche die Klagegegenstände der Untersewner enthält, ist undatiert, ist jedoch vom Archivbeamten der ersteren beigelegt worden. Inhaltlich entspricht dieselbe einer Gegenargumentation zu den klösterlichen Klagepunkten. Somit ist anzunehmen, dass beide Aufzeichnungen nicht nur aus derselben Zeit stammen, sondern auch demselben Zweck dienten, nämlich vor dem bernischen Schiedsgericht vorgetragen zu werden. Ob nun das bernische Gericht jemals zu diesen Aufzählungen der verschiedenen Klagen der Parteien Stellung genommen hat, entzieht sich unserer Kenntnis, denn bis 1423 sind uns keine Urkunden erhalten, welche bernische Urteile über den immerwährenden Fischereistreit zwischen der Stadt Unterseen und dem Kloster Interlaken enthalten. Immerhin vermitteln uns diese von den verschiedenen Parteien gemachten Aufzählungen ihrer Klagen und Argumente den Einblick in den Streit, der nicht nur Fischereiinteressen zum Gegenstand hatte, sondern die Frage nach dem Wasserregal selbst berührte. Aus der vom Kloster verfassten Aufzählung seiner Klagen gegen die Stadtleute von Unterseen entnehme ich diejenigen Äusserungen, welche die Fischerei zum Gegenstand haben und gebe sie nachstehend wieder.⁷³⁾

«Der vierde artikel der selbon briefon sprichet, daz wir sullen han den vischvang in der Ara und nieman andres. Hie wider nement

si ùns ùnser vischa ân dem zuge in ùnsern vachen, in ùnsern gehelten und wa sis begriffen kùnnen und mùgen, da nemment sis mit gewalt vrefenlich und verwegenlich mit gewaffenten henden nachtes und tages und all stûnd.

An dem zûg mùgent ùnser bottren nüt frid han, noch sicher sin ir libes, want daz mon su da slet und stossen dike und ze mengem male. Mit namen ùnsern kelnner wurfon si in daz wasser, ùnsern koch slügen si durch sinen koph mit einer helmbarton, nachtes dar nach, do si ir tor beschlossen hatton und wir wandon da vrid heben. Si hant ùns auch ùnser garn genomen und hant auch noch daz inne und vischent da mit in der Ara, daz aber wider ir briefa ist.

Si heint ùns auch ùnser garn und ùnser weid schif dike genommen und zerbrochen schalchlich und vrefenlich.

In die Ara setzett si ruschen und netzen, daz si nüt tün sùllent.

Si verbietet auch ùnsern bottren, die ân dem zug gant vischon, daz si nüt getùrrent ân sorg ihr libes dar kommen, mit namen dem von Diesbach, der ùnser kelner was, dem verbutton si und trûton im an den lip, daz er nüt getorst, an dem zug uff ùnserm eigenen gûte vischon ze ùnsren dürften.»

Hier sprach das Kloster grundsätzlich seine Forderung aus, nach alleiniger Nutzung der Fischerei in der Aare. Es leitete diesen Anspruch ab von der königlichen Erlaubnis, welche es schriftlich verurkundet innehatte. Damit wies das Kloster auf den neuen Zustand hin, der seit der erwähnten ausdrücklichen königlichen Erlaubnis vom Jahre 1354⁷⁴⁾ bestand: *auf das Fischereiregal über das Gebiet zwischen Thuner- und Brienzsee*. Indem nämlich der König 1354 dem Kloster gestattete, das alleinige Recht zu haben, in der Aare zwischen den Seen zu fischen, übertrug der König damit in diesem Gebiet die Ausnutzung des Regals über die Fischerei. Neben diesem Hinweis auf das Bestehen des Fischereiregals enthält diese klösterliche Aufzählung von Klagen gegen die Untersewner einen Begriff, welcher mit dem Fischereiregal zusammenhängt, den «zug». Diesen Ausdruck trafen wir erstmals 1323 an⁷⁵⁾, anlässlich der Schenkung von Fischereirechten durch Ulrich Warnagel an das Kloster Interlaken. Dieser Begriff umschliesst das alleinige Recht des Berechtigten, an einer bestimmten Stelle die gesetzten Netze herauszu ziehen und sich den Inhalt derselben anzueignen. Es ist dies somit ein technischer Begriff, welcher in den Rahmen des Fischereiregals gehört und seinerseits auf das Regal hinweist. (Später wird er oft in den bernischen Fischerordnungen angewandt, indem Bern diese «züge» für bestimmte Stellen der Seen festsetzte.)

Nicht weniger wichtige Äusserungen enthalten die Aufzeichnungen der Klagen, welche die Untersewner gegen das Gotteshaus hatten. Da diese überdies an drastischer Schilderung der Ereignisse denjenigen des Klosters nicht nachstehen, gebe ich auch diese, so weit sie das Wasserregal berühren, ungekürzt wieder⁷⁶⁾:

«Ditz sint die glâge (!), die dù von Undersewen heint gegen dem gotzhus.

Denne, so verbarrent sie des *riches strasz in der Ara*, die winterlücke, dz geschâch ùns nie me.

Denne, so werdend ùns ùnser gârn zerhovwen...

Denne, so klâgen wir ouch, dâz einr ùnser bûrger hâb holtz gehâunt in ein schif und wolte ez gefûret han in ùnser stât. Do kâmen sie löffen usz irem closter und nâmnen das schiffe mit dem holtz und fûrton ez mit iren *rinderen* (*gestrichen*) ochsen in ir closter.

Denne, so klâgen wir, das sie ein brugge heint gemachet in der Are, dz ni mer beschâch, und so ùnser bûrger varent in der Are, dz sie denne in groszen sorgen do schiffent und sich allezeit vorchten müszen, dâz sie do in schâden kûmen.

Denne, so klâgen wir, dz sie nâchts varent mit schiffen inwendig ùnser stette friheit und zil und nement ùns do ùnser netze mit gewalt und ane recht...»

*

Der Umstand, dass die Stadtleute von Unterseen hier von der Versperrung der Reichsstrasse sprachen, steht in einem doppelten Zusammenhang mit vorausgegangenen Tatsachen. Die erste müssen wir im Jahre 1273 suchen, als sich das Kloster das Recht sicherte, nach eigenem Belieben den Durchgang in der Aare von einem See in den andern zu sperren.⁷⁷⁾ Es liegt auf der Hand, dass das Kloster von diesem *Recht* Gebrauch gemacht hatte und dass sich die Stadtleute von Unterseen deswegen beschwerten. Der zweite Grund, aus welchem sich die Untersewner über die Sperrung der Reichsstrasse aufhielten, hing mit der Tatsache zusammen, dass der König dem Kloster das alleinige Recht, in der Aare zu fischen, zugesichert hatte. Hatten sich vor dieser königlichen Zusicherung die Klosterherren vielleicht eine gewisse Rücksichtnahme auf ihre Nachbarn, die Untersewner, auferlegt, so fiel eine solche mit der königlichen Verleihung des Fischereiregals, dessen Nutzung die Klosterherren innehatten, nun vollends dahin. Erst jetzt machte das Kloster Gebrauch von seinen Rechten, welche es sich längst vorbehalten hatte,

und hantierte von nun ab mit seinen Fischereivorrichtungen nach freiem Bedürfnis, unbekümmert darum, ob die Aare versperrt wurde. Das königliche Recht, wie es die vom König gestattete Nutzung des Aarelaufes darstellt, konnte nicht anders angefochten werden als mit jenem andern königlichen Recht, demjenigen der freien Reichsstrasse. Wohl hätten diese beiden Rechte nebeneinander bestehen können, aber so wie das Kloster das erstere, die Nutzung am Aarelauf, verstand und ausügte, musste dasjenige der freien Reichsstrasse zurücktreten. Die Stadtleute von Unterseen wussten wohl, dass die Anrufung des Rechtes auf die freie Reichsstrasse ihr einziges und letztes Argument war, welches sie dem Kloster entgegenhalten konnten. Wie vorstehend bereits erwähnt, wissen wir nicht, ob diese Streitfragen vom Jahre 1364 in Bern entschieden wurden. Sollte man dies annehmen⁷⁸⁾, so kann gesagt werden, dass die Entscheide den Frieden nicht herstellten, denn vom Jahre 1364 an gerechnet blieb während siebzig Jahren «die freie Reichsstrasse» das Hauptargument der Stadtleute von Unterseen, sei es als Gegenstand ihrer Klagen vor dem bernischen Gericht oder als Gegenstand der Beschwerde, welche sie 1434 an Kaiser Sigismund richteten.⁷⁹⁾

Kehren wir zu den Aufzeichnungen der Klagen derer von Unterseen gegen das Gotteshaus Interlaken zurück. Hier verdient eine weitere Stelle eine kurze Betrachtung: die Wegnahme eines Bootes, welches mit Holz beladen war, durch das Kloster. Dies beweist, dass das Kloster die freie Reichsstrasse nicht anerkannte, sonst hätte es nicht auf dem freien (neutralen) Gebiet der Reichsstrasse, der Aare, den Schiffstransport behindert. Diese und eine weitere Tatsache, nämlich die Erstellung einer die Schifffahrt behindernden Brücke über die Aare, berechtigen wohl zu der Annahme, dass das Kloster über seine Ausübung der Fischereirechte hinaus sich bereits die Kontrolle über die Schifffahrt in dem Gebiet zwischen den Seen angemasst hatte. Mag dieses Vorgehen des Klosters auch andere Gründe, z. B. Vergeltungsmassnahmen für die Täglichkeiten und Angriffe der Stadtleute von Unterseen, gehabt haben, so tat sich darin doch deutlich der Wille des Klosters kund, allein über den Aarelauf zu herrschen und damit die Schifffahrt auch unter klösterliche Kontrolle zu bringen. Daneben erscheinen die Täglichkeiten der Stadtleute von Unterseen, über welche sich das Kloster beklagte, weniger zielbewusst. Sie waren vielmehr Begleiterscheinungen des von ihnen geführten Existenzkampfes.

Dieser Zustand hielt an, ohne dass Bern in der Lage gewesen

wäre, eine für beide Parteien zufriedenstellende Lösung zu finden. Wohl hatte es Bern versucht, zahlreiche andere Streitigkeiten zu beurteilen oder zu schlichten.⁸⁰⁾ Hauptgegenstand des Streites zwischen den Stadtleuten von Unterseen und dem Kloster Interlaken war die Nutzung am Aarelauf geblieben. Erst 1423 unternahm es Bern, diese Frage zu untersuchen, um die Rechte der beiden Parteien am Aarelauf gegeneinander abzugrenzen. So standen am 21. Januar 1423⁸¹⁾ die Vertreter der Stadtleute von Unterseen und diejenigen des Klosters vor dem Schultheissen und einem Teil der Zweihundert von Bern. Dem Recht auf die Nutzung der freien Reichsstrasse, auf welches sich die Vertreter Unterseens beriefen, standen die verbrieften Rechte des Klosters gegenüber, welche eindeutig die Alleinberechtigung des Klosters an der Aarefischerei zwischen den Seen bewiesen. Wäre Bern zu dieser Zeit bereits Inhaberin des Wasserregals über das Thunerseegebiet gewesen, so wäre es ihm wohl möglich gewesen, die Wassernutzung am Aarelauf, insbesondere die des Fischereiregals, beiden Parteien auf eine gerechte Art zukommen zu lassen. Da dies jedoch noch nicht der Fall war, konnte Bern nichts anderes tun, als die Rechtskraft der alten Briefe des Klosters anzuerkennen, worin die Könige selbst dem Kloster die Nutzung am Fischereiregal zugewiesen hatten. So stellte Bern fest: «... das all vischentze und fischfänge in der Ar, von Brienser sew durch die Ar ab untz in den Thunsew, irem gotzhus bi drinhundert jaren har zügehöret haben; von bābstlichen und keiserlichen gnaden zu lechen haben in rūwiger gewerde... Dieselbe brief wir och gesehen und eigenlich verhöret haben. Und von sölischer briefen und sprüchen krafte wegen konden och wir diesen artikul nit gewandlen, gemeren, noch gemindren, denn wie die egnant heren von Inderlappen und ir vordren dieselben vischentzen in der Ar... harbracht hant, das och si und iro nachkommen semliche vischentzen all in friden fürwerthin besitzen, nützen und niessen mogent ane irsal.»

An der Tatsache dieser restlosen Anerkennung der verbrieften Rechte des Klosters, allein das Fischereiregal zu nutzen, musste der Versuch der Vertreter Unterseens scheitern, gestützt auf das Recht der freien Reichsstrasse, einen Anteil an der Fischerei zu erhalten. Dieses Recht leiteten die Vertreter Unterseens wohl von einem im «Sachsenspiegel» wiedergegebenen Grundsatz ab mit den Worten: «Und meinent och die selben von Undersewen, wie die Ar von einem Sew in den andern ein fry wasser sin sölle und *nemandem andern... ze vischen ze verbietenne hat...*» («Sachsenspie-

gel», II, 28: «Swelk water strames vlüt, dat is gemene to varenne unde to vischenne ynne.»)

Wenn einerseits Bern den Stadtleuten von Unterseen den *Anteil an der Fischerei* im Aarelauf verweigerte, welchen letztere auf Grund ihres Rechtes auf die freie Reichsstrasse verlangt hatten, war Bern anderseits bereit, ihnen die *andere Nutzungsart*, welche in dem Recht auf Schiffahrt bestand, zuzubilligen. Wie wir bereits feststellen konnten, hatte das Kloster sogar die Ausübung der Schiffahrt durch die Stadtleute von Unterseen gestört, indem es die holzbeladenen Schiffe der Stadtleute wegnahm, welche ihre Stadt mit Holz versorgten. Ein solches Vorgehen des Klosters war durch keinerlei königliche Erlaubnis geschützt, welche sich lediglich auf die Ausübung der Fischerei beschränkte. So dachte Bern auch nicht daran, das klösterliche Recht über die Fischereiberechtigung hinaus noch auf die Schiffahrt auszudehnen (... «konden wir disen artikul nit gemeren...»), sondern stellte vielmehr zu der Streitfrage des Holztransportes auf dem Wasserweg fest: «In disem artikul haben wir angesehen, das die obgenanten von Undersewen in dem selben stuck hilf wol bedörfft. Und sprechen, von gewalt, als uns darüber geben ist, so was holtzes die von Undersewen von den heren lüten von Inderlappen kouffent, dar an sollent die herren si unbehindert beliben lassen... weder phenden, noch uffheben, sunder ane intrag in ir stat *varen* lassen...» Ferner: «Doch das die von Undersewen uf dem wasser gentzlich ungehindert beliben.»

Hatten die Vertreter der Stadtleute das Recht auf die Reichsstrasse mit demjenigen auf die Fischerei in Zusammenhang bringen wollen, so trennte Bern deutlich diese beiden Rechte voneinander ab. Es unterschied somit zwischen Wasserstrasse (Reichsstrasse) und Fischerei. Hierin liegt auch der Grund für den Misserfolg, welcher dem Urteil Berns beschieden war und welcher sich darin äusserte, dass der bestehende Streit zwischen den Parteien weiterdauerte.

Eine solche Trennung der Objekte des Wasserregals an ein und demselben Wasserlauf war unglücklich, denn das Wasserregal über ein bestimmtes Gebiet kann nur als Ganzes erfolgreich verwaltet werden. Eine solche Verwaltung des Wasserregals fehlte in diesem Zeitpunkt noch in unserm Gebiet; ebenso fehlte es Bern an dem Willen, eine wirksame Kontrolle über die Wassernutzungen in unserm Gebiete auszuüben. In seiner Eigenschaft als Schiedsrichter lag es Bern wohl sehr daran, seine freundschaftlichen Beziehungen zum Kloster Interlaken, welche es seit dem 1224 übernommenen Schutzauftrag pflegte, zu erhalten. Dabei opferte Bern das Ver-

trauen, welches ihm die Stadtleute von Unterseen entgegengebracht hatten, was die Tatsache beweist, dass die Stadtleute 1434 sich direkt an Kaiser Sigismund wandten mit einer Bittschrift, welche wiederum dasselbe Argument enthielt: das Recht auf die freie Reichsstrasse.

Erst als Bern Landesherrin auch über unser Gebiet war, begann es, der klösterlichen Machtausweitung, wenn auch mit grosser Zurückhaltung, Grenzen zu setzen.⁸²⁾ Aber auch hiervon hatten anfänglich die Stadtleute von Unterseen keinen Gewinn.

3. Der Fischereistreit vor Kaiser Sigismund⁸³⁾

Im Jahre 1434 richteten die Stadtleute von Unterseen eine Bittschrift an Kaiser Sigismund. Sie führt mit ihrer Sprache und in einer Form, die an Schönheit und Geschlossenheit ihresgleichen sucht, den Existenzkampf der Leute von Unterseen vor Augen.

Mit aller Deutlichkeit wird hier gleich zu Beginn auf die Aare als *Reichsstrasse* hingewiesen, indem die Aare als Ganzheit angesprochen wird und wobei die Bezeichnung der Aare als «schiffrich wasser» besonders auf die Reichsstrasse hinweisen will.

Sodann stellt die Bittschrift fest, dass das Kloster mit seinen Fischereivorrichtungen erreicht hat, die Fische ausschliesslich in seinen Fangbereich zu bringen. Ferner wird auf die Tatsache hingewiesen, dass das Kloster ausser seinen eigenen Leuten niemandem die Ausübung der Fischerei gestattet und jede Verletzung dieser seiner Vorschrift bestraft.

Die Stadtleute gingen hier also gleich vor, wie 1423 in Bern. Sie verlangten ihren Anteil an der Fischerei kraft des Rechtes der Allgemeinheit auf die Nutzung der Reichsstrasse. Der Umstand, dass die Stadtleute auf ihren ausgetrockneten Stadtgraben hinwiesen und auf die Brücken, die nunmehr ihrer wahren Bestimmung enthoben waren, beweist, welch grossen Umfang die klösterlichen Werke in dem Aarelauf angenommen hatten, welche geradezu einer Flussableitung und -verbauung gleichkamen.

Das Treuegelöbnis endlich, welches die Stadtleute hier dem Kaiser gegenüber aussprachen, spricht für das mangelnde Vertrauen zu Bern. Dies ist für die Notlage der Unterseewner um so bezeichnender, als schon vier Jahre früher Bern die Thunerseefischer wissen liess, es sei ihre oberste Herrschaft.⁸⁴⁾

Die Wirkung dieser Bittschrift war eine doppelte: Sigismund schrieb an Bern und an den Probst des Klosters Interlaken. In bei-

den Schreiben, welche der Autorität nicht entbehren, gab sich der Kaiser als Herr des Wasserregals zu erkennen. Er zeigte im Gegensatz zu Bern grosses Verständnis für die Notlage der Stadtleute von Unterseen, trotzdem er 1433 seinerseits die Fischereirechte des Klosters in gleicher Weise wie seine Vorgänger (1354 und 1399) bestätigt hatte. In seinem Schreiben an Bern sah Sigismund noch jetzt in dem Berner Schultheissen den *Reichsbeamten*. («unser und des reiches schultheizen.») Er erinnerte sodann an den 1224 erfolgten Schutzauftrag über die Kirche Interlaken durch den damaligen König, kraft welchem Schutzauftrag Bern mit der Kirche Interlaken verbunden wurde. Sodann erliess Sigismund den Befehl, der Schultheiss und Rat zu Bern habe den bestehenden Streit (wiederum) zu beurteilen und dafür zu sorgen, dass den Bittstellern in billiger Weise der für sie lebenswichtige Anteil an der Nutzung des Wasserregals gewährt werde.

Das kaiserliche Schreiben an den Probst enthält kurzerhand den Befehl, die Stadtleute an der Fischerei teilnehmen zu lassen und alle Vorrichtungen, welche die alleinige Ausübung der Fischerei durch das Kloster sicherstellen, zu beseitigen. Immerhin wird dem Probst Gelegenheit geboten, im Lokaltermin die Begründetheit der angeblichen klösterlichen Alleinberechtigung am Regalgegenstand, der Fischerei, unter Beweis zu stellen. Weitere Massnahmen zu ergreifen, behielt sich der Kaiser vor, für den Fall, dass der Probst den Lokaltermin versäumen würde. (Wie aus dem kaiserlichen Schreiben an Bern hervorgeht, wurde ein solcher auch den Stadtleuten eingeräumt.)

*

Der weitere Verlauf dieser Streitsache ist uns nicht bekannt⁸⁵⁾, weil alle Urkunden, welche hierüber Aufschluss geben könnten, fehlen. Immerhin vermitteln uns die vorhandenen Urkunden den *Einblick in die letzte königliche Stellungnahme zum Wasserregal in unserm Gebiet zu einem Zeitpunkt, da Bern allmählich begonnen hatte, selbst sein Wasserregal aus eigener Machtvollkommenheit über unsere Seen im Oberland zu errichten und auszuüben*.

III. KAPITEL

Die Ausübung des bernischen Wasserregals über Thuner- und Brienzsee

1. Allgemeine politische Verhältnisse

Die Gründe, welche Bern dazu veranlasst haben, schon früh (1430)⁸⁶⁾ auszusprechen, dass es allein die oberste Herrschaft über das Thunerseegebiet innehabe, mögen mit nachstehend aufgeführten Tatsachen in Zusammenhang stehen.

1. Die Tatsache, dass Bern schon seit 1345 wasserrechtliche Fragen im Gebiet der Bödeliaare als Schiedsrichter beurteilte, hatte es ermöglicht, dass Berns Autorität auf diesem Gebiete bereits bestand, bevor es noch selbst kraft eigener Oberhoheit das Wasserregal ausübte.⁸⁷⁾ Der Schritt, der nötig war, um von diesem Zustande auf die Ausübung des Hoheitsrechtes überzugehen, war somit nur theoretisch, indem Bern lediglich den *Rechtsgrund* zu ändern hatte, um die wasserrechtlichen Fragen nicht mehr aus schiedsrichterlicher Kompetenz, sondern nunmehr aus eigener Machtvollkommenheit zu beurteilen.

2. Die Tatsache, dass einflussreiche Bürger Berns sich am Thunersee niederliessen und mit dem Erwerb von Herrschaftsgütern auch deren Herrschaftsrechte (twing und ban) erhielten, mag einer frühen Entstehung der bernischen Oberherrschaft förderlich gewesen sein. So ging z. B. am 8. März 1330 das Gut Seeholz zwischen Krattigen und Faulensee mit Twing und Bann an den Berner Bürger Heinrich Seiler über.⁸⁸⁾ Auch der Kauf der ganzen Herrschaft Spiez mit Faulensee, Einigen usw. vom 29. Oktober 1338 darf hier erwähnt werden, welchen der Berner Johann von Bubenberg tätigte.⁸⁹⁾ Gerade dieser Kauf durch den Berner Schultheissen entbehrt nicht eines politischen Hintergrundes, was aus dem am 1. Februar erfolgten Beschluss des Rates und der Zweihundert von Bern geschlossen werden darf, wonach beschlossen wurde, dass der Rat und die Zweihundert von Bern Johann von Bubenberg, ihren Schultheissen, im Besitz der von ihm erkauften Herrschaft Spiez zu schützen habe.⁹⁰⁾

3. Eine Vorbereitung zu der frühen Errichtung der bernischen Oberhoheit kann sodann auch in den erfolgreichen Ausdehnungsbestrebungen Berns in unserm Gebiet gesehen werden. So drangen die Berner am 4. Juni 1334⁹¹⁾ in das Simmental ein und zerstörten Wimmis. Auch das Oberhasli war früh bernisches Interessengebiet, dessen Einreihung in bernisches Gebiet im Jahre 1338 erfolgte. Endlich ist hier der endgültige Übergang der Stadt Thun an Bern im Jahre 1384 zu nennen, der zur Ausübung der bernischen Hoheitsrechte besonders wichtig, wenn nicht unerlässlich war; denn der Thuner Schultheiss war es, welcher später Bern in der Ausübung seines Wasserregals vertrat.

4. Die Tatsache, dass das Kloster Interlaken seine Rechte an den Gewässern schon weit über das Gebiet zwischen den Seen ausgedehnt hatte und dass es Hinweise dafür gab, dass das Kloster diese Rechte noch zu vergrössern gedachte, kann Bern dazu bestimmt haben, früh zu der Ausübung seines Hoheitsrechtes über die Gewässer zu schreiten. Dies allein konnte vermeiden, dass Bern nicht mit dem Kloster in Konflikt geriet, was nicht zu vermeiden gewesen wäre, wenn das Kloster die Ausdehnung seiner Wasserrechte vollendet hätte. Es galt also für Bern, der Errichtung der klösterlichen Wasserherrschaft, welche sich über die ganzen Seegebiete anbahnte, mit der Ausübung des eigenen Hoheitsrechtes über die Gewässer zuvorzukommen. Eine wesentliche Erleichterung zur Erreichung dieses Ziels war für Bern seine Schutzherrschaft, welche es über das Kloster Interlaken ausübte; denn das Kloster, welches unter dem Burgrecht Berns stand, hatte Bern gegenüber eine gewisse Gehorsamspflicht. — Einen Beweis für den Erfolg des Klosters in der Ausdehnung seiner Wasserherrschaft können wir in folgender Tatsache erblicken: Das Kloster hatte sich bereits die Ausübung der Fischereirechte im Brienzersee gesichert, als es am 9. März 1411 die Hälfte der Burg Ringgenberg von Rudolf von Baldegg und dessen Gemahlin Beatrix von Ringgenberg erwarb. Kaufgegenstand waren dabei u. a. die Fischereirechte im Brienzersee: «Denne ûnser rechte am Bryenser see mit dem vischfange in demselben see und andersua...»⁹²⁾

Als das Kloster nunmehr auch auf dem *Thunersee* Rechte an der Fischerei geltend machte, entstand 1430 der Streit mit den Thunerseefischern, welche geschlossen als Gegenpartei des Klosters auftraten. Hier sah sich nun Bern veranlasst, kraft eigener Macht einzugreifen und kundzutun, es sei die oberste Herrschaft.

**2. Die Entscheidung des Fischereistreites
zwischen dem Kloster Interlaken und den Thunerseefischern durch Bern als Inhaberin des
Wasserregals**

Der Spruchbrief vom 7. Februar 1430⁹³⁾ nennt uns als klägerische Partei «die gemeinen weidlüte und vischer, so umb den Thunsew sint gesessen.» In ihrem Rechtsbegehren forderte diese Partei die Wiederinstandstellung ihres Fischzuges am oberen Ende des Thunersees, welchen das Kloster unbrauchbar gemacht hatte. Ähnlich wie die Stadtleute von Unterseen, welche das Recht auf die freie Reichsstrasse angerufen hatten, begründeten die Thunerseefischer ihr Rechtsbegehren mit der Feststellung: «das der Thunsew ein fry wasser je dahar sy gewesen» und dass das Recht auf Fischerei jedermann zustehe. Aus diesem allgemeinen positiven Grundsatz leiteten die Thunerseefischer sodann negativ ab, dass es nicht stathaft sei, die Fischerei zu behindern, wie dies dem Kloster vorgeworfen werden müsse.

Die beklagte Partei, das Kloster Interlaken, legte demgegenüber in seiner «widerred» dar, dass es den Fischzug bewusst und mit Recht vernichtet habe und erbot sich, sein Recht mit Hilfe seiner alten Briefe zu beweisen, insbesondere seine Berechtigung, am oberen Ende des Thunersees die Fischerei auszuüben. Hiegegen wandten nun die Thunerseefischer ein, es sei in dieser Sache schon einmal vor «langen ziten» ein (bernisches) Urteil gefällt worden. Sie erboten sich ferner, das Bestehen eines solchen Präzedenzfalles zu beweisen, insbesondere, dass das damalige Urteil für sie günstig gelautet habe. Leider ist uns die bezügliche Urkunde nicht erhalten; immerhin geht aus der Behauptung der Thunerseefischer hervor, dass Bern neben den uns bekannten Schiedssprüchen in den Streitigkeiten zwischen dem Kloster und Unterseen auch Streitigkeiten zwischen ersterem und den Thunerseefischern zu beurteilen hatte.

Eine andere Stelle in diesem Spruchbriefe ist geeignet, die neue Eigenschaft Berns in diesem Prozesse hervorzuheben: Bern war nunmehr oberster Richter und Landesherr. Diese Stelle lautet: «... und beid partyen iro zusprüchen uf üns als *uf iro obresten her-schaft* zü recht sint kommen...»

Da beide Parteien die Durchführung einer Kundschaftsaufnahme durch Bern anstrebten («und jetweder teil gar mercklich uf kundschaft ziechent und die fürwendent»), ordnete Bern eine solche

an und übertrug deren Durchführung Hansen von Erlach, der mit drei andern Ratsmitgliedern überdies eine Besichtigung an Ort und Stelle vornahm.

Der sehr umfangreiche Spruchbrief, der in der Folge mehrmals beide Parteien zur Sprache kommen lässt, legt ein sprechendes Zeugnis davon ab, mit welcher Genauigkeit und welchem Verantwortungsbewusstsein Bern in seiner neuen Eigenschaft als Landesherr sogar an Ort und Stelle alle Umstände durch seine Ratsmitglieder prüfen liess, bevor das Urteil gesprochen wurde. Dieses brachte nun die örtliche Abgrenzung der Rechte beider Parteien, wobei die verbrieften Rechte des Klosters weitgehend berücksichtigt wurden. Den Thunerseefischern wurde das Recht zuerkannt, ausserhalb der angeführten Grenzen, die das klösterliche Fischereigebiet bezeichneten, die Fischerei «nach iro notdurft» auszuüben. Der ganze Thunersee stand somit den Fischern zur Ausübung ihres Handwerks offen, während die Ausübung der Fischerei durch das Kloster nur innerhalb genau festgesetzter Grenzen betrieben werden durfte, welche beide Parteien genau zu beachten hatten. — Die Kosten, welche infolge der Durchführung der Kundschaftsaufnahme sehr bedeutend geworden waren, wurden verteilt. Der grössere Teil davon wurde jedoch den Thunerseefischern überbunden, da diese als Kläger die Streitsache vor das bernische Gericht gebracht hatten, worüber anscheinend der bernische Rat verärgert war. (Dies kann wohl zwischen den Zeilen der Kostensprechung herausgelesen werden.) Der Umstand, dass der grössere Anteil der Kosten den Thunerseefischern überbunden wurde, dürfte ausserdem mit dem Burgrichtsverhältnis des Klosters mit Bern zusammenhängen, worauf Bern Rücksicht nahm.

Zwei Monate später, am 13. April desselben Jahres, fand zu obiger Auseinandersetzung ein Nachspiel statt. Dieselben Parteien, «die weidlüte vischeren gewerbes an dem Thunsew» gegen das Kloster Interlaken, standen wiederum vor dem Schultheiss, dem Rat und den Zweihundert von Bern.⁹⁴⁾ Die Thunerseefischer sahen sich veranlasst, Bern darauf aufmerksam zu machen, dass die Spuren der durch das Kloster vollführten Vernichtung des Fischzuges teilweise ausserhalb der von Bern gezogenen Grenzen zurückgeblieben waren. Die Thunerseefischer verlangten somit, dass die Steine, welche vom Kloster zwecks Vernichtung des Fischzuges ausserhalb der neu bestimmten Grenzen in das Wassergebiet der Thunerseefischer geworfen worden waren, weggeräumt würden. Dieser zweite Spruchbrief enthält, nachdem darin kurz der Hauptinhalt des vor-

hergehenden Spruchbriefes vom 7. Februar rekapituliert wurde, folgendes Urteil, wobei Bern sich nochmals als Inhaber der (Regierungs-)Gewalt zu erkennen gab: «Sprechen darumb zwüschen inen us, in der minn und liebi, der wir och gewalt haben...»

Das Kloster habe den ausserhalb seiner Grenzen vernichteten Fischzug wieder brauchbar zu machen, indem es die in das Wasser geworfenen Steine wegzuräumen habe. Ausserdem habe das Kloster den Thunerseefischern als Beitrag an die ihnen entstandenen Kosten 50 «pfunt güter stebler pfeningen» zu entrichten.

3. Der Ausschluss des Klosters Interlaken von der Ausübung des bernischen Wasserregals

Mit der entstandenen bernischen Oberhoheit über das Thunerseegebiet hatte sich auch die Art der Ausübung der bernischen Gerichtsgewalt geändert. Das Freundschaftsverhältnis Berns mit dem Kloster Interlaken war für Bern nicht mehr so ausschlaggebend wie in der Zeit vor 1430, als Bern in schiedsrichterlicher Eigenschaft über die Streitigkeiten zwischen dem Kloster und den Stadtleuten von Unterseen zu urteilen hatte. Dies äusserte sich darin, dass Bern, wie dies aus den beiden Urteilen von 1430 zu ersehen ist, unabhängig die Rechte beider Parteien prüfte und festsetzte, wobei es sich bemühte, eine gerechte Verteilung der Nutzungen am Regalgegenstand herbeizuführen. Es ging sogar so weit, die Ausdehnungsbestrebungen des Klosters auf dem Gebiete des Thunersees aufzuhalten. Gleichzeitig war aber anderseits Bern bereit, diejenigen Wassernutzungen des Klosters anzuerkennen, welche dieses laut seiner alten Briefe bereits innehatte. Diese Nutzungen des Klosters bezogen sich örtlich laut bernischem Urteil auf den gesamten Aarelauf zwischen den Seen und das Einflussgebiet der Aare in den Thunersee. Dieses Gebiet betrachtete Bern selbst als Inhaberin des Wasserregals nicht als öffentliches bernisches Staatsgebiet, sondern eher als exterritoriales Reservat des Klosters. Somit bezog sich in der Folge die Ausübung des bernischen Wasserregals lediglich auf die beiden Seegebiete. (Eine bernische Ausübung des Wasserregals über den Brienzersee ist allerdings erst vom Jahre 1435 an anzunehmen, da seit 1411⁹⁵⁾ das Seegebiet des Brienzersees unter dem Einfluss des Klosters stand. Erst am 17. Juni 1445 ist es mit dem Kauf der Herrschaft Ringgenberg durch Bern bernisches Regalobjekt geworden. Auch hier wurden u. a. als Kauf-

gegenstand in gleicher Weise wie 1411 die Fischereirechte am Brienzsee bezeichnet.) Eine weitere Erklärung für den Ausschluss des Gebietes des Klosters Interlaken von der bernischen Regalausübung muss gerade in der bestehenden Verbindung Berns mit dem Kloster gesucht werden. Bern betrachtete sich kraft dieser Verbindung selbst als Partei und übte demnach weder seine Regalherrschaft aus, noch mischte es sich in die innern Angelegenheiten seines Verbündeten. So musste ein neues Schiedsgericht bestellt werden. Ein Kollegium, welches aus Ausgeschossenen von Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Glarus, Hasle, Saanen, Ober- und Niedersimmental, Frutigen, Aeschi, Spiez und Unterseen bestand, stellte dieses neue Schiedsgericht dar. Diesem Kollegium wurde die Beurteilung der Streitfragen, welche intern zwischen den Gotteshausleuten und dem Kloster bestanden, anvertraut.⁹⁶⁾

Die Ausnahmestellung des Klosters kennzeichnete sich endlich auch noch durch den Umstand, dass das Kloster sich seine Rechte und Freiheiten ohne Rücksicht auf die bestehende bernische Oberhoheit auch fortan noch immer vom König bestätigen liess.⁹⁷⁾

Das am 7. April 1445 geschaffene Schiedsgericht tagte am 22. April 1445. Es hatte u. a. streitige Fragen über die Wassernutzung zu beurteilen.⁹⁸⁾ Die durch das Kloster fortwährend erzwungene alleinige Ausübung der Wassernutzungen hatte die Gegenseite, die Gotteshausleute, wiederum zu der Klage veranlasst, das Recht der Allgemeinheit auf die Reichsstrasse sei verletzt worden. Der Zähigkeit, mit welcher sich die Untertanen des Klosters seit beinahe einem Jahrhundert auf dieses Recht beriefen, setzte das Kloster die bereits vielfach bewährte Rechtskraft seiner alten Briefe entgegen. Der Inhalt dieser Briefe war es denn auch, welcher fast buchstäblich den Inhalt des Schiedsspruches bestimmte. So können wir in der einen Stelle dieses Spruches, wo dieser die Errichtung von Werken in der Aare durch die Untertanen des Klosters verbietet, die diesbezügliche Bestimmung des Vertrages vom 3. Mai 1280⁹⁹⁾ wiedererkennen. Auf diese Stelle des Spruches folgt eine weitere, welche ebenfalls auf den Inhalt eines alten Briefes hinweist, nämlich auf eine Bestimmung des Vertrages vom 12. Dezember 1271.¹⁰⁰⁾ Dort sowohl wie im vorliegenden Schiedsspruch von 1445 handelt es sich um die Lücke, um den Durchgang, welcher gefordert wurde, um den Verkehr mit den Schiffen (*naves mercioniales*) von einem See in den andern zu ermöglichen. Einzig milderte das Urteil von 1445 die Bestimmung von 1271, das Kloster hätte das Recht, diesen Durchgang zu schliessen¹⁰¹⁾; das Urteil des

Schiedsgerichtes 1445 bestimmte nämlich, der Durchgang habe unter allen Umständen offen zu bleiben. Eine dritte Bestimmung, die das Schiedsgericht 1445 in seinem Urteil erliess, hat keinen Zusammenhang mit früheren Rechten des Klosters: Den Gotteshausleuten, besonders den Stadtleuten von Unterseen wurde das Recht zugesprochen, «ab dem land und nit fürers» mit der Angelschnur zu fischen, d. h. die Gotteshausleute erhielten das Recht, auf trockenem Aaregrund stehend, die Angelschnur in den Fluss zu setzen. Diese spitzfindige Bestimmung war natürlich mit der Ausübung des Fischerhandwerks, im besondern mit der Angelfischerei, völlig unvereinbar. Heute wie damals ist der Angler meistens gezwungen, sein Handwerk im Flusslauf stehend auszuüben, wenn er überhaupt einen Fang tun will. So waren die Gotteshausleute vernünftigerweise davon überzeugt, dass der Schiedsrichter kaum eine Bestimmung habe aufstellen wollen, die jede Aussicht auf eine erfolgreiche Ausübung der erwähnten Fischereiart verunmöglicht hätte. Sie betrieben somit die Angelfischerei in der üblichen Weise, indem sie im seichten Flusslauf stehend ihre Angelschnur auswarfen. Da ihnen jedoch diese Art der Ausübung vom Kloster verwehrt wurde, musste das Schiedsgericht am 23. August 1446 in einem neuen Urteil seine frühere Bestimmung, nach welcher nur «ab dem land und nit fürers» gefischt werden durfte, präzisieren.¹⁰²⁾ Das Schiedsgericht entschied zugunsten des Klosters. Nach seinem Da-fürhalten hiess «land» nur der vom Wasser nicht bedeckte Teil des Flussbettes; den Gotteshausleuten wurde somit das Recht endgültig verweigert, bei der Ausübung ihres Handwerkes im überfluteten Flusslauf zu stehen. Gleichzeitig hatte sich das Schiedsgericht nochmals über die Bestimmung, welche den Durchgang in der Aare betraf, auszusprechen, da die Gotteshausleute geklagt hatten, die Öffnung sei für den Schiffsverkehr zuwenig breit. Aber auch hier entschied das Schiedsgericht, dass sein früheres Urteil vom 22. April 1445 rechtskräftig bleiben solle.

Da die vorgebrachten Klagen zum grössten Teil mit denen übereinstimmten, welche die Stadtleute von Unterseen schon 1364¹⁰³⁾ und 1423¹⁰⁴⁾ formuliert hatten, können wir annehmen, dass auch 1445 und 1446 vor dem neuen Schiedsgericht hauptsächlich die Untersewner sich über die ungerechte Verteilung der Wassernutzungen beschwert hatten. Aber auch diese Instanz wagte es angesichts des mächtigen Klosters nicht, den Stadtleuten von Unterseen auch nur die geringfügigste Nutzung des Aarelaufes zuzusprechen. Eine Aussicht auf Erfolg war überdies für die Stadtleute von

vornehmesten zweifelhaft, da sie nur einen Vertreter im schiedsrichterlichen Kollegium hatten, welcher sich einer Überzahl von Schiedsgerichtsleuten gegenüber sah, die an den Fragen nach der Wassernutzung nicht interessiert waren.¹⁰⁵⁾

4. Die erste bernische Fischerordnung von 1458¹⁰⁶⁾

Zur Ausübung eines Regals stellt der Inhaber regelmässig eine Ordnung über die Art der Ausnutzung des Regals auf. Die Bestimmungen, die eine solche Ordnung enthält, haben vorwiegend den Zweck, das Objekt der Nutzung vor Schädigung und Raubbau zu schützen.

So finden wir auch in der Fischerordnung von 1458 Bestimmungen, welche das Regalobjekt, den Fischbestand, vor einer rücksichtslosen Ausübung des Fischerhandwerks und dem damit verbundenen Rückgang des Fischbestandes schützen sollen.

Mit Recht musste Bern eine Gefahr für den Fischbestand in der Art der Ausübung der Fischerei durch das Kloster Interlaken erblicken. Obschon Bern dem Kloster grundsätzlich die freie Ausübung der Fischerei im Aaregebiet zwischen den Seen gestattete, so wollte es doch verhindern, dass der Fischbestand auch der Seegebiete, wo das Kloster nicht berechtigt war, geschädigt würde. Das geschah aber, wenn das Kloster mit der uns bekannten Sperre, die es im Aarelauf errichtet hatte, den Zug¹⁰⁷⁾ der Fische von einem See in den andern verhinderte. So bestimmte Bern in seiner F. O., dass zu gewissen Zeiten die Sperre des Aarelaufs geöffnet werden sollte. Die Aufsicht über die Einhaltung und Befolgung dieser Bestimmung wurde dem Schultheissen von Unterseen übertragen, welcher somit die Eigenschaft eines bernischen Kontrollorgans innerhalb der Ausübung des Wasserregals erlangte. Die Übertragung dieser Kontrollbefugnis an den Schultheissen von Unterseen hatte also den Charakter einer Schutzmassnahme gegen die Ausbeutung und den Rückgang des Fischbestandes. Hervorzuheben ist, dass diese Bestimmung, welche in der F. O. enthalten ist, aus früherer Zeit stammt als letztere. Diese Kontrollbefugnis des Schultheissen von Unterseen ist schon als selbständige Bestimmung im alten Eid-, Spruch- und Polizeibuch Berns enthalten.¹⁰⁸⁾ Sie befindet sich unter dem Titel: «Ordnung, wie der statt vögt sweren sollent.» Nach der Niederschrift der Schwurformel sind dort die verschiedenen «vögt

und iro burglüt» aufgezählt. Einzig bei der Anführung Unterseens steht, von späterer Hand beigefügt, folgender Zusatz: «*Item, ze Undersewen, dem hant min heren zwôy jar geben, jeglich jar XX guldin ze bessrung, als Ringgenberg, die herschaft von den heren ze Inderlappen wider geloset ward. Und wellen min heren ze jar gedencken, ob sie die fürer geben oder ablassen wellen. Ein jeglicher schultheis ze Undersewen sol in sinem eyd sweren, daruf getrûwlich und teglich ze sechend, daz der louff ob dem vischzug by den spicheren offen stande jerlich XIII tag im houmonod und XIII tag zü ingendem ougsten.*

Obwohl hier eine Datierung fehlt, ist es möglich, aus dem Hinweis auf den Übergang der Herrschaft Ringgenberg an Bern den Zeitpunkt festzustellen, in welchem der Schultheiss von Unterseen mit seiner neuen Aufgabe betraut wurde. Der Übergang der Herrschaft Ringgenberg an Bern fiel ins Jahr 1445. Der genannte Zuschuss von 20 Gulden jährlich, welche Bern seit jenem Übergang der Herrschaft Ringgenberg an Bern dem Schultheissen von Unterseen ausrichtete, scheint also mit den neuen Amtspflichten, welche dieser zu übernehmen hatte, in Zusammenhang zu stehen.

Diese Bestimmung aus dem Jahre 1445 treffen wir etwas erweitert wieder an im ersten Artikel der F. O. von 1458. Aber auch dort war die Regelung, welche den Aarelauf zwischen den Seen betrifft, nur provisorisch gedacht, worauf Art. 1 der F. O. von 1458 ausdrücklich hinweist: «...doch wellent sich die weidlüt umb das stuk bas erfahren.» Die ausführenden Beschlüsse stellten dann die Thunerseefischer mit einzelnen Ratsabgeordneten aus Bern auf, an einer Tagung, welche in Thun stattfand.¹⁰⁹⁾ An dieser Zusammenkunft sollte die neue F. O. den gegebenen Verhältnissen angepasst werden. Dabei sollten die Thunerseefischer mitwirken, da ihre praktische Erfahrung als wichtig angesehen wurde. Die betreffende Urkunde trägt die Überschrift: «Ansechen gemeyner weydlüten uf dem Sew zü Thun», und beginnt mit den Worten: «Dis hand gemein weidlüt am Thun soûw angesechen, nutz gût zü sin über die ordnung inhalt, so min heren von Bern einem schultheissen geschickt hant.» Hierauf findet sich in der Urkunde die erwähnte Abänderung, wie sie die F. O. von 1458 vorsieht. Sie lautet: «Des ersten, das die latten zen fachen zü Inderlappen dannen getan werden sollend XIII tag zü ussgandem aberellen und XIII tag zü in gandem meyen und nit XIII tag im meyen, noch XIII tag im ougsten, als miner heren von Bern schrift wyst.» — Auch hier ist mit dem «dannen tün der latten» die Öffnung des Aarelaufes gemeint, da

dieser mit Brettern versperrt werden konnte, die mit den noch heute z. B. in Thun vorhandenen hölzernen Schleusenbrettern eine gewisse Ähnlichkeit gehabt haben mögen.

Inhaltlich ist diese Urkunde ein Protokoll über die Verhandlungen und Beschlüsse, welche in dieser Versammlung der Thunerseefischer und der Vertreter Berns geführt, bzw. gefasst wurden. In diesen Verhandlungen hatten die Thunerseefischer ein bedeutendes Mitspracherecht. Ein solches scheinen sie bereits bei den Verhandlungen über die F. O. von 1458 ausgeübt zu haben, denn diese stellt einleitend fest, sie sei «mit rät och etlicher weydlüten des Sewes gemacht worden». Hervorzuheben ist, dass in den Verhandlungen zu Thun die Mehrheit der von den Thunerseefischern abgegebenen Stimmen zur gültigen Beschlussfassung erforderlich war. Gegenstand einer solchen Beschlussfassung war u. a. die Fahrrinne im Flusslauf der Bödeliaare, welche wir schon 1271 als Gegenstand der Kaufvertragsbedingungen kennenlernten und welche damals als «transitus» oder «lükha» bezeichnet wurde.¹¹⁰⁾ Hierüber wurde nun in Thun folgender Beschluss gefasst: «Des ouwedges¹¹¹⁾ halb ist das mer under den weidlüten worden, das der uffgetan werde, von grund uf, das man über jar vann eim sōuw in den andern faren mage mit einem gerüderten weidschiff.» — Ebenso wurde über die vom Kloster errichtete Schwelle im Aarelauf entschieden, welche ihrerseits bisher den Schiffsverkehr gehemmt hatte: «von des gieses wegen ist das mer under den weidlüten, das man die undren schweli gegen dem schloss Wisnow über dannen tün sol, gantz und gar und die ander schweli lassen beliben und bestan.»

Hier forderten also die Thunerseefischer im Interesse der Schiffahrt und der Fischerei den Eingriff Berns in die Rechte des Klosters, d. h. also die Unterstellung der lokalen klösterlichen Interessen unter diejenigen der Thunerseefischer als Inhaber der Nutzung des Wasserregals. Die weiteren Verhandlungen betrafen die Schonzeiten und hatten also denselben Zweck wie zahlreiche Bestimmungen, die in der F. O. von 1458 enthalten sind: den Schutz des Fischbestandes: «Denne, so ist och das mer, das man nit mer zü sew setzen sol, diewil die hasel und visch im leich seind, weder mit garn, noch netzen, von mitten aberellen hin, untz an meytag.» Wo Bern in seinen Anträgen einschränkende Bestimmungen in der Ausübung der Fischerei forderte, wiederum zum Zwecke der Schonung des Fischbestandes, traten ihm die Thunerseefischer mit dem Argument entgegen, dass das alte Herkommen weiterhin Geltung haben solle, welches solche vorgeschlagene Einschränkungen nicht dulde:

«Nach dem und dan min heren von Bern angesechen hand, das man nit sol setzen in stillinen, noch ziechen, weder mit garn, noch mit netzen, von sant Martins tag hin bis mitterfasten, zum haslen, da begerend die weidlüt und ist ir gar frūntlich bitt an min heren, si lassen zü beliben, wie von alter har gebrucht sye, also das inen der sōuw des stuks halb fry sye und si setzen, wo si wöllen.» — Um eine fälschliche Auslegung der gefassten Beschlüsse zu verhindern, namentlich derjenigen, welche sich auf die Art der Schonung der Fische bezogen, wurde die Maschenweite der Netze genau bestimmt und zu diesem Zwecke ein Muster angefertigt: «Item, ist ein mäss und model gemacht worden und eim jeglichen, so da garn fürt, geben, umb willen, wie wyt der knopf¹¹²⁾ sin sol und umb willen, die junch visch dadurch vallen mogem und dem model und mäss nach *in beiden Sōuwen füren sollen* und nit anders.» Wenn auch die Urkunde lediglich die Thunerseefischer erwähnt, ist hieraus dennoch ersichtlich, dass die Vertreter Berns mit den versammelten Thunerseefischern in Thun gültige Beschlüsse auch für die Fischerei auf dem Brienzersee fassten. Der Umstand ferner, dass nur die «weidlüte umb den Thunsew» genannt werden, lässt darauf schliessen, dass die Brienzerseefischer zu dieser Zeit nicht geschlossen auftraten. Dies erklärt sich vielleicht daraus, dass der Brienzersee bis 1445 Herrschaftsgebiet des Klosters war und die dortigen Fischer sich nicht zusammenschliessen konnten, wie die Thunerseefischer schon 1430.

Auf dieser «Fischerkonferenz» zu Thun wurden endlich auch noch die technischen Fragen erörtert, welche im gegenseitigen Verhältnis der Fischer von Belang waren. Man einigte sich für folgende Ordnung: «Sōuwzügen halb, under dem Spitzberg, ist gemeyner weidlüten halb ir aller rat und ansechen, das die, so daselbs setzen sollen, ir netze frū dannen tün, umb willen, die, so daselbs ziechen wöllen, da ziechen mögen; ob das von jeman nit geschäche, so sol und mag der, so ziechen wil, die netz dannen tün. Dessglichen an andern zügen allen beschechen sol, doch an schaden dem, so man die netzi dannen täte, oder tün würde, im das sin zü nutz geantwurt werden sol.» — An den «zügen» war demnach die Gesamtheit der Fischer berechtigt und es sollte kein Fischer an diesen bestimmten (für die Ausübung der Fischerei besonders geeigneten Stellen) «zügen» die andern behindern, indem er die gesetzten Netze über die ihm zugemessene Zeit hinaus im See liess. Hier kommt deutlich *das Recht der Allgemeinheit am Regalobjekt* zum Ausdruck, an dem die Berechtigten ihren Anteil durch eine besondere Ordnung

gesichert wissen wollten. Abschliessend empfehlen die Thunerseefischer die von ihnen mehrheitlich gefassten Beschlüsse der Gutheissung durch Bern: «Und was gemein weidlüt angesechen hant, als hievorstat, das ist das mer under inen, das es nutz, güt und fruchtbar sye der statt Bern und gemeinen umbsässen und landlütten; und ist derselben weidlütten gar früntlich bitt an mine heren, si daby lassen beliben och die also bestätigen.»

Als Nachtrag enthält die Urkunde eine Regelung über die Ausübung der Fischerei durch auswärtige Fischer, hauptsächlich derjenigen, welche über den Brünig an den Brienzersee kamen. Diese sollten eine Art Leumundszeugnis vorweisen können und sich im weiteren dem Rechte und der Ordnung unterstellen, die für den Thuner- und Brienzersee galten.

Die Stelle lautet: «Und als frombd vischer über den bruning kommen, oder von ander land har, die da vischen wöllen, da ist gemeiner weidlüten ansechen, vor dem und ee si vischen, das der oder die von sinem land bring brief, wie er dannen gescheiden sye. Und bringt er die, das er dan lid und gehorsam sye, als die weidlüt tün müssent in allem dem rechten, wie obstat, der ursach halb, ob ir keiner keme an die art; das der auch tün müsste, was inen eben wäre.»

Die Tatsache der Zusammenarbeit Berns mit den Thunerseefischern beweist, dass Bern als Inhaberin des Regals die notwendigen Bestimmungen, welche die Nutzung des Regalobjektes betrafen, den wirklichen Bedürfnissen anpassen wollte. Bern strebte also eine gerechte Verteilung der Nutzung an. Jede Ordnung, die mit Gesetzeskraft ausgestattet ist, hat etwas Starres an sich. So musste auch die Fischerordnung von 1458 mittels zusätzlicher Erklärungen und Bestimmungen den Verhältnissen an unsren beiden Seen angepasst werden. Mit diesem verständnisvollen Vorgehen gewann Bern das Vertrauen derjenigen, welche sein Regalobjekt nutzten. Dass Bern die Nutzung seines Regalgegenstandes über die Interessen des Klosters Interlaken stellte, war ausserdem noch besonders geeignet, die Thunerseefischer zu gewinnen. Es schien, dass Bern gegen die bisher vom Kloster betriebene Wasserpolitik am Aarelauf zwischen den Seen vorgehen wolle, wie es wohl seit langem den Wünschen der Thunerseefischer entsprach. Dass Bern es übrigens mit seinen Bestimmungen, die den Aarelauf betrafen, ernst meinte, zeigte sich schon darin, dass Bern gerade den Schultheissen von Unterseen dazu bestimmt hatte, die bernischen Befehle hinsichtlich des Aarelaufes auszuführen. Hier bestand wohl kein Zwei-

fel, dass der Schultheiss von Unterseen als Oberhaupt der Stadtleute von Unterseen eingedenk des alten Wasserstreites mit dem Kloster die bernischen Befehle, die gegen Übergriffe des Klosters gerichtet waren, auf das genaueste ausführte. Dies bedeutete für das Kloster einen harten Schlag und wohl auch eine Demütigung, nachdem es bisher gerade mit bernischer Hilfe während Jahrhunderten seine Wasserrechte vergrössert hatte und vor den bernischen wie vor anderen Gerichten über die Stadtleute von Unterseen triumphiert hatte.

Die Wandlung der Einstellung Berns dem Kloster Interlaken gegenüber in allen Fragen, die den Wasserlauf zwischen den Seen betrafen, war also durch die bernische Ausübung des Wasserregals herbeigeführt worden, und diese musste sich notgedrungen gegen die Monopolstellung des Klosters richten. Dies zeigt deutlich eine Urkunde, die zugleich als schriftliche Vollmachterklärung und Instruktion Berns an den Schultheissen von Unterseen bezeichnet werden kann.¹¹³⁾ Sie enthält neben zahlreichen Bestimmungen aus der F. O. von 1458 die genau ausgearbeiteten Befehle Berns, welche der Schultheiss von Unterseen auszuführen hatte. Dieselben lauten: «Item, uf die ordnung an dem zug und in den fachen (siehe Art. 1 der F. O. von 1458) sol ein schultheis ze Undersewen, der je ze ziten innamen der statt Bern daselbs schultheis und amptman ist, liblich zü und den heiligen sweren, das er in dem zit, als obstat (Art. 1 F. O.), an dien enden ernstlich uffsechen haben und darzü persönlich seche, so er daheim zü Undersewen gegenwürtig ist. Und in sinem abwesen sinem statthalt by geswornem eyde empfahlen, och darzü ze sechend teglich, das der zug also die zit offen gehalten werde mit der ordnung des loches und des ouw-weges, als obstat (Art. 1 u. 4 F. O.) und in worten, als das vor räten und burgeren uf sant Jörgen tag im LXI jar (23. April 1461) ze Bern in der groszen ratstuben beschlossen und gemacht worden ist und disglich und si notdürftig bedunke sin, zü den fachen ze sechend, das die ordnunge mit den latten och gehalten werde, als vorstat (Art. 1 u. 3 F. O.) und angesehen ist. Darumb söllend och die fach knecht, wele je ze ziten die sint, das nach sag der ordnung och sweren, stät zehaltind, alles ane geverde.»

Diese Instruktion an den Schultheissen von Unterseen, die an der Ratstagung vom 23. April 1461 ausgefertigt wurde und die dem Schultheissen von Unterseen Amtshandlungen im Namen Berns vorschrieb, ist nach der heutigen Terminologie nichts anderes als eine Ausführungsbestimmung zum bernischen Fischereigesetz von 1458.

Diese Ausführungsbestimmung hatte in gleichem Masse Gesetzeskraft wie die F. O. selbst.

Die darauffolgende Stelle befasst sich mit dem Verhältnis des Schultheissen von Unterseen zum Kloster. Sie lautet: «Und wenn ein schultheis ze Undersewen oder sin statthalter in der sach selber sieht oder vernimpt, das durch die heren des gotzhuses oder jeman anders von iren wegen hie wider getan wirt, söllend si gebunden sin, by iren geswornen eyden, *solichs als verr si mögend, schaffen abgetan werden.*» — Hieraus geht hervor, dass dem Schultheissen von Unterseen und seinem Vertreter (statthalt) sogar Polizeigewalt zukam, die sie gegen die Klosterherren gebrauchen durften, wenn dies die Umstände erforderten. Verstösse seitens der Klosterleute gegen diese Aarenordnung mussten sodann Bern gemeldet werden: «Und das einem schultheissen, heimlicher oder räte ze Bern fürzebringend, das söllichem geweret werde, als lieb inen ir eyd und ere ane straff zehaltenne sy.» — In gleicher Weise, wie der Schultheiss von Unterseen oder sein Vertreter alle Zu widerhandlungen an Bern zu rapportieren hatten, sollten deren Gehilfen (fachknecht) die von ihnen wahrgenommenen Zu widerhandlungen¹¹⁴⁾ ihren Vorgesetzten melden: «Desglich söllend die fachknecht auch verpunden sin, ob si jeman ützit anders, denn die ordnunge wiset, an dem stuk der fachen halp underrichten oder heissen wölte, solichs einem schultheissen von Undersewen fürzebringend.»

Die letzte Stelle der Urkunde ist die bereits erwähnte bernische Vollmachtserklärung und Vollmachtserteilung an den Schultheissen von Unterseen und dessen Vertreter, die jede Anfechtung der Kompetenz des Schultheissen oder dessen Vertreters ausschloss. Die Stelle lautet: «Item, üch ist gewalt in disen sachen geben, die nach üwerm bedunken, nach nutz der statt Bern und gelegenheit der sachen zehandlend beider partyen halb in alen stucken, so vil, als jeglichen das berürt und angat, nach sag der ordnung.»

Wie einleitend festgestellt wurde, wird zweckmässig der das Regalobjekt Nutzende einer Ordnung unterworfen, die im Sinne des Herrn des Regals das Regalobjekt schützt. — In unserm konkreten Fall hätte also der Schultheiss von Unterseen diese Ordnung über einen Teil des Regalgegenstandes zu wahren, indem er Hüter des bernischen Wasserregals geworden war. — Vielleicht bedeutete für die Stadtleute von Unterseen diese neue Stellung ihres obersten Bürgers und dessen Ausstattung mit bernischer Amtswürde endlich eine Besserung ihrer Lage und eine Verringerung der Unterdrückung von seiten des Klosters.

So vermittelte uns diese Urkunde sowie diejenige über die Zusammenkunft der Thunerseefischer mit den bernischen Vertretern in Thun, welche beide mit der F. O. von 1458 in engem Zusammenhang stehen, den Einblick in die Art der Ausübung des Wasserregals durch Bern. In der Ausübung dieses Rechtes beschränkte sich Bern also nicht nur auf den Erlass eines Gesetzes oder einer Ordnung, sondern verstand darunter eine Zusammenarbeit mit denjenigen, welche die Nutzung ausübten.

5. Der Streit zwischen dem Kloster Interlaken und Thun um die gerichtliche Zuständigkeit zur Verfolgung der auf dem Thunersee begangenen Delikte

Die auf dem Thunersee begangenen Delikte, deren «fertigung» sich die Herrschaft Thun ausschliesslich vorbehielt, waren verschiedener Art; sie konnten in Jagdvergehen, Streitigkeiten unter den Fischern, Schlägereien und anderem bestehen. Die Hauptbedingung für die Zuständigkeit des Gerichtsherrn zu Thun war jedoch die, dass diese Delikte auf der Seefläche des Thunersees begangen wurden. Die an den See angrenzenden Herrschaften sollten sich nach der Auffassung Thuns mit solchen Delikten nicht befassen. Der Gerichtsherr von Thun erhob also den Anspruch, allein zuständig zu sein. Das Interesse, welches diesem Anspruch zugrunde lag, bestand in den Einkünften, welche demjenigen zufielen, welcher die Delikte zu beurteilen hatte. Das gleiche Interesse war auch bei den andern Inhabern der gerichtlichen Gewalt vorhanden, namentlich beim Kloster Interlaken. Dies bildete den Anlass zu einem Kompetenzkonflikt, welcher wohl schon vor 1478 bestanden haben mag, jedoch erst in diesem Jahre offen zum Ausbruch kam.

Grundsätzlich ist dieses Recht des Gerichtsherrn zu Thun in dem alten Heisch- und Zinsrodel¹¹⁵⁾, den Urbaren und Thuner Dokumentenbüchern fast gleichlautend, wie folgt umschrieben: «Jegcklich frevel und büsswürdig händel, so uf dem Thunsew zü schwembendem schiff beschechen, gehören einem schultheissen zü Thun.» — Zu den genannten Deliktsarten gehörte auch diejenige strafbare Handlung, welche darin bestand, dass ein Wild auf dem Thunersee erlegt wurde, ohne dass davon dem Thuner Schultheissen die ihm zukommende Abgabe geleistet wurde.

Ein praktischer Fall veranlasste den Thuner Richter zur Ausübung seines Rechtes, worin jedoch das Kloster Interlaken eine Verletzung seiner eigenen Rechte erblickte. Hierüber berichtet uns eine Urkunde¹¹⁶⁾ über eine Gerichtsverhandlung in Thun vom 9. September 1478. Richter war Fanner und Thuner Ratsmitglied Stephan Langenegg, welcher «offenlich anstatt miner gnedigen herren von Bern ze gericht sass.» — Der Thuner Seckelmeister Rüff von Anseltingen hatte Anzeige erstattet gegen Peter Ringgenberg aus Leissigen. Gegenstand der Anzeige war: Ringgenberg habe «in verloffner zit ein wildschwin gevangen uf dem Thunse mit schwebendem schiff und hab das also hinweg gefertiget und dem schloss und der herschaft von Thun ir rechtsami nit darvon geben.» — Um diese Handlung als unerlaubt darzulegen, begründete der Kläger seine Klage wie folgt: «da doch von alterhar also kommen sye, das all misshandel und fräven, so uf dem Thunsew allenthalb in schwäbendem schiff beschechent, vor einem schultheissen von Thun sollent berechtiget und gefertiget werden.» — Der Angeklagte hatte dagegen einzuwenden, er sei der Meinung, dass die Abgabe von einem erlegten Wild in der Seegegend von Leissigen dem Kloster Interlaken zustehe, da es dort die Gerichtsbarkeit innehabe als oberste Herrschaft. Er hätte seiner Pflicht Genüge getan, als er die Abgabe an das Kloster leistete. — Die Stelle lautet: «Hiewider antwurt der nugenempt Ringgenberg, was nit abred, ein wildschwin uf dem Thunsew by Lenxinghen über mit schwebendem schiff gefangen habe, da er nit anders gwüsst, noch vernommen hab, dann die herlikeit daselbs uff dem se und uf dem land, hoch und nidere gricht einem gotzhus von Inderlappen zugehören sye und dahin hab er durch heissen des strengen vesten Nicklaus von Scharnachtal, ritters, ouch des fromen, wysen Bendicht Krommen, des rates zü Bern, derzit gesatzten schaffner zü Inderlappen, dasselb schwin geantwurt, als einer obresten herschaft, getrüwt, nit witer jeman anders deshalb verpunden sin, noch ze antwurten haben.» — Hervorzuheben ist hier, dass der Angeklagte sich auf den bernischen Beamten (schaffner zü Inderlappen) bezog. Dieser Umstand fiel in den Erwägungen des Thuner Gerichtes ins Gewicht, denn es lag wohl nicht in der Absicht Thuns, bernische Anordnungen zu missachten.

Für die Wichtigkeit, welche man diesem Prozess beimass, spricht die Anwesenheit des Probstes des Klosters Interlaken, Heinrich Blüm. Dieser machte den Thuner Richter, noch «ob die urtel geben wart», darauf aufmerksam, «das er und sin gotzhus an denselben

enden des Thunsews, da dasselb schwin gefangen ist, recht hab; ir hoch herlikeit daselbs den se als wol das land begriffen sye.»¹¹⁷⁾ Im weitern erbot sich der Probst, den Beweis dafür zu erbringen, dass sein Kloster «an selben enden», d. h. auf dem oberen Seegebiet (von Leissigen bis Beatenbucht) berechtigt sei, seine Gerichtsgewalt auszuüben. Der Thuner Richter hielt jedoch daran fest, dass er die Gerichtsgewalt über den ganzen Thunersee inne habe: Dieses Recht entspringe zum ersten dem alten Herkommen und zum andern lasse sich aus dem Verhalten der an den Thunersee anstossenden Herrschaften schliessen, d. h. aus deren Dulden der Ausübung der Seegerichtsbarkeit ausschliesslich durch den Thuner Richter, dass alle an den See anstossenden Herrschaften damit einverstanden seien. Dabei wurde besonders auf die Herrschaft Spiez hingewiesen, welche in den Händen derer von Bubenberg lag. So: «Ouch der streng vest her Henrich von Bübenberg, ritter, vor zitten her zü Spiez, seliger gedechnuss, und ander, so dann hoch und niders gericht und herschaften, an den Thunsew stossend, innhaben, sint vor vilverloffnen jaren söluchs dick, vil und oft bekanntlich gesin; und sprechend, auch söluchs von iren vorderen vernommen haben.»

Als Hinweis für die ausschliessliche Berechtigung der Herrschaft von Thun, die Gerichtsbarkeit über den Thunersee auszuüben, nannte Thun endlich die ihm zustehende Befugnis, von den Thunerseefischern in der Fastenzeit zu fordern, dass sie ein Drittel des Fischertrages nach Thun bringen. Beachtenswert ist, dass man aus dem Recht Thuns auf den Fischertrag, also aus dem Recht auf einen bestimmten Regalgegenstand, das andere Recht, die Thunerseegerichtsbarkeit ableiten wollte. Die Stelle lautet: «Deshalb auch ein gar mercklich zeichen ist, dass ein herrschaft statt von Thun von altem harkomen all die fischer, so umb den Thunse sitzent und den Thunse bruchent, darzü habent zü wisen, das si alle jar einen drittenteil der fischen, so si in der vasten im Thunse fachent, sölent verschaffen gan Thun, in der statt zü veilen kouf gefertiget werden.»

Ausserdem schienen Herrschaft und Stadt Thun eine Aufsichtsbefugnis über die Thunerseefischer zu haben, was die Wendung «habent zü wisen» ohne weiteres vermuten lässt.

Das Recht der Herrschaft von Thun, die Aufsicht und die Gerichtsbarkeit über den Thunersee auszuüben, dürfte bereits vor dem Übergang Thuns an Bern bestanden haben. Nicht von ungefähr wird ja des öfters das alte Herkommen in den Zeugenaussagen be-

tont. So wäre es möglich, dass dieses Recht der alten landgräflichen Gewalt zugehörte, welche die Verwaltung der Regalien innehatte (Hochflug, Hochwälder, Hochgericht usw.). Von den letzten Verwaltern und Inhabern der landgräflichen Rechte, den Grafen von Kiburg, wäre auch die Thunerseeaufsicht mit dem Erwerb des Schlosses und der Stadt Thun (1384, Sitz der Verwaltung), spätestens jedoch mit dem bernischen Erwerb der landgräflichen Rechte (1406) übergegangen. Hierzu schreibt Rennefahrt¹¹⁸⁾: «Am 28. August 1406 sodann erwarb Bern käuflich von den verarmten Grafen von Kiburg auch noch die Landgrafschaftsrechte rechts der Aare.»

Wenn der Schultheiss von Thun, wie dies vorliegende Urkunde darstellt, auch noch 1478 an diesem Recht festhielt, so musste er hierzu die Befugnis von seinen Vorgängern übernommen haben. Diese sowie das Thuner Gericht waren ursprünglich von den Kiburgern abhängig gewesen. Der Erwerb Thuns durch Bern hinderte die Ausübung dieses Rechtes nicht, wenn diese auch durch den Schultheissen von Thun jetzt unter bernischer Herrschaft weitergeführt wurde. Diese Erklärung dürfte aus dem Grunde zutreffend sein, da 1498 der bernische Rat Thun das Recht auf die «Verwaltung» des Thunersees gemäss altem Herkommen zusicherte und bestätigte.

Immerhin schien Thun seiner Sache nicht vollständig sicher gewesen zu sein, denn der Frevler Ringgenberg wurde nur unter Vorbehalt widersprechender Rechte verurteilt. Die Gründe hierfür dürften einmal in dem Umstand liegen, dass nach den Aussagen Peter Ringgenbergs ein bernischer Beamter (Bendict Krommen) gegenteilige, dem Kloster Interlaken günstige Befehle erteilt hatte, worauf schon hingewiesen wurde. Sodann lag es auch Thun nicht daran, das Kloster Interlaken mit einer sofortigen unbedingten Verurteilung Ringgenbergs vor den Kopf zu stossen, denn das Kloster war in Thun seit Jahrhunderten verburgrechtet und befreundet, und alle Differenzen, welche zwischen ihm und dem Kloster im Laufe dieser Zeit entstanden waren, waren bisher gütlich erledigt worden. Dabei war Thun dem Kloster immer auf halbem Wege bis nach Gunten entgegengekommen, wo die Verhandlungen zwischen beiden Teilen jeweils stattgefunden hatten. (Dies ist z. B. aus einer Urkunde vom 23. Februar 1349 ersichtlich¹¹⁹⁾, wo folgendes beschlossen wurde: «aber umb eigen und umb lén und umb uffloif und umb ander sachen, so wir old die ünsren an si old die iren, old si old die iren an üns old die ünsren hettin, darumb sullen wir zetagen kommen an gemeinen stett, nemlichen ze Gompton und

nien anderswa, als untz har gewonlich ist gesin zwischen inn und uns.»

Dieses Mal war nun der Probst des Klosters Interlaken eigens nach Thun gekommen, da es nicht nur galt, die Verurteilung des Peter Ringgenberg zu verhindern, sondern es galt vielmehr, die Entstehung eines Präzedenzfalles zu vermeiden, welcher die klösterlichen Rechte auf dem Thunerseegebiet geschmälert hätte. — Vor dem Gerichte in Thun stand also die Auseinandersetzung zwischen Thun und Interlaken im Vordergrund, und der Fall Peter Ringgenberg war hierzu lediglich der Anlass.

Der Probst erreichte in Thun, dass das Urteil über Peter Ringgenberg nur bedingt auf den 11. November in Kraft erklärt wurde; bis dahin hatte der Probst Gelegenheit, seine behaupteten Rechte zu beweisen.

Wie sollte der Probst dem Thuner Richter nunmehr den Beweis erbringen, dass das Kloster berechtigt sei, seine Gerichtsbarkeit über den Thunersee, oder zum mindesten über dessen oberen Teil, auszuüben? Dies konnte nicht anders geschehen, als durch *Kundschaftsaufnahmen*, da das Kloster dieses Mal keine «alten briefe» zur Hand hatte, welche bisher während Jahrhunderten Wunder gewirkt hatten.

Über das damalige Verfahren gibt Rennefahrt wie folgt Aufschluss¹²⁰⁾: «Das Gericht setzte durch Urteil dem Kläger auf sein Beweiserbieten hin eine Frist an, um die ‚Kundschaft‘ beizubringen, gelegentlich schon mit dem bedingten Doppelurteil, dass der Anspruch begründet sei, wenn der Kläger den Beweis erbringe, dass der Anspruch abgewiesen sei, wenn der Beweis nicht gelinge.» Dies trifft also auch in unserm Fall zu. Der Beweisführer war vor dem Thuner Gericht der Probst des Klosters Interlaken, welchem das genannte Gericht gestattet hatte, Kundschaft zu «erjagen».¹²¹⁾ Hierauf weist auch deutlich der Wortlaut mehrerer veruskundeter Kundschaftsaufnahmen hin, welche Ende Oktober und anfangs November vor verschiedenen Gerichten durchgeführt wurden: so in Gsteig, Unspunnen, Aeschi, Krattigen, Spiez und Unterseen. So eine Urkunde über eine Kundschaftsaufnahme in Unspunnen vom 30. Oktober 1478¹²²⁾: (Der Probst) «wist under vil ander begriffungen, wie im ze Thun kuntschaft uf ein bestimpte zit durch not und siner begernuss willen zu erjagen erkennt ist...» — Richter war in Unspunnen Lienhart vom Bach, Vogt zu Unspunnen, mit dessen Siegel die Urkunde versehen ist. Hauptzeuge war Thoman Güntsch, «mit her» zu Unspunnen. Zwei Tage vorher, am 28. Oktober 1478, hatte

eine Kundschaftsaufnahme in Gsteig stattgefunden, wo, gerade umgekehrt, Richter Thoman Güntsch war, währenddem Lienhart vom Bach als Hauptzeuge aussagte. Inhaltlich deckt sich diese zweite Urkunde mit derjenigen vom 30. Oktober 1478 aus dem Gerichte zu Unspunnen. In ähnlicher Weise wird hier¹²³⁾ auf das Thuner Urteil vom 9. September verwiesen, wie in der Urkunde vom 30. Oktober gleichen Jahres. Durch die Vertauschung der Rollen, wie oben erwähnt wurde, wurde erreicht, dass wichtige, angesehene Personen, wie Thoman Güntsch und Lienhart vom Bach, auch als Zeugen herangezogen werden konnten.

Als Grenzpunkt am rechten Ufer des Thunersees wird in dieser Urkunde der Felsvorsprung «Nase» genannt, bis zu welchem sich die Berechtigung des Klosters auf dem See erstrecke, wo Thun demnach nicht berechtigt sei. Innerhalb dieser Grenze, deren Verbindungspunkt auf der Gegenseite des Sees hier noch nicht genannt ist, habe also das Kloster das Anrecht auf Jagdabgaben, z. B. von einem erlegten Hirschen. Grundsätzlich sei für sämtliche Delikte, die auf dem See begangen werden, laut altem Herkommen, diejenige Herrschaft zuständig, deren «gruntrür»¹²⁴⁾ dem locus delicti am nächsten liege. Auch für Fischereidelikte gelte diese Regel.

Tatsächlich scheint es Übung gewesen zu sein, dass dem Kloster Interlaken Jagdabgaben entrichtet wurden. Dies ist das Ergebnis einer Kundschaftsaufnahme, welche am 26. Oktober 1478 von dem bernischen Statthalter Sylvan Achser in Aeschi durchgeführt wurde.¹²⁵⁾ Dass auch hier das Ergebnis dieser Kundschaftsaufnahme für das Kloster günstig lautete, war wohl für den Probst besonders wichtig, da diese Kundschaftsaufnahme «im namen miner gnedigen heren von Bern» geführt wurde und aus diesem Grunde besonders ins Gewicht fiel. Einige Zeugenaussagen lauten: «Jetz auch hat geredt Hanns Buman, wie das er vor vil vergan jaren, ob dryssig oder viertzig, mit den alten jegeren mit namen Hans Clewe und Hanseller ein wild schwin by Lenzingen in den se gejagt und den auch in der selben gegen, by Lenzingen gefangen und die herlikeit aber einem probst geben.» Ein anderer Zeuge schilderte den Hergang der Jagd auf den Hirschen im Seegebiet bei Leissigen, wovon schon die Urkunde vom 28. Oktober berichtete.¹²⁶⁾ Daraus, dass und wie sich gelegentlich das Ende einer Jagdpartie auf ein Wild *auf dem See* abspielte, wollten Schultheiss und Stadt von Thun ableiten, dass ihnen die Ausübung der Seekontrolle allgemein auch dann zustehe, soweit auf dem See gejagt werde. Wenn Thun in dieser Zeit tatsächlich schon die Kontrolle über das Seegebiet inne-

hatte, so war die von Thun beanspruchte Zuständigkeit für das Seegebiet durchaus rechtmässig. In diesem Falle wären die Abgaben von auf der Seefläche erlegtem Wild ohne Zweifel Thun zugefallen. Die bereits erwähnte Zeugenaussage lautet: «Ouch hat geredt Geitung von Lenxingen, das er gesechen hab, das zwein Stalder ein hirtzen geiagt haben zü Lenxingen in den Se. Do hetten sy ein hund, hiesse ‚Franck‘, der schwümme dem hirtzen nach. Und do ander gesellen mit den schiffen zü fürent, do schrūwent die Stalderen beid zü inen, das sy acht hetten zü dem hund, das sy in nit ertrenckten, als lieb was inen der hund; und do der hirtz uf dem se gefangen wart, do fürten sy in gan Lenxingen. Do sprechent die gesellen, man sol mim here probst dester me wildpretz geben, das das leder gantz belib. Do ginge derselben Stalderen einer dar und sprech: „was ist es umb so vil leders zü tün?“ — und schlüg das houpt ab und den rechten lovf und schickten das mim here probst. Da hab er nie vernommen, das die von Thun, noch nieman anders jeman wytter darumb anlangete, noch bekümbrote.»

Eine weitere Urkunde über eine Kundschaftsaufnahme im Gerichte zu Krattigen vom 27. Oktober nennt uns endlich den zweiten Grenzpunkt und damit die genaue Grenze, welche das Gebiet auf dem Thunersee feststellt, auf welchem das Kloster die Ausübung seiner Gerichtsbarkeit beanspruchte. Sie wurde gebildet durch die Linie «Nase» (Beatenbucht) und dem «Ringelstein», welcher zwischen Faulensee und Leissigen liegt. Richter war der Ammann zu Krattigen, Uly Zebünd. Diese Urkunde¹²⁷⁾ enthält u. a. folgende Zusammenfassung von Zeugenaussagen, woraus das oben Gesagte hervorgeht: «Also habent wir all gemeinlich mit glicher verdacht-nüsse durch mich, genanten Uely Zebünd, lassen reden und zügen, wie das wir von ünsren altvorderen, noch durch üns selbs nie anders gehört, gewist, noch vernomen haben, was von dem Ringelstein uf, sye einem gotzhus von Inderlappen tzü diene und gehöre mit aller herlikeiten, es sye in holtz, in veld, in wasser oder uf dem land, als wit ir twing und ban langen und rüren, es sye wildfangen oder ander dingen halb, ussgenommen zü fyschen, sy der se da und anderswa jederman glich fry. Sy habent auch nie gehört, das ein herschaft von Thun oder jeman anders dem gedachten gotzhus kein intrag dar an teten...»

Der Satz «ussgenommen zü fischen» nimmt deutlich Bezug auf das Regal. Hier wird also das bernische Fischereiregal anerkannt, wenn auch nicht mehr als dieses, da auch der alte Grundsatz noch vertreten ist, dass der See jedermann gleich frei sei.

Ferner enthält die Krattiger Urkunde eine Zeugenaussage, welche dafür spricht, dass auch die Herrschaft Spiez das Recht des Klosters anerkannte, die Gerichtsbarkeit über den obern Teil des Sees auszuüben, worauf ja schon der Probst in Thun hingewiesen hatte. Die Stelle lautet: «Ouch so hat Gerung Klein Jenny in sunders mer gezüget, das er dick und vil von sinem vatter seligen gehört hat, der ouch ein alter man was, das by probst Hansellers selig zitten min alter her von Bübenberg selig in sinen jungen tagen ein wild schwin zü Lenxingen ouch in den se jagt und ims gesellen mit schiffen hulfen fachen, das selb schwin er also gantz enweg fürt. Do sprechen etlich zü im: „her, ir selten mim her probst sin herlikeit davon geben!“ — Do sprech er: „Ich wil mich wol mit im richten. Ich beger im sin herlikeit nit abzebrechen.“ — Do gien-gent ir etlich angentz zü dem probst und seitens ims. Do sprach er: „es gilt glich, ich yss als mer schwinis fleisch, als das. Darzü ist er (der junge Bubenberg) noch jung und müss im eins übersechen, wir werdent aber wol eins“.»

Aus einer weitern Urkunde vom 28. Oktober 1478 über eine Kundschaftsaufnahme in Unterseen¹²⁸⁾ ist auf eine Zeugenaussage hinzuweisen, wonach die Thunerseefischer (vielleicht ein Kollegium, welches von Thunerseefischern gebildet wurde) zuständig gewesen sein sollen, die auf dem Thunersee begangenen Delikte zu beurteilen. Nur wird hier der Ort, wo dieses Richterkollegium tagte, nicht genannt. Die Stelle lautet: «Namlich des ersten hat geredt Otto vom Bach, wie das er in sinen langen tagen gehört habe, das der se zü der zit fry were und das die *weidlüt* umb all frefen und misshandel, so uf dem se beschechent, ze richten hetten, es wer umb stich oder streich, oder ob jeman dem andern sin visch gezüg breche.»

Ein anderer Zeuge wollte wissen, dass folgende Regelung «durch Hilf und zütuns miner heren von Bern vereinbaret und gesetzt» worden sei: «das uf dem se durch jeman dhein frefen begangen wurd, es wer mit todtschlag oder wundeten oder mit bruch des visch zügs, das sölt allwegen abgeleit und gebessret werden der herschaft, dero daselbs die gruntrüri aller nechst wer und anstiesse, nach erfindung der secheren¹²⁹⁾ oder ander, so daby weren. Bescheche aber ein frefen zwüschen zweyen herschaften in sölicher mass, das man nit eygenlichen die marcken entweder herschaft befintlichen zü geben möcht, es were enmiten uf dem se oder an einem ort, so sol es *beyden herschaften* nun mit einem frefen abgeleit werden und fürer nieman wytter darumb ersucht sol werden.

Und zü söllicher mass der frefen halb sol es bestan und sust der se jederman fry sin.»

Endlich enthält diese Urkunde eine Zeugenaussage, welche auf das Recht des Thuner Schultheissen Bezug nimmt, in der Fastenzeit ein Drittel des Fischertrages für den Thuner Markt zu verlangen. Nach dieser Aussage, welche die Erklärungen des Schultheissen von Thun vor dem dortigen Gerichte bestätigt, lässt sich schliessen, dass Thun die Verwaltung oder Kontrolle über das bernische Fischereiregal auf dem Thunersee innehatte. Die Stelle lautet: «Wol hab er (der Zeuge) je dahar gesechen, wenn ein nüwer schultheiss gan Thun keme, das er denne umb den se fürre und zü den weidlüten gienge und tete die im zü versprechen, was vischen sy in der vasten viengen, das sy dero ein dryt teil angefarlichen gan Thun ze merckt sölten füren. Und er hette allwegen brot by im und das gebe er alwegen den kinden. Wie aber sölichs versprechen v o r sin zitten were harkommen, oder man recht darzü hett, das sy im nit ze wissen.» — So scheint also die Sitte bestanden zu haben, dass sich ein neuer Schultheiss von Thun, um sich die Treue und das Vertrauen der Thunerseefischer zu erwerben, die Jugend beschenkte. —

Am 31. Oktober wurden im Gericht zu Unspunnen drei weitere Kundschaftsaufnahmen aufgenommen und verurkundet;¹³⁰⁾ ihr Inhalt bringt nicht viel Neues. Die Zeugenaussagen lauten durchwegs zugunsten des Klosters. Auch hier wurde versucht, das bestehende Gewohnheitsrecht möglichst weit zurück zu erforschen, was die Zeugenaussagen beweisen, welche uns Personen von sehr hohem Alter nennen. So berichtet ein Zeuge: «das er von dem Alten von Lenxingen hab gehört, der ein man wer ob zechen und hundert jar, das alle herlikeit, so in des gotzhus markzillen viellent, es wer uf dem wasser oder uf dem land, einem gotzhus zügehörte. — Er hat auch geredt, das er von Rüdy von Willer, der ein man was ob zwentzig und hundert jar alt... gehört habe, das sy ein wild schwin uf dem se gefangen hetten, davon hetten sy die herlikeit auch einem gotzhus geben.»¹³¹⁾ Derselbe Zeuge holte auch den zweiten Namen des Thunersees aus der Vergessenheit hervor, um darzutun, dass keinesfalls der Name «Thunersee» auf Rechte Thuns über das Seegebiet schliessen lasse: «Er spricht auch, das er von dem alten Ottiger von Oberhofen und dem alten Herman gehört habe, das der se heisse der W a n d e l s e und nit der Thunse.»

Am 3. November 1478 fand auf Veranlassung des Probstes des Klosters Interlaken die letzte Kundschaftsaufnahme im Gerichte

zu Spiez statt.¹³²⁾ Richter war Peter Schwartz, Schultheiss zu Spiez. Die wichtigste Zeugenaussage betrifft hier eine Schlägerei, welche in der Nähe von Spiez auf dem See stattfand. Einer der Streitenden habe gegen seinen Gegner bei Heinrich¹³³⁾ von Bubenberg Anzeige erstattet. Heinrich von Bubenberg habe sich jedoch nicht für zuständig gehalten und habe die beiden Gegner nach Thun bringen lassen, wo dieselben «in der statt zü recht beheftet» wurden. Die Thunerseefischer, welche von diesem Vorfall Kenntnis erhalten hätten, hätten die Kompetenz Thuns bestritten. Die Folge davon war, dass eine Zusammenkunft der interessierten Parteien (der Thunerseefischer und der einzelnen Herrschaften, «so umb den Thunsew sint gesessen») in Oberhofen verabredet wurde. Diese Zusammenkunft wurde als «meyen» bezeichnet. (Hierüber ist uns leider keine Urkunde erhalten, so dass wir in bezug auf die Beschlüsse, welche anlässlich dieses «meyen» zu Oberhofen gefasst wurden, auf die Zeugenaussage angewiesen sind, wie sie uns die Urkunde vom 3. November 1478 berichtet.) Der Spiezer Richter Peter Schwartz erkannte die Zeugenaussage, welche den «meyen» zu Oberhofen nannte, als richtig und erläuterte hierzu wie folgt: «Sig im wol ze wüssen, das min her von Bübenberg, der alt selig, mit mir, dem schultheissen, auch gein Oberhofen keme, zulosen wölt, was man von den dingen wölt reden und wie das von alterhar gebrucht sye und gehandlet werde. Es kemen auch ander bottan, von Inderlappen, von Uspunnen und von beiden Sewen har, so verr die alten weidlüt sich bestimmten und underretten miteinandern, und were ir abred und bescheid also, wo dehein sach oder geschicht hinfür uf dem sew bescheche, ... sol der kleger den, der an im gefrefnet oder gesündet hat, suchen mit recht an dem end, da er gesessen ist, der nechsten gruntrüren nach, wie die anstost...»

Die Erläuterungen des Schultheissen von Spiez nennen uns also eine neue Variante der Regelung, nach welcher das Forum zu bestimmen war: Nicht der Ort der Begehung hätte das Forum bestimmt, sondern für die Beurteilung des auf dem See begangenen Deliktes sollte die Herrschaft zuständig sein, *deren Eigentum am Seegrund (gruntrür) dem Wohnsitz des Täters am nächsten lag.*¹³⁴⁾

So sehr sich auch die verschiedenen Zeugenaussagen im einzelnen widersprachen, so legten sie doch dar, dass das Kloster Interlaken berechtigt war, sein Hoheitsrecht über den obären Teil des Sees auszuüben. Danach schien also eine ausschliessliche Berechtigung Thuns nicht zu bestehen. Ob der Probst des Klosters Interlaken nach Ablauf des Termins (11. November 1478), welcher ihm

vom Schultheissen von Thun eingeräumt worden war, mit der staatlichen Sammlung von zehn Urkunden über Kundschaftsaufnahmen Erfolg hatte, ist nicht festzustellen, da hierüber aus den Archivbeständen nichts ersichtlich ist. Es scheint jedoch, dass die Streitfrage nicht endgültig entschieden worden sei, denn noch zwei Jahre später war keine endgültige Regelung geschaffen, wie eine erneute Kundschaftsaufnahme im Gericht zu Thun, welche den gleichen Kompetenzstreit zum Gegenstand hatte, beweist. Als Richter amtete Thüring von Erlach, Schultheiss von Thun. Die Kundschaftsaufnahme fand diesmal auf Verlangen Berns statt. Ein genaues Datum weist die bezügliche Urkunde¹³⁵⁾ nicht auf. Die Urkunde ist wie folgt überschrieben: «Kuntschaft der frävnen halb, allenthalb uf dem Thunsew in schwebenden schiffen beschechen, wa die von alterhar sollent gefertiget werden, durch Thüring von Erlach, derzit schultheiss zü Thun, *durch bevelch unser gnedigen heren von Bern*¹³⁶⁾ uffgenommen im ougsten anno vierzechen hundert und achtzig.» Die Zeugenaussagen lauteten ohne Ausnahme dahin, dass Thun allein berechtigt sei, die Gerichtsbarkeit über den ganzen Thunersee auszuüben. Laut diesen Zeugenaussagen hatte Bern schon vor 30 Jahren in den herrschenden Kompetenzkonflikt eingegriffen, welcher zwischen Thun und Interlaken bestand. Da hatten die «heren von Bern» dem Probst, sowie dem bernischen Beamten (Ammann Gadmer) befohlen, dem Thuner Schultheissen die Ausübung der Gerichtsbarkeit über den Thunersee zu überlassen. Die Stelle lautet: «uf ein zit, als probst Cristan (zirka 1450) persönlich mit Aman Gadmer hinab fur gan Bern und dieser gezüg och hinab fur, kamant sy miteinander für rät und reddent min heren von Bern mit dem probst so wit, das er von sinem fürnemen stund¹³⁷⁾ und er underricht, das sölch fräven nach alter harkomenheit zü Thun durch einen schultheissen solt gefertiget werden...»

Gemäss einer weitern Zeugenaussage waren der Gerichtsgewalt Thuns die auf dem Thunersee begangenen Delikte nur dann entzogen, wenn diese in der Spiezer Bucht (Schachen) begangen worden waren. Hier war ausnahmsweise allein die Herrschaft Spiez zuständig, der der Seegrund der ganzen Spiezer Bucht gehörte. Die Stelle lautet: «Dann allein, das zü Spiez im Schachen in dem selben winkel beschicht, dasselb och zü Spiez soll gefertiget werden.»

Endlich berichtet uns die Urkunde von 1480 noch von zwei Vergehen, «die zü schwebendem schiff» auf dem Thunersee begangen wurden. Auch hier hatte Thun den Anspruch auf Zuständigkeit erhoben. Da die Archivbestände im allgemeinen an lebendigen Schil-

derungen von Ereignissen aus längst vergangener Zeit nicht sehr reich sind, gebe ich in der Beilage¹³⁸⁾ die beiden Zeugenaussagen wieder.

*

Bis 1498 mag der Kompetenzkonflikt zwischen dem Kloster Interlaken und Thun angedauert haben, denn erst am 8. Juni genannten Jahres erliess Bern (dessen Schultheiss und Rat) folgenden schriftlichen Befehl an den Schultheissen von Thun, welcher in Bern vorstellig geworden war: «und haben daruf geraten, das die genanten die ünsren von Thun *by der fryheit und verwaltung des Thunsews, wie die von alter har bracht*, in den, das si die weidlüt umb denselben sew gesässen in eid genomen und den drytten visch in der vasten in ir statt zü veylem kouf gehept und daruf jerlich etwas brots ussgeteilt haben, sollen beliben, und daby all frevel und büsswürdig sachen, wie sich die uf dem Thunsew begeben, daselbs vor den unsren von Thun gevertiget und berechtiget, und doch die büssen zü ünsren handen bezogen und ingebracht und dem also fürer nachgangen sol werden...»¹³⁹⁾

Hieraus scheint zu folgen: Bern anerkennt das Recht Thuns, über das Gebiet des Sees die Gerichtsgewalt auszuüben, welches Recht (nach altem Herkommen) Schultheiss und Stadt Thun von den Kiburgern übernommen hatte. Ferner: Die Bussen fallen an Bern, als Rechtsnachfolger der Kiburger. Auch dieses bernische Schreiben, also nicht nur eine Reihe von Zeugenaussagen, die wir aus den Urkunden der Jahre 1478 und 1480 entnehmen konnten, nimmt zur grundsätzlichen Frage, zur Frage nach dem Regal, Stellung: *Die Verwaltung des bernischen Wasserregals über den Thunersee lag also in den Händen des Schultheissen von Thun.* Daraus ergab sich nun ohne weiteres die Zuständigkeit für alle Delikte, welche auf dem See begangen wurden.

In Ausübung seines Regalrechtes war auch hier Bern gezwungen gewesen, gegen die Herrschaftsrechte des Klosters Interlaken vorzugehen, wie es dies schon vor und kurz nach der Fischerordnung von 1458 getan hatte, indem es die Verwaltung des Aarelaufes zwischen den Seen dem Schultheissen von Unterseen übertrug.

Je mehr sich also in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts das bernische Wasserregal über unsere Seen zu festigen begann, desto mehr wurde die Macht des Klosters Interlaken vermindert. Doch vollzog sich dieser Umschwung nicht ohne heftiges Sträuben

von seiten des Klosters, welches sein Herrschaftsrecht gegen die Ausübung des bernischen Wasserregals zu behaupten suchte.

Es scheint, dass sich das Kloster mit dem bernischen Befehl von 1498 nicht abfinden wollte, denn sechs Jahre später, am 23. August 1504¹⁴⁰⁾, sahen sich der Schultheiss, der Rat und die Sechzig «der burger zü Bern» nochmals gezwungen, dem Schultheissen von Thun die ihm bereits 1498 zugesicherten Rechte zu bestätigen. Anlass zu dieser neuen Bestätigung gab folgende Klage, die die «botten» des Thuner Schultheissen und Rats in Bern vorbrachten: «wie sich dan uf dem Thunsew etlich frävel und büsswürdig händel daselbs zü swäbendem schiff begeben, dero rechtfertigung unserm schultheissen daselbs und inen zustande. Da inen aber irrung und intrag begegne, also dass si sölliche vertigung nit mögen üben und bruchen, diewil inen gebüre, uf solichem sew zü faren, den zü schirmen...»

Von welcher Seite der «intrag» kam, lässt sich wohl vermuten, wenn auch nicht ausdrücklich gesagt ist, dass es das Kloster Interlaken war. Diese Klage der Thuner «botten» fand in Bern Verständnis, und Thun erhielt die Bestätigung, es seien «all und jegcklich frävel und büsswürdig sachen, so uf dem Thunsew und zü swebendem schiff beschechen, *in unser statt Thun zü fertigen* und das, so davon gevalt, zü bezüchen und zuzubringen, wie si dann sölchs anderer frävel halb och phlegen zetünd. Doch die leystung ussgesatzt und gemitten und uns endrung, mindrung und merung vorbehalten.»

6. Die bernische Aarenordnung für das Ausflussgebiet des Thunersees, 1505

Nachdem Bern um die Mitte des 15. Jahrhunderts den Aarelauf zwischen dem Thuner- und Brienzersee sowie die beiden Seen einer Ordnung unterstellt hatte, wandte es sich zu Beginn des 16. Jahrhunderts dem Ausflussgebiet des Thunersees zu, um auch dieses mit einer Ordnung zu versehen. Diese neue Ordnung ersetzte nicht etwa die bestehende Fischerordnung von 1458, sondern sollte *neben* dieser bestehen, nachdem letztere 1497 eine unbedeutende Abänderung erfahren hatte.¹⁴¹⁾ Um diese Ordnung den gegebenen Verhältnissen möglichst anzupassen, war auch hier wiederum ein Zusammenwirken zwischen dem Regalinhaber einerseits und denjenigen, welche das Regalobjekt nutzten, nötig. So arbeiteten an der Auf-

stellung der Bestimmungen, die diese Ordnung enthalten sollte, gemeinsam sieben von Bern hierfür bevollmächtigte Abgesandte, welche zum grössten Teil bernische Ratsmitglieder waren, sowie sieben Bevollmächtigte Thuns, unter welchen sich der Thuner Schultheiss Junker Rudolf Nägeli befand. «So haben wir... vollmächtig botten durch empfelchnuss unser gnädigen heren und oberen (von Bern) mitsamt den unsern, von Thun erber botten harzü verordnet, ... dis nachfolgend ordnung und satzung mit rat der unsren obgemelten uf verhören biderber lütten angesehen und gemacht.» — Auch hier zeigt sich wiederum, wie Bern sich als Inhaberin des Regals bemühte, diejenigen, welche sein Regalobjekt nutzten, einer guten und gerechten Ordnung zu unterstellen, indem es die Thuner hierzu heranzog, welche ja die Sachlage am besten beurteilen konnten. Dieses Vorgehen Berns vermied zum vornherein Missverständnisse. Dass Bern hierauf ganz besonderen Wert legte, beweist der Schlußsatz der Einleitung zu der Aarenordnung: «Sind auch derselben (die Bevollmächtigten Berns) mit den unsren von Thun und si mit uns luter luter einhellig.»

Die Fertigstellung und gleichzeitige Inkraftsetzung dieser Ordnung erfolgte am 10. April 1505.¹⁴²⁾ Hauptzweck dieser Ordnung war wiederum die Schonung des Fischbestandes. Zur Erreichung dieses Zweckes wurde beschlossen, zwischen See- und Flussfischerei zu unterscheiden. Letztere musste, sollte sie nicht in Raubbau ausarten, durch strenge Schutzbestimmungen gehemmt werden. Zur Abgrenzung des Seegebietes vom Flussgebiet waren bereits Pfähle eingeschlagen worden, welche nunmehr endgültig als Grenze beobachtet werden sollten: «Zum ersten: die schwir ob der Ar im sew lassen wir beliben, wie die von den botten von unsren heren und oberen dahin gesandt, geschlagen und gesetzt sind worden.» — Innerhalb der eingeschlagenen Pfähle, also stadtwärts, war nun «Flussgebiet», auf welchem nicht gefischt werden durfte. Die Aufsicht über die Einhaltung dieser Bestimmung wurde zwei «erbern» Männern übertragen, welche die von ihnen wahrgenommenen Zu widerhandlungen dem Thuner Schultheissen anzeigen sollten. Dieser war also zuständig und konnte die Bussbeträge beziehen, von welchen er die Hälfte den beiden Aufsehern abzugeben hatte. Türler¹⁴³⁾ nennt diese Aufseher «Seevögte». Der diesbezügliche Urkundentext lautet: «Und wär innerthalb den bestimpften schwiren netzen oder anderen unzimlich züg, zü winter oder summer zyt, setzt, wellen wir, das zwen erber man daruber gesetzet werden und dieselben auch schwerren, güt acht und ufsechen zehaben, diesel-

ben, so also, wie obstat, setzen zepfenden und gestrax einem schultheissen zu Thun fürzegäben, derselb auch denn den pfunt büss an gnad züchen sol. Und damit, das semlichen dester bass nach gangen werde und statt geben, sol der halbteil obgemelter büss denen, so darüber gesetzet werden, vervolgen.» Wir treffen hier also eine ähnliche Organisation an, wie diejenige, welche in Interlaken durch die F. O. von 1458 geschaffen wurde. Den beiden Aufsehern in Thun entsprechen die «fachknecht» in Interlaken, der Schultheiss von Thun demjenigen Unterseens. Hier, wie dort, war der Schultheiss der Hüter des bernischen Wasserregals.

In gleicher Weise auch, wie 1458 im Gebiet der Bödeliaare, mussten Werke, die im Aarelauf errichtet waren und welche die Wanderung (den «zug») der Fische verhinderten, beseitigt werden; die Stelle lautet: «Darnach, der schwely halb, zwüschen Zinggen und scherlingweg, genempt die ober schwelly, bedunkt uns, dieselb alle jar am ersten tag mertzen uffzetün, dadurch die visch iren fryen zug und val mogen herab in die Ar haben. Und als jetzmal die schwelly mit laden beschlossen ist, wellen wir, das dieselb beschüfe im nechsten herbst, wan das wasser valt, dannenthal und abbrochen werd und bestand, wie von alterhar kommen ist.» Einen eventuellen Neubau der Schwelle hatte ausschliesslich Bern zu erlauben. Hierfür war also einzig der Inhaber des Regals zuständig: «... sol kein nüwe schwelly an wüssen und gevallen einer *obristen herschaft* geleit werden.»

Nun gab es auch noch andere Fragen, welche behandelt werden mussten, da ausser den Fischern andere Gewerbetreibende am Aarelauf interessiert und an dessen Nutzung beteiligt waren. Es waren die Besitzer der Wasserwerke, hauptsächlich die Müller, ferner die Schiffleute. Es galt nun, diese verschiedenen Parteien zu ihrem Recht kommen zu lassen. So enthält die Aarenordnung einmal die Bestimmung, welche das Recht auf Fischerei und dasjenige auf den Mühlenbetrieb gegeneinander abgrenzte, und sodann die Bestimmung, welche das Verhältnis der Schiffleute zu den Müllern regelte. Der Wortlaut der ersten Bestimmung ist folgender: «Es sollen auch die schwellinen vor Simonis und Jude tag (28. Oktober) nüt ingeschlagen noch zutan werden, es sy dan, das die müller nit möchten wasser haben, so mag inen ein schultheiss, nachdem die notdurft erfordert, erloben.» — Wenn auch hier nicht direkt von der Fischerei die Rede ist, so können wir doch aus der Bestimmung, welche die Schliessung der Schwellen betrifft, feststellen, dass diese Anordnung mit der Fischerei in Zusammenhang stand, wenn wir die

vorhergehenden Bestimmungen betrachten. Hier wurde also das Mühlengewerbe, d. h. der ungehinderte Mühlenbetrieb über die Fischerei gestellt. Im konkreten Fall hatte hierüber wiederum der Thuner Schultheiss zu entscheiden.

Die andere bereits erwähnte Bestimmung lautet: «Darnach welen wir auch, das die schwelly zwüschen dem Fryen Hof und dem Zinggen zü den zitten uf und zü than werd, wie die ober schwelly, doch in semlicher gestalt, ob schifflüt oder flöszer da hinab wellen faren, das inen dan die müller gehorsam syen, uffzetünd, damit sy nit gehindert werden.» — Von überwiegender Wichtigkeit war in dieser Bestimmung die Frage der Wasserstrasse. Die Schiffahrt und die Flösserei, d. h. der Transport zu Wasser von Thun nach Bern, wurden also von den bernischen wie von den Thuner Vertretern für wichtiger erachtet als der Mühlenbetrieb. Der Grund hierfür mag wohl der gewesen sein, dass sowohl Bern als auch Thun am gegenseitigen Warenaustausch ein grosses Interesse hatten. Hauptsächlich der Transport der Fische nach Bern durfte wegen des Mühlenbetriebs in Thun nicht gehindert werden. Überhaupt wurde die Wasserstrasse besonders betont, und es wurde nicht geduldet, dass diese durch Fischfächer und dergleichen Fangvorrichtungen versperrt wurde. Wo solche Vorrichtungen angebracht worden waren, sollten diese abgebrochen werden. Wenn also die Beseitigung der Fischfächer gefordert wurde, so geschah dies nicht wegen des befürchteten Rückgangs des Fischbestandes, sondern weil durch die genannten Fangvorrichtungen das Recht auf die freie Wasserstrasse verletzt worden war. Obschon Bern längst «obriste her-schaft» und Inhaberin des Wasserregals war, hiess die Wasserstrasse immer noch die freie Reichsstrasse, wie aus folgendem Urkumentext ersichtlich ist: «Und als durch denselben graben zwüschen der statt mur und dem Zinggen *ein freie richsstrass* sin sol und wir auch von biderben lütten verstanden haben, das vor viertzig jaren und lenger kein vach in demselben graben gesin sye, desglichen auch der statt von Thun satzung wyst, das nieman in der statt grebnen weder fach noch ruggstab schlachen sol, wellen wir, das die vach, so jetzmal in demselben graben sind, abbrochen und das jöchly an Zenders dem alten steg auch dannentün und fürwerthin kein vach, noch ruggstab geschlachen und gemacht sölle werden.»¹⁴⁴⁾ Durch die Bestimmung, welche die Aarenordnung enthielt, dass die Fangvorrichtungen abgebrochen werden sollten, wurde ein Thuner Bürger, Andres Zender, besonders hart getroffen. Dieser hatte vom Ausflussgebiet des Thunersees bis weit in die

Stadt hinein eine grosse Anzahl Fischfächer und «sammler». Diesem wurde nun befohlen (ausdrücklich seitens «einer obristen her-schaft»), die meisten seiner Fangvorrichtungen zu beseitigen, so vor allem diejenigen, welche er in neuerer Zeit angelegt hatte. Dagegen betraf die Bestimmung über die Beseitigung der Fischfächer nicht diejenigen Fangvorrichtungen, welche noch aus der Kiburger Zeit stammten und als der «ban» bezeichnet waren. Vor dem Übergang Thuns an Bern 1384 war der «ban» durch Verpfändung 1377 an den Thuner Schultheissen Peter Gowenstein übergegangen; auch später waren daran jeweils die Thuner Schultheissen berechtigt. (Nach Türler.)

Das Vorgehen der Vertreter Berns und Thuns gegen Andres Zender war durch die Müller in Thun veranlasst worden, welche sich beklagt hatten, dass die Fangvorrichtungen Andres Zenders ihre Wasserzufuhr hinderten. Die Stelle lautet: «Item, als auch Andres Zender am Zinggen uf der schwelly ein vach hat, darab sich aber die müller mercklich clagen, es bring inen schaden und solt von recht kein vach da haben, dann sin vorderen haben auch kein vach da gehept. Do aber Andres (Zender) vermeint, er söl recht darzü haben, uf sölichs haben wir biderblüt verhört und von denen verstanden, das semlichs in kurtzen jaren an inn kommen und sölich ernüwerung beschechen sy, darumb wellen wir und heissen die müller, dasselb vach... vermuren oder verfüllen, ist im nachgelassen, bis uf miner heren gefallen.»

Andresen Zender wurde somit Gelegenheit geboten, den bernischen Entscheid zu fordern, um nicht Gefahr zu laufen, dass ihm die Müller «von Amtes wegen» seine Fischfächer vernichteten. Zender gelangte denn auch sofort an den Schultheissen und Rat der Stadt Bern, welche ihm schon am 21. April, also elf Tage nach dem Erlass der Aarenordnung bestätigten, dass ein grosser Teil seiner Fischfächer zu Recht bestehe, welche er fürderhin nutzen dürfe, solange es Bern genehm sei.¹⁴⁵⁾

Eine weitere Bestimmung der Aarenordnung nimmt Bezug auf die alten Fischfächer, von denen schon hiervor die Rede war. Teilweise sollten auch diese beseitigt werden. Damit brach Bern also mit dem althergebrachten Recht aus der Kiburger Zeit. Immerhin wurden noch diejenigen Fischfächer gestattet, welche unter dem überhängenden Dach eines am Aarelauf befindlichen Hauses standen: «Es sollen auch die fach in der statt Thun „im ban“ zu beider sit dannen than werden, allein vorbehalten, ob einer ein fechly under sim dachtropf hett, sol man im lassen beliben, doch unser

heren von Bern fachen und fischetzen an schaden.» — Einschränkungen der Nutzung des Regalobjekts sollten also nur für die Bern unterstellten Thuner gelten, nicht für Bernburger.

Endlich wurde in die Aarenordnung die Bestimmung aufgenommen, nach welcher die 1497 bewilligte Lockerung der Schonmassnahmen wieder aufgehoben wurden. Die dort genannten Fischarten durften zu bestimmten Zeiten nicht mehr gefangen werden.

Abschliessend umschreibt die Aarenordnung nochmals die Obliegenheiten der «Seevögte». Danach umfasste ihre Aufsichtskompetenz nicht nur die Bewachung der abgesteckten Grenzen, welche das Seegebiet vom Flussgebiet trennten, sondern die beiden Seevögte sollten überhaupt die gesamte Aufsicht über die Einhaltung der in der Aarenordnung von 1505 enthaltenen Bestimmungen ausüben: «Demnach und zuletzt ist unser meynung, das die zwen, so über den see und Ar gesetzet werden, nit allein uf die, so innerthalb den schwirren setzen, sunder auch uf die schwellinen, fach und andere stuck, so har in begriffen stand, güt acht ze haben, also wär sich ungehorsam bewyst und dieser unser ordnung innhalt, das der und dieselben einem schultheissen fürgäben und die büss, wie obstat, von inen zogen werdt.»

*

Den gleichen Zweck, nämlich die Schonung des Fischbestandes, verfolgten auch zwei andere Ordnungen, welche jedoch nicht ausschliesslich für das Thuner- und Brienzenseegebiet galten, sondern in den Städten Bern, Freiburg und Solothurn und in deren Landschaften Geltung hatten. Türler¹⁴⁶⁾ schreibt zu der ersten Ordnung, welche mir leider nicht zugänglich war, wie folgt: «Am 12. Mai 1510 stellten die gemeinen Weidgesellen, die Fischer der drei Städte mit ihren Landschaften Bern, Freiburg und Solothurn mit Abgeordneten der Regierungen in ihrer Versammlung auf dem Fischer Meyentag... eine gemeinsame Ordnung auf. Die Verwendung gewisser Netze, die Beobachtung und Bestimmung der Laichzeit, das Minimum der Länge der Fische, die gefangen werden durften (12 cm), die Grösse der Maschen der Netze (14 mm²), Wegschaffung von Hindernissen im Wasser.»

Die zweite Ordnung, welche durch Vertreter derselben drei Städte ausgearbeitet wurde, ist eine Ergänzung und Erneuerung derjenigen von 1510. Sie datiert vom 30. Mai 1524. Ihr Titel lautet: «Die Ordnung von der weidlüt und des vischens wägen, ernüwert

und angesächen in bywäsen beider stett Fryburg und Solothurn bottschaften. Mentag nach corporis Christi, XXIIII» (30. Mai 1524).

Obschon hier die Vertreter (bottschaften) Berns nicht genannt sind, ist ohne weiteres anzunehmen, dass sich auch Bern vertreten liess, denn die Ordnung enthält Bestimmungen für bernisches Gebiet, so für das Wassergebiet um Nidau sowie für die Aare in Thun. Die genannten Bestimmungen waren nicht ohne Kenntnis und Erfahrung aus solchen von 1458 (F. O. des Thunersees) und aus Bestimmungen der Aarenordnung von 1505 erlassen worden. So lautet die Bestimmung der Ordnung von 1524 für den «schiffwág zü Nidouw» ganz ähnlich wie die entsprechende Bestimmung aus der F. O. von 1458 für die Bödeliaare, und die bezügliche Bestimmung der Aarenordnung von 1505 für das Ausflussgebiet des Thunersees: «Item, der schiffwág zü Nidouw sol der billikeit nach uffgethan werden und der vogt daselbs ein uffsächen haben, damit demselben gelept und nachkommen würde.» Bern hielt demnach auch andernorts an seinem Grundsatz der freien Wasserstrasse (Reichsstrasse) fest.

Die Bestimmung, welche die Ordnung von 1524 für die Aare in Thun brachte, ist direkt aus der Aarenordnung von 1505 übernommen worden und weicht bloss im Wortlaut ab: «So sol dan der graben zü Thun den ersten tag mertzen uffgethan werden und denselben manot offen beliben. Ouch die schwellen desselben grabens, also im grunt stan und ingesenkt sin, damit die visch iren fryengang us dem Söuw in die Aren mogen haben.»

Nicht nur Bern, sondern auch das benachbarte Freiburg und Solothurn hatten somit den Entschluss gefasst, die Nutzung ihres Wasserregals nur noch unter Befolgung der gemeinsam geschaffenen Ordnungen zu gestatten. Wenn auch hierdurch die frühere Freiheit etwas eingeschränkt wurde, so war doch fortan kraft der bestehenden Ordnung der Schiffs- und Handelsverkehr auf der *freien* Wasserstrasse sichergestellt, der Fischbestand vor Raubbau geschützt und endlich einem jeden der Anteil an der Nutzung der Gewässer zugesichert, auf welchen er Anspruch erheben durfte. Ganz besonders die Fischer hatten sich mit ihrem Eid zu der Ordnung zu bekennen, wollten sie fortan ihr Handwerk betreiben. Dies stellt die Ordnung von 1524 abschliessend wie folgt fest: «Zuletzt, so sollen hinfür die stett und landlüt, heimbsch und frömbd an die heiligen schwerren, diser ordnung nachzekomen und nach anzöug derselben zü vischen, oder aber des vischens gantz müsig gan, alle gevard vermitten.»

7. Die bernische Wasserpoltik im Gebiete der Aare zwischen den Seen kurz vor der Aufhebung des Klosters Interlaken

Seit der Errichtung der bernischen Oberhoheit über das Thunerseegebiet (1430) war das Kloster Interlaken, trotz aller Rücksichtnahme und Wohlwollens seitens Bern, nicht unweentlich in seinen Wasserrechten geschmälert worden. So haben unsere Untersuchungen gezeigt, dass Bern auch andere Ansprecher der Wassernutzung, z. B. die Thunerseefischer, zu ihrem Recht kommen liess. Selbst die Stadtleute von Unterseen mochten wohl seit 1430 ihre Rechte gegenüber dem Kloster vermehrt haben, da der Schultheiss von Unterseen 1445 zum bernischen Beamten und Hüter des Wasserregals geworden war. Ferner hatte die bernische Fischerordnung von 1458 und andere durch Bern geschaffene Einrichtungen die Berechtigung der Allgemeinheit an der Nutzung der Gewässer der ausschliesslichen Berechtigung des Klosters Interlaken vorangestellt. Von diesem Prinzip war Bern auch im Anfang des 16. Jahrhunderts nicht abgewichen. Dies zeigt eine Urkunde¹⁴⁷⁾ vom 2. März 1523, welche von einer Auseinandersetzung zwischen dem Kloster Interlaken und den Thunerseefischern berichtet. Gegenstand dieser Auseinandersetzung war die Schwelle bei Weissenau, worauf die Überschrift wie folgt hinweist: «Abscheydt zwüschen dem wirdigen gotzhus Inderlappen und den weydlütten am Thuner söuw, anträffen die schwelly gegen dem schloss Wyssnöw über...» Den bernischen Entscheid, welchen vorliegende Urkunde enthält, hatten die Thunerseefischer gefordert, da sie «vermeinten», dass die Weissenau-Schwelle «inen an irem zug¹⁴⁸⁾ schädlich sye.» Da dies durch den Probst des Klosters Interlaken, Hanns Bäschler, bestritten wurde, hatte Bern, genau wie es dies 1430 getan hatte, vier «ratsbotten» an Ort und Stelle geschickt, um die «spän und stöss» zu besichtigen. Diesen vier bernischen Ratsmitgliedern hatte Bern weitere drei Sachverständige zugeteilt: «Die ersamen, fromen, wesen Urban Boumgartner, schultheiz zü Thun, Antony Bütschelbach, yetz tschachtlan ze Ober Sybenthal, Lorentz Güder, dyser zitt schultheiz ze Unterseen, all dry burger ze Bern.» Nachdem Bern die Briefe und Freiheiten des Klosters bestätigt hatte, erinnerte es an die Rechtskraft der bernischen Fischerordnung und an andere bernische Befehle, welche Bern beobachtet wissen wollte. Wenn auch Bern dem Kloster die Bestätigung der alten Freiheiten und Briefe nicht ver-

sagte, so schien es doch, dass es Bern vor allem daran gelegen war, die Befehle und Bestimmungen, welche es in Ausübung seines Wasserregals erlassen hatte, ausgeführt zu wissen. Da gerade diese erwähnten Bestimmungen und Befehle die Gültigkeit der alten Briefe des Klosters verringert hatten, kam letzteren und deren Bestätigung keine allzu grosse Bedeutung zu. In diesem Sinne stellte Bern wie folgt fest: «Des ersten, so lassent wir beliben die geschriften, so dan unser g. h. haruf geschickt hant, anträffen den *meyen*, die *ordnung der weydlütten*, sünst sprüch, brieve, och die *sew vögt* by irem schwörren alles beliben.» Eine Urkunde über einen Fischermeyen, welchen Bern hier nennt, besitzen wir nicht. Einzig in der Urkunde von 1478 über die Kundschaftsaufnahme zu Spiez wird ein solcher genannt, welcher in Oberhofen stattgefunden haben soll.¹⁴⁹⁾ Dass Bern jedoch diesen Fischermeyen nennt, lässt darauf schliessen, dass es seinerzeit daran eine Rolle gespielt habe. Dagegen ist uns die hier von Bern genannte «*ordnung der weydlütten*» bekannt. Es sind die in Thun, anlässlich der Zusammenkunft der Thunersee-fischer mit den bernischen Vertretern gefassten Ausführungsbestim-mungen zur Fischerordnung von 1458, welche auch damals mit «ansächen der weidlütten» oder «*ordnung der weidlütten*» bezeich-net wurden.¹⁵⁰⁾ Die «*seevögt*», auf welche Bern hinweist, sind zweifelsohne die beiden Aufseher in Thun, welche anlässlich der Aarenordnung von 1505 als bernische Beamte eingesetzt wurden und dem Thuner Schultheissen verantwortlich waren.¹⁵¹⁾

Der Entscheid Berns über die streitige Schwelle war nicht end-gültig. Die Schwelle sollte noch während Jahresfrist unverändert bestehen bleiben, und nach Ablauf dieser Frist sollte der Thuner Schultheiss mit vier Unparteiischen die Schwelle, wenn er es für nötig erachte, absprechen. Hervorzuheben ist, dass Bern nur die Frage der Zweckmässigkeit bzw. der Schädlichkeit der Schwelle prüfte. Auf das Kloster wurde also nicht Rücksicht genommen, denn für Bern galt es lediglich, eine praktische Lösung zu finden. Die Stelle lautet: «Denne sprächent wir der schwelly halb, so denne die weidlüt vermeinten, nach innhalt iro *ordnung* dannen getan sölte wärden, das die sälbig schwely, wie sy uf den hüttigen tag ge-macht ist, beliben sölle nit lenger, nit gewittert, noch kürzert wär-den, besunder uf ein jars frist beliben, in söllichen fügen, das ein schultheiz von Thun in jarsfrist oder wie es sich begäben wirt, vier unbartyg mann ze nennen und die sälbigen ze besichtigen und dem nach aber yedem man geschäch nach billikeit. Und das diesälbigen man thüchty, dz sy (die Schwelle) schaden gethan hette oder schäd-

lich da wär, alldann sol gemälter her probst sy von stund an dannen thun und gerumt wärden.» — Hiegegen versuchte der Probst einzuhwenden, dass die Schwelle gerade den Zug, welcher unterhalb dieser Schwelle liege, vor Überschwemmung schütze, dass es also im Interesse der Thunerseefischer selbst liege, die Schwelle bestehen zu lassen: «... möchte licht ein wasser grösze kommen... und also die groszen in der weidlütten zug tragen.» — Etwas scheinheilig fügte der Probst bei: «und das im nit lieb wär.» — Doch Bern änderte nichts mehr an seinem Entscheid — die Möglichkeit einer Überschwemmung interessierte Bern noch nicht. Diese Sorge gehörte also noch nicht zur bernischen Wasserpolitik. Erst 1527 begann Bern sich auch hiermit zu befassen, wovon später die Rede sein wird.

*

Im Jahre 1527 trat in der bernischen Wasserpolitik, welche im Gebiet zwischen den Seen während Jahrzehnten stabil geblieben war, eine Wendung ein: Die Rechte des Klosters, insbesondere dessen Rechte am Aarelauf, wurden von Bern weitgehend bestätigt, in vollem Umfang anerkannt und genau umschrieben, wie dies früher in solchem Masse nie geschehen war. Dies mag jedem Beobachter um so mehr auffallen, als seit der Errichtung der bernischen Regalhoheit über das Thunerseegebiet (1430) die klösterliche Macht ständig abgenommen hatte. Diese Schwenkung in der bernischen Wasserpolitik am Aarelauf zwischen den Seen kann vielleicht folgendermassen erklärt werden: Im Jahre 1528 erlosch die Macht des Klosters und Bern eignete sich dessen Gebiet und dessen Rechte an. Dürfte Bern in Kenntnis oder zum mindesten in Vorahnung der kommenden Umwälzung, bedingt durch die Reformation, wohl schon 1527 die Rechte und Besitztümer des Klosters Interlaken als Anwartschaft betrachtet haben? — Gewisse Tatsachen, welche nachfolgend festzustellen sind, sprechen für eine Bejahung dieser Frage. So ist z. B. aus den bernischen R. M.¹⁵²⁾ folgendes zu entnehmen: Die Bevogtung des Klosters Interlaken, wie zahlreiche andere in bernischem Gebiet, wurde bereits am 28. Juli 1527 in Aussicht genommen. Die bezügliche Eintragung in den R. M. lautet: «Ist angesächen, all klöster ze bevogten, also das all die clöster, so in m. h. landen und gebieten gelägen sind... mit einem vogt, der der burgeren sye, versächen werd.» Auch wurde verboten, die im Eigentum des Klosters befindlichen Werte zu veräussern: So sollte nichts mehr «verkouft, noch verenderet werden an eines vogts wüssen und willen.»

Ferner darf hier ein weiterer Eintrag aus den R. M. vom 4. August 1527 erwähnt werden¹⁵³⁾: «Und darzü gemein burger mit der gloggen versamlot (Einberufung des Grossen Rates) von besatzung wägen der vögtten über die clöster angesächen.» An gleicher Stelle werden nachfolgend die Klöster aufgezählt, welche bevogtet werden sollten, unter Nennung der Vögte. — Der Vogt, welchen Bern für das Kloster Interlaken bestimmt hatte, hiess Hanns Piccard. (Die Bevogtung des Klosters wurde jedoch noch bis zum 15. März 1528 hinausgeschoben.)

So hätte Bern, wie dies auch aus einer umfangreichen Urkunde vom 8. Oktober 1527¹⁵⁴⁾ hervorzugehen scheint, sich dafür eingesetzt, dem Kloster Interlaken einzig aus dem Grunde alle Ansprüche und alle Rechte zu bestätigen, um sich diese Rechte im nächsten Jahre (1528) ungeteilt aneignen zu können, ohne dass dieselben, mit irgendwelchen Bedingungen verknüpft, die Uebernahme durch Bern erschwert hätten.¹⁵⁵⁾

Die genannte Urkunde vom 8. Oktober 1527 enthält den letzten bernischen Entscheid, welchen der bernische Schultheiss, der kleine und der grosse Rat über einen Wasserstreit zwischen dem Kloster Interlaken und den Stadtleuten von Unterseen fällte. Schon eingangs stellte Bern in dieser Urkunde, noch vor Eintreten auf die Streitfragen, fest, *einzig das Kloster* sei laut früheren Entscheiden und alten Briefen am Aarelauf zwischen den Seen berechtigt: «Des ersten, der Aren halb: als dan die vorgenanten probst und capitel dieselbigen Aren vom obern Sew, der Brienzew sew genannt, durchnider untzit in den Thuner Sew, mit aller und voller nutzung, rechting und herlikeit, von allermenklichen onbekümbert, erkouft und ouch sy darüber von den obresten herschaften, als keiseren und unsern vordern, der statt Bern desselben gefryet, nach lut harumb vilvaltiger brieven, in massen, das sölch wasser der Aren zwüschet bemelten zweyen Sewen der gedachten probst und capitels von Interlappen *fry eigen güt* ist und inen gantz niemand dar in hat zereden.» — Ganz offenbar ist hier das eigene Interesse Berns an den alten Briefen, welche dem Kloster Interlaken seit dessen Bestehen immer wieder von höchster Instanz verliehen wurden. Deutlich kommt auch zum Ausdruck, dass sich Bern als Rechtsnachfolger des Königs betrachtet und deshalb die königlichen Briefe seinen eigenen, welche es dem Kloster Interlaken gegeben hatte, gleichsetzte. Die Wirkung dieser Briefe, welche die ausschliessliche Berechtigung des Klosters am Aarelauf dartaten, fasste Bern in folgende Verbote, welche hauptsächlich gegen die Stadtleute von Un-

terseen gerichtet waren: «... alles nach vermog und uswisung der bemelten von Inderlappen brief und siglen, also das die unsren von Undersewen inen hier inne kein trang, beschwerd, noch intrag thünd, sonder deshalb still stand und sy dar inne (im Aarelauf) weder mit garnen, noch mit keinen andern stücken *beladind*. Insonder söllend och sy, die selben von Undersewen im rechten runs der vil berürten Aren von oben herab unden us kein vach schlachen, noch nützit anders fürnämen oder getün, dadurch denen von Inderlappen an ir brief, siglen, fryheiten und rechtungen einicher intrag oder abpruch möchte geschechen.» (Es ist möglich, dass das Wort «beladen» seinerseits auf den Zweck dieser bernischen Verbote hinweist, von dem schon vorstehend die Rede war: Bern wollte jede Belastung, also jede «Servitut» auf dem Wasser ausschliessen, um 1528 den Aarelauf «unbelastet» zu übernehmen.) — Desgleichen verbot Bern den Stadtleuten von Unterseen die Benützung des auf Unterseener Gebiet gelegenen Fischzuges, welcher jedoch dem Kloster gehörte: «Demnach von wegen der vischetzen, der zug genant under der schwelly by der brügg zü Undersewen, das sölich vischetzen dem gemelten probst und capitel zü Inderlappen fürhin, wie bishär nach lut ir brief und siglen hiemit gefryet und die unsren von Undersewen dar inne, noch dar mit dheins wegs nützit haben ze schaffen, sonder sich derselbigen aller gestalt zü ewigen zitten gentzlich müssigend und die vischetzen den selben von Inderlappen, wie dan sy sölichen zug und vischetzen von yewelten dahär in gewerd ingehept, gerüwiget und onbekümbert lasend und besonder dar inne weder mit anglen, veder- noch mit andern schnüren... noch gantz mit keinen andern dingen und stucken, so über kurtz oder lang erdacht und möchten erfunden werden, si werind clein oder gross, damit und dadurch die visch wenig oder vil könden oder möchten gevangen oder geschücht oder geletzt werden, zehandlen, zeschricken, noch zeschaffen söllend han.» Sodann erwähnt diese Urkunde wiederum die Schwelle bei Weissenau, von welcher 1523 die Rede war. Diese war, trotz der von Bern dem Thuner Schultheissen eingeräumten Befugnis, sie zu beseitigen, bestehen geblieben. 1527 entschied Bern endgültig deren Beseitigung. Da jedoch nach deren Wegschaffung eine Überschwemmungsgefahr sowohl für das klösterliche Gebiet wie für dasjenige Unterseens bestand (hierauf hatte der Probst schon 1523 aufmerksam gemacht), befahl Bern, *die Aare in der gefährdeten Zone zu verbauen*. Es ist wohl nicht anzunehmen, dass Bern diese Umsicht nicht schon 1523 besessen hätte. Allein, vier Jahre später schien nun ein anderer

Grund vorzuliegen, welcher Bern zu dieser Massnahme veranlasste: Indem Bern mit dem Erwerb der klösterlichen Güter rechnete (welcher sich 1528 vollzog), wollte es nicht Gefahr laufen, sein zukünftiges Eigentum überschwemmt zu sehen. Dies dürfte der Grund gewesen sein, dass Bern folgende Flussverbauung anordnete: «Und wenne sölch schwelly... dannen gethan, zü weder siten dan das wasser vallen wurde, das yelicher zü siner siten mit schwelinien und andern dingen werre (wehre), dermassen, als dan sy ir güter und almenden trüwent ze geniessen, damit das wasser im rechten furt belib und och steg und weg verhüt werdind.» — Auch die Güter der Stadtleute von Unterseen waren Bern nicht gleichgültig, da diese zum grössten Teil dem Kloster verzinst werden mussten; auch darauf hatte Bern vielleicht ein Auge geworfen. In vorliegender Urkunde werden diese Güter der Stadtleute von Unterseen als «zinsbar güter der unsren von Undersewen» bezeichnet. — Jede Nichtbeachtung dieser bernischen Bestimmungen wurde mit einer Busse von zehn Gulden bestraft, wovon der Schultheiss von Unterseen zuhanden Berns je fünf Gulden zu beziehen hatte. Die restlichen fünf Gulden sollten dem Kloster zufallen. Sollte die Probstei nicht in der Lage sein, das Material für die Flussverbauung beizubringen, so sollten ihr hierbei die Stadtleute behilflich sein: «Doch wenne der vilgemelt probst und capitel sy, dieselben von Undersewen umb ruchtannen oder sust onschedlich holtz und also umb notdürftig hilf wurden ankeren, das sy sich alldann hier inne der billikeit nit werren und inen us früntschaft beholfen syend, und sust yelicher fürhin das wasser zü beider siten dermassen verhüte, damit und fürer kein schad mog geschechen.»

Diese Urkunde vom 8. Oktober 1527, welche ausschliesslich den Aarelauf zum Gegenstand hat, lässt erraten, dass Bern dieses Mal nur Streitfragen entscheiden wollte, welche mit dem Aarelauf zusammenhingen. Nun hatten aber in Bern die Parteien eine weitere Streitfrage aufgeworfen, welche nur indirekt mit dem Aarelauf zusammenhing. So klagten die Stadtleute von Unterseen, dass das Kloster ohne Recht ihre Gärten, welche sie in der Nähe des Aarelaufes angelegt hätten, «mit etwas zins» belege. Diese Last schien den Stadtleuten um so untragbarer, als durch die erwähnte Weissenau-Schwelle die Gärten zeitweise unter Wasser gesetzt worden waren. Dagegen wandte das Kloster ein, die Stadtleute hätten in der Goldei, wo die Gärten lagen, «one ir erloupnus gantz nützt ze buwen». — Es ging hier also um die Rechtmässigkeit einer Zinsforderung und nicht um den Aarelauf. — Die Stadtleute beharrten

dabei, keinen Zins für die Gärten zu entrichten, dieselben seien unbrauchbar geworden, ebenso die dortigen Weidplätze, weil diese infolge der Weissenau-Schwelle «ertrenckt und verwüsst syen, in massen, das an sömlichen end ein schedlichs und irem ve ein sorgklichis fröschara»¹⁵⁶⁾ entstanden sei und die Trockenlegung dieses Gebietes viel Arbeit erfordere. — Hier fand Bern nun doch, dass die Zinsforderung des Klosters nicht berechtigt sei. *Um jedoch nichts anderes als Aarefragen zu behandeln*, brachte Bern die Gärten und Allmenden mit dem Aarelauf in Zusammenhang: Es wies den Zinsanspruch des Klosters einfach mit der Begründung ab, die Gärten und Allmenden schädigten den Aarelauf nicht. Die Stelle lautet: «Und von sölichen gerten, so sy (die Stadtleute) mit groszen kosten erbuwen, dem probst, noch capitel nützt verpflichtig zü sinde, das also sömlich stucks halb, diewil und die unsren von Undersewen sömlich gerten dermassen gebuwen, das dahar dem wasser... kein tzwang, noch schad entspringt.»

Die Urkunde schliesst mit dem üblichen Satz, dass deren Inhalt ewig in Kraft bleiben solle, worauf die Parteien «mit hand und mund» einen Schwur abzulegen hatten.

*

So hatte Bern nochmals die Ausnahmestellung, d. h. die Alleinberechtigung des Klosters Interlaken am Aarelauf zwischen den Seen anerkannt und auf ewige Zeiten bestätigt. Wie aus unsern Untersuchungen hervorgehen mag, lag das Hauptinteresse Berns am Aarelauf. Hätte Bern den Untersewnern wesentliche Wasserrechte eingeräumt, so wäre es 1528 nie in der Lage gewesen, nach Einzug der klösterlichen Güter und Aneignung dessen Rechte, als Eigentümerin des Aarelaufes aufzutreten. Die ausnahmslose und kompromisslose Anerkennung des Klosters als Herrscherin über den Aarelauf war demnach ein Schachzug in der bernischen Wasserpolitik, eine planmässige Vorbereitung zur Machtentfaltung in der Ausübung des Wasserregals über den Thuner- und Brienzsee.¹⁵⁷⁾

8. Schlusswort

In der Zeit, als das Wasserregal andernorts¹⁵⁸⁾ längst als königliches Recht ausgeübt wurde und zwei verschiedene Arten der Nutzung auswies (*teloneum* oder Flusszoll zur Kontrolle und Nut-

zung der Wasserstrasse und *piscatio* als das Fischereiregal), befanden sich im Thunerseegebiet diese zwei genannten Regalobjekte noch zersplittert in den Händen zahlreicher Inhaber von Herrschaften. Die Unvollkommenheit der Reichsgewalt war der Grund, dass der eigentliche Landesherr, der König, seinem Regalobjekt machtlos gegenüberstand. Erst im 13. Jahrhundert trat hier eine Wendung ein, als das erstarkte Kloster Interlaken diese Schwäche der Reichsgewalt wahrnahm und an einem für den Erwerb von Wasserrechten prädestinierten Ort die Wasserrechte mehr und mehr an sich zog. Während zwei Jahrhunderten, d. h. bis in die Mitte des 15. Jahrhunderts, hatte es niemand gewagt, dem mächtigen Kloster entgegenzutreten. Als stärkste Macht im Thunerseegebiet erwarb es die Wasserrechte am Aarelauf zwischen den Seen und das Fischereirecht im Brienzersee.

So bildet das Kloster Interlaken in der Zeit vor der Errichtung des bernischen Wasserregals über das Thunerseegebiet den Ausgangspunkt zu allen unsren Untersuchungen, denn ausschliesslich das Kloster Interlaken war es, welches uns die Frage nach dem Wasserregal vermittelte, denn vor der Errichtung des bernischen Wasserregals stand einzig das Kloster mit dem eigentlichen Inhaber der Regalhoheit in Verbindung, indem es sich vom König seine Wasserrechte bestätigen liess. Bern, unter dessen Schutze das Kloster stand, spielte damals in der Frage des Wasserregals eine sekundäre Rolle, welcher allerdings das Kloster seine Wasserallmacht mitverdankte, da Bern das Kloster darin mit Parteinahme und klosterfreundlichen Schiedssprüchen unterstützt hatte.

Hart betroffen von der Ausübung dieser klösterlichen Macht war die auf Klostergebiet erbaute Stadt Unterseen, deren Stadtleute mutig den Existenzkampf gegen das Kloster führten. Ihr rechtliches Argument blieb immer dasselbe: Vor den bernischen Schiedsrichtern, wie in ihrem Schreiben an Sigismund 1434 klagten die Stadtleute von Unterseen, das Kloster verletze das *Recht auf die freie Reichsstrasse*. Dieses Recht kannte man also auch im Thunerseegebiet, wenngleich es von seiten des Klosters nicht respektiert wurde.

Erst die Errichtung der bernischen Hoheit über das Thunerseegebiet 1430 setzte der Machtausweitung des Klosters Schranken. Bern, als Landesherrin, verfolgte gleich zu Beginn dieser Eigenschaft zwei Grundsätze (hinsichtlich des Wasserregals): *Die Erhaltung des Regalobjekts* (Schonung des Fischbestandes und Garantierung der freien Wasserstrasse [Reichsstrasse]) und *die Herstel-*

*lung eines Zustandes, welcher der Allgemeinheit ermöglichte, an der Nutzung des Regalobjekts teilzunehmen.*¹⁵⁹⁾

Wenngleich die Beziehungen Berns zum Kloster gute blieben, so schmälerte Bern nicht unwesentlich die klösterlichen Rechte am Aarelauf; dies durch die neugeschaffenen Ordnungen, die mit der früheren ausschliesslichen Berechtigung des Klosters am Aarelauf unvereinbar waren.

Als Organe der Ausübung seines Wasserregals benutzte Bern den Schultheissen von Unterseen und den Schultheissen von Thun, welch letzterer zahlreiche Rechte über den Thunersee früher im Namen Kiburgs und jetzt im Namen Berns ausübte. Hierzu gehörte auch die Ausübung der Gerichtsbarkeit über den Thunersee.¹⁶⁰⁾ Das Kloster, welches dem Schultheissen und der Stadt Thun dieses Recht streitig gemacht hatte, verwickelte Thun 1478 in einen heftigen Streit, aus welchem Thun erst 1504 kraft eines bernischen Entscheides siegreich hervorging.

Eine neue Wendung in der bernischen Regalausübung trat kurz vor der Reformation ein. Vermutlich im Hinblick auf den Erwerb sämtlicher Güter und vor allem sämtlicher Wasserrechte des Klosters Interlaken vergrösserte und bestätigte Bern am 8. Oktober 1527 dem Kloster nochmals dessen Rechte und dies in einem solchen Umfang, wie Bern es nie zuvor getan hatte. Mit der Regalausübung verband dieses Mal Bern eine Wasserpolitik, deren Zweck darin bestand, die Rechte des Klosters am Aarelauf ungeschmälert im Frühjahr 1528 übernehmen zu können. Hierzu ebnete sich Bern 1527 den Weg, als es alle Kompromisse, die im Laufe der Jahrzehnte und Jahrhunderte zwischen Unterseen und dem Kloster zu stande gekommen waren, beseitigte.

Vom Jahre 1528 an übte Bern am Aarelauf zwischen den Seen nicht nur sein Regalrecht aus, sondern *Eigentum*. Als Landesherrin hatte es nun auch das Gebiet inne, welches während vier Jahrhunderten dem Gotteshaus Interlaken die Möglichkeit gab, über den Thuner- und Brienzensee zu herrschen.

Beilagen

Beilage Nr. 1

Staatsarchiv Bern, F. Interlaken.

Urkunde im Original. (Siegel abgefallen.) Abgedruckt
in F. II, Nr. 173, S. 183.

1239, März 30. Ulrich, genannt Warnagel, gibt
der Probstei Interlaken den Fischteich zu
Hüttenmannsey

«Notum sit omnibus tam presentibus quam futuris, presens
scriptum inspecturis, quod ego Uolricus dictus Warnagel cum filiis
meis contulimus piscinam iuxta Huitenmансоia, in cuius possessione
nos fuimus et predecessores nostri a multis annis ecclesie Inter-
lacensi in manus Waltheri prepositi eiusdem, cum omni iure quod
habuimus vel credebamus ibidem habere; renuntiantes in manus
eius eisdem et super his Waranciam ferre promisimus eodem iure
quo possidebamus. Preterea ego et frater meus, Arnoldus miles,
recognovimus et alii quam plures quod possessio piscine et quic-
quid iuris ibidem habuimus pervenit ad antecessores nostros ex
parte prefate ecclesie et per illos ad nos...»

Es folgt die Zeugenliste.

Beilage Nr. 2

Staatsarchiv Bern, F. Interlaken.

Urkunde im Original. (Das Siegel ist zum grössten
Teil abgefallen.) Abgedruckt in F. II, Nr. 180, S. 190.

1239, Juni 22. Kundschafstaufnahme in Gunten
über den Fischteich zu Hüttenmannsey durch
Meister Ulrich von Spiez, Chorherr zu Ansol-
tingen und Rudolf, der Schultheiss von Thun
anlässlich des Streites zwischen der Probstei
Interlaken und Heinrich, Ritter von Wimmis

«In nomine patris et filii et spiritus sancti, Amen. Notum
facimus tam presentibus quam futuris nos magister Uolricus de

Speiz, canonicus Ansoltingensis et Rodolfus scultetus de Tuno, quod cum Henricus miles de Windemis contenderet cum preposito et capitulo Interlacensi et Uolrico dicto Warnagel pro piscina iuxta Huitenmансоia, cuius possessionem iam dictus Uol. contulit ecclesie Interlacensi, recognoscens quod ad ipsam de iure spectabat et quod a nullo tenebat iure feodali; e contra idem miles constanter asserebat quod prefatus Uol. eandem teneret ab eo per feodum. Tandem post multas minarum instancias factas a nominato milite tam preposito quam Uol. compromiserunt in nos *apud Gompteun* in parrochia de Sigriswile Constantiensis diocesis tamquam in arbitros. Qua propter ipsis presentibus recepimus testes in eodem loco super iam dicta controversia Arnoldum militem dictum Warnagel et fratrem eius Uolricum, Henricum et Nocherum dictos Videlbogen, Henricum Novlern, Burchardum de Widon, Wernherum et Henricum, fratrem eius, filios Böibonis, Buchardum Suiart, Henricum Weibel. Hii omnes iurati dixerunt, quod terra proxima ex parte Huitenmансоia et ductus aque ad molendinum ex altera essent allodium Interlacensis ecclesie, et quod meditullium¹⁶¹⁾ piscine edificatum fuit per Marcwardum militem de fundo ecclesie sito in villa Inderlapen, in quo tunc temporis habitavit et quod idem miles ductum aque ad molendinum a loco qui dicitur Valchenstein usque ad domum lapi-deam et ipsum molendinum tenuit ab ecclesia Interlacensi quiete et pacifice; asserentes quod nec Marcwardus, nec aliquis successorum eius ab aliquo hominum tenuerunt in feodo, sed possessionem ad eos spectasse immediate, sicut iam dictum est.

Testes huius rei sunt: Henricus Plebanus de Sancto Beato, Henricus de Tuno, dictus Selige, Willemus Moisrieti, Chonradus de Böiholtron, Uolricus Posso, milites, Henricus, dictus Faffo, minister dominorum de Wediswile, Henricus de Swandon, minister dominorum de Obrenhoven, Rodolfus et Chonradus, frater eius, dicti Toiglina, Jordanus Causidicus de Tuno, Willelmus de Rötingen, Rodolfus de Deizbach, Wernherus Bollo, Wernherus Senno, cives de Tuno, Uolricus dictus Speteli, Bertoldus de Ride, Rodolfus in der Gassun et Petrus, filius eius, Wernherus de Boningen, Arnoldus Videlbogo, et alii quam plures. Acta sunt hec anno gracie M. CC XXXIX, Julii, indictio XII. Et quia ego, Rodolfus Causidicus de Tuno proprium sigillum non habeo, usus sum in hac parte sigillo plebani mei Uolrico de Tuno.»

Vidimus von 1324 und 1331.

Beilage Nr. 3

Staatsarchiv Bern, F. Interlaken.

Urkunde im Original. Abgedruckt in F. II, Nr. 570,
S. 615.

1264, Dezember 9. Cunrat von Wädiswyl bestätigt der Probstei Interlaken die Erwerbung zweier Güter in der Litzeren mit Fischfängen in der Aare, welche sie durch Kauf und Tausch von den Vasallen obigen Cunrat von Wädiswil erworben hatte

«Ut congrua successionum provisio a futuris dispendiis conservetur illesa opere precium est que geruntur litteris annotari. Noverint igitur universi, quod nos Chünradus de Wediswile venditionem terre seu possessionum in Lyzherrum cum piscina Arari cum omnibus attinentiis suis, quam Heinricus, Wernherus, Otto, Uol., Chünradus fratres de Thedeningen, nostri fasalli, fecerunt a rivo qui Potenbach dicitur et a loco qui dicitur «von den gyezen» ascendendo usque ad terram Beretoldi militis de Rivo, simul etiam cum terra in Wengen que solvit decem solidos ecclesie Interlacensi pro quadraginta libris quas plene receperunt, ratam et gratam habemus pro nobis et nostris successoribus presentibus profitentes dictam venditionem cum nostro consensu rite factam, et quod dicti fratres promiserunt et tenentur ferre varandiam, et ad hoc suos astringunt heredes indifferenter de dictis possessionibus venditis, et ab ecclesia liberaliter et perpetuo possidendis.

Item donationem quam Rüdolfus noster vasallus, dictus de Ripa, fecit nomine permutationis cum dicta ecclesia Interlacensi, dans eidem ecclesie in loco qui Litzherra dicitur terram cum piscina, cum nostro consensu et voluntata factam presentibus profitemur. Testes qui hiis contractibus aderant:»

Beilage Nr. 4

Staatsarchiv Bern, F. Interlaken.

Urkunde im Original. Abgedruckt in F. III, Nr. 9,
S. 8/9.

1271, Dezember 10. Cunrad, Herr von Wädwil, verkauft um 50 Pfunde der Probstei Interlaken seine Hälfte des Fischfangs in der Aare von den Rothengiessen bis zur Grundwuhrdes Thunersees, nebst dem anstossenden Land

«Nichil plus expedit hominibus quam ut ea que geruntur in tempore, ne obumbrentur per tempora, stili officio o perhennentur. Noverint igitur universi tam presentes quam posteri, quod ego Chünradus dominus de Wediswile medietatem piscipule que vulgo dicitur «vach» ad me proprietatis pertinentem cum adiacenti terra et omni iure fructuario, tam feni quam lignorum infra partem fluminis Aralis et partem que Rotengyezo dicitur, per descensum fundi utraque parte inferius in lacum usque ad gruntvūram laci inferioris, reliqua medietate piscipule eiusdem Walthero et Arnoldo fratribus, dictis Warnagel pro indiviso competente. Quam scilicet meam medietatem piscipule et fundi fluminis Aralis a termino qui «Rothengyezo» dicitur et terram infraiacentem cum omni iure liberam et proprietatis titulo ab hominibus universis cuiuscumque conditionis de Tedelingen mihi unanimiter et liberaliter traditam et donatam et possessam longo tempore pacifice et quiete, venerabili Heinrico preposito et conventui Interlacensis ecclesie pro quinquaginta libris denariorum Bernensium, quas in meas urgentissimas necessitates plenarie exsolverunt, vendidi et tradidi nec non trado per presentes cum omni utilitate, titulo predicto, a supremo piscipule loco, sicut et ego tenui et possedi, usque in imum locum lacus qui dicitur gruntvura perpetuo possidendam. Preterea a parte illa versus Tedelingen particula fluminibus Aralini que dicitur Rothengyezo ad locum usque qui dicitur gruntvura laci, et quicquid mihi ibidem iuris competitbat est per expressas pactiones interclusum venditioni superius memorate. Insuper infra contigua loca, scilicet piscipulam et gruntvuram laci nihil debet a quoquam edificari vel fieri quod in predicte ecclesie cedat dampnum vel lesionem. Denique naves mercimoniales, sicut est consuetum, debent habere transitum quod lükha vocatur per structuram predicte piscipule quando nesse fuerit et idem transitus seu lücha debet obstrui quando pla-

cuerit contradictione qualibet non obstante. Ad hec et singula sine fraude et dolo observanda me et meos heredes obligo per presentes de evictione legitima dicte ecclesie, quociens et ubi opus habuerit precavendo et omni exemptioni specialiter et generaliter renunciando iuris canonici et civilis.»

Es folgt die Zeugenliste.

«In cuius rei testimonium et robur presens scriptum tradidi predicte ecclesie Interlacensi, sigillis meo et H., patrui mei prepositi Ansoltingensis et Waltheri fratris mei et Philippi advocati des Briens communitum.

Datum et actum Tuno anno domini M^o CC^o LXXI^o, quarto idus Decembris indictione XVta.»

(Siegel: des Cunrad von Wediswil, des Probstes Heinrich von Ansoltingen und des Vogtes Philipp von Brienz [zum Teil beschädigt oder abgefallen].)

Beilage Nr. 5

Staatsarchiv Bern, F. Interlaken.

Urkunde im Original. Abgedruckt in F. III, Nr. 297,
S. 279.

1280, Mai 3. Walter und Berchtold, sein Sohn, Herren von Eschenbach, empfangen von der Probstei Interlaken den Grund, worauf die Stadt Unterseen gebaut werden soll, nebst der Vogtei zu Erblehen und regeln die künftigen Beziehungen zwischen dem Kloster und den Burgern von Unterseen

Die Bedingungen, welche das Kloster gegenüber der zu errichtenden Stadt aufstellte, lauten unter anderem: «Preterea tenetur ecclesia Interlacensis in fluvio prope opidum construere molendum suis usibus servitulum, nec alia molendina, pile¹⁶²⁾, piscarie¹⁶³⁾, piscipule¹⁶⁴⁾ vel cuiuslibet ingenii machine, ipsi Interlacensi ecclesie prejudiciales et dampnose, in fluvio et ripis fluvii a nobis vel a quacumque alia persona construi debent, vel edificari, reservata dicte Interlacensi ecclesie prout de jure sibi competit super huius modi construendis edificiis libera potestate, area que dicitur Nifer-

hofstat a fluvio usque ad stratam oppidi et ad murum ville pertinente, specialiter eisdem Interlacensibus retenta sub censu annuo videlicet minus solidi denariorum...»

Beilage Nr. 6

Staatsarchiv Bern, F. Interlaken.

Urkunde im Original. Abgedruckt in F. IIII, Nr. 396,
S. 426.

1310, Juli 31. Walter Warnagel von Unterseen
verkauft dem Kloster Interlaken die Hälfte
einer Fischereivorrichtung in der Aare

«Ego Waltherus Warnagel de Inderlappen (Unterseen) notum facio universis quod questio sive lis, que inter religiosos in Christo dominum Petrum prepositum et... capitulum ecclesie Interlacensis, ordinis sancti Augustini, Lausannensis diocesis, ex una, et me ex parte altera super piscina dicta Frikkenvach, prope villam Inderlappen, sita in fluvio Araris, movebatur, bonorum et sapientum virorum consilio communicato, inter nos sopita et composita est amicabiliter in hunc modum: quod ego, videlicet Waltherus predictus, sano et maturo prehabito consilio et tractatu, per manum ex expressum consensum nobilium dominorum meorum Johannis et Petri de Wizenburg, vendidi ex titulo perfecte venditionis tradidi dictis... preposito et capitulo ac successoribus eorundem, dimidiad partem dicte piscine que me contingebat, et omne ius, quod mihi vel meis heredibus in dicta piscina competebat vel quoquam modo competere poterat, vel quod habebam pro decem et octo libris denariorum communium et bonorum, quos ab eisdem domino preposito et capitulo me recepisse confiteor in pecunia numerata ac in usus meos penitus convertisse, dictamque medium partem piscine predicte et ius mihi competens cum omni utilitate, usagiis, iuribus, aquis, aquarum decursibus ac aliis appendiciis quibuscumque in predictos religiosos habenda et utenda ammodo pacifice et quiete, per manum dictorum dominorum meorum, Johannis et Petri, do, trado et transfero litteras per presentes...»

Beilage Nr. 7

Staatsarchiv Bern, F. Interlaken.

Kopie der nicht auffindbaren Originalurkunde auf Papier. (Nach der Schrift jedoch aus demselben Jahrhundert.)

**1434 (näheres Datum unbestimmt). Bittschrift
derer von Unterseen an den Kaiser Sigismund
wegen Beeinträchtigung ihrer Rechte durch
die Klosterherren von Interlaken**

«Aller unüberwinlichester und genedigster herre der
rōmscher keiser!

Es bringet für üwer keiserlichen gnad die erbren lüt von Undersewen mit clagt, dass ein vischrich und schiffrich wasser, heisset die Ar, ist von alterhar fry und von allen heren und stetten von sinem ursprung untzen in den Rin ungebannten und ungezwungen gewesen, dz yeder man dar uf faren möcht und dar jn vischen¹⁶⁵⁾ und für narunge und nutz suchen, nach siner notdurft.

Also da ist der erwirdig her, der probst von Inderlappen zü gevaren, dz er des ersten jngevangen und mit swelinen gezwungen hat, dz kein visch, klein, noch gross nit dar für uf mag kommen, er müsse jn sin vach und vischetzen kommen und dar jn beliben.

Und dz selb wasser hat er och jn so grossem gewalt und jn sölicher hüt, dz enkeiner von ünser statt Undersewen, noch von dem land, weder kind, noch gewachsen lüt, weder umb kurtzwil, noch notdurft des libes, noch von armüt nit getar, einen visch, noch vischly dar jnn vachen, weder mit anglen, mit garnen, noch mit deheinem züg, noch in dehein weg. Und wer ützit dar jnn viengi, es wer wip oder man, jung oder alt, die selbe vahet der probst und leit sy in einen thurn und halt sy dar jnn so lang und so vil, bis dz sy jm schweren müssen, dz sy allen iren leptagen dehein visch dar jnn niemerme gevahen wellent, doch unbillich.

Dar zü, so ist och dz selb wasser vor kurtzen zitten durch ünser stat graben gangen, dz es ünser stat werlich und güt machte. Das hat er mit sinen swelinen gezwungen und dar zü bracht, dz es von ünser stat geschlagen ist und üns ünser graben trugecke liget. Und also ist ünser stat dester unwerlicher. Denne als es üns, vor do es sinen rechten fluss gieng, nützlich waz, also ist es nu üns schedlich, wand es üns ünsere husere, als es dar jnn gat, nider fült

und wir müssen über dz selb wasser bruggen slagen und weg machen
jn ünseren kosten, und sinberlich kosten han, über dz wir sy nüt
geniessen, torren, noch mogen.

Aller vorchsamester und genedigster herre, römscher keiser! Dise
ünsre anligende und grosse not clagen und bringen wir für, üwer
gnad, als demütenklich wir können, dz ir üns har jnn, sid dem mal,
dz wir doch zü denen, die dem rich mit gantzen trüwen bystand, zü
gehören, gnedenklich har jnn zü statten kommen, üwer anerborne
keiserliche miltikeit mit üns teilen und üns des fryen welle, dz wir
des egemeinten wassers gefrouwet mogen werden und üns, als wir
leider arm lüt und der merteil fischer sind, dz wir nüt anders kön-
nen, denn ünsere narung da mit ze gewinnent, genedeklich er-
louben welle, dz wir des obgenanten fryen wassers auch geniessen,
dar jnn vischen und des ze ünser statt nutz und ere und zü blosser
notdurft gefrouwet und gebessret mogen werden, da wellent üns
ünsre keyserliche gnad mit teilen, luterlich umb gottes und umb
blosser notdurft willen.»

Beilage Nr. 8

Staatsarchiv Bern, F. Interlaken.

Urkunde im Original. (Ein kaiserliches Siegel, fast
ganz abgefallen.)

1434, Mai 6. (Auffahrt). Kaiser Sigismund be-
fiehlt dem Schultheiss und Rat von Bern, den
bestehenden Streit zwischen dem Kloster In-
terlaken und den Stadtleuten von Unterseen zu
entscheiden

«Wir, Sigmund von gottes gnaden, römischer keiser tzu allent-
zeiten, merer des reichs und tzu Hungern, tzu Beheim, Dalmatien,
Croacien... kunig tun kunt offennbar mit disem brieff, als die erbern
leut gemeinlich in dem stetlein Undersewen seshafft, ir botschaft
fur uns gesant hatten, die uns mit clag furbracht hant, wie der er-
sam geistlich unser lieber, andechtiger, der probst zu Inderlappen
inen grossen drang und muung in dem wasser der Ar zugefuget hab,
in dem das er dasselbe wasser mit swelinien getzwungen und inge-
fangen hab, inmassen, das kein visch, weder clein, noch gross da

fur auf komen mog, er musse in seinen vachen beliben. Dartzu von solicher infangnusse wegen des wassers, so muesse ir stadt graben trukgen, an wasser ligen. Das alles inen swer und unlidlich sey tze-tragende. Hant uns als einen romischen keiser genediclich gebeten, inen harunder zu statten zekomend und sy zefreien, das sy sich des wassers auch gefrewen und ir narung dar jnn suchen mügen, sider sy doch den merenteil vischer sien. Darumb wir auch baiden teilen fur uns zekomende, einen benempten tag beschaiden hatten; und wand aber wir durch unser und des reiches lieben getrewen schultheizen und rat zu Bern von sachen etwas underweiset sein, auch vernomen haben, wie der probst, sein capitel und das gotzhaus Inderlappen von unsern vorfaren an dem reich keisern und kunigen denselben von Bern bey hundert jaren har und me in iren schirm und vogty geben und empfolhen, und wir auch dem gotzhaus solichs und ander sein freiheit bestett haben, und das die von Undersewen auch under inen gelegen sind und inen zugehorend. Hievon, so wollen wir und empfelhen von unserm keiserlichen gewalt mit disem brief dem schultheissen und rat zu Bern, das sy den probst zu Inderlappen und die von Undersewen umb solich und ander ir stoss von einander entscheiden, yetweder teiles alte brief, freiheit, harkomen und kuntschaften eigenlich verhoren. Des auch yederman billich geniessen sol, jn massen, als denn sich solicher handel in minn oder dem rechten hoischen wirt.

Mit urkünd dis briefs versigelt mit unserm keiserlichen aufgedruckten insigel, geben zu Basel, nach Christs gepurd, vierzehenhundert jar und darnach in dem vierunddreissigstem jare, an dem heiligen auffirtag unser reich des Hungrischen (etc.) im XLVIII, des Roemischen im XXIIII, des Beheimschen im XIII, und des Keisertums im ersten jare.»

«ad mandatum domini
imperatoris, Hermannus Hecht.»

Beilage Nr. 9

Staatsarchiv Bern, F. Interlaken.

Kopie der nicht auffindbaren Originalurkunde (auf Papier). (Nach der Schrift aus demselben Jahrhundert, abgeschrieben auf denselben Bogen, welcher die Kopie der Untersewner Bittschrift enthält.)

1434, Mai 2. (Sonntag nach Georg.) Kaiser Sigismund nimmt Bezug auf die Bittschrift der Untersewner und gebietet dem Probst von Interlaken Stellungnahme zu den Klagen der Untersewner Stadtleuten

«Ersamer, lieber, andechtiger!

Uns haben unsre uns des riches getruwen, die lüte von Undersewen fürbracht mit clagen, dz du dz wasser, die Ar, dz von alterhar ein fry wasser, ungebannen und ungezwungen gewesen sy, dar uf yedermann fischen und sin narung und nutz nach siner notdurft suchen mochti, nu gezwungen und gebannet und yederman verbotten habest, dar uf zü vischen und habest auch sôlich wasser mit schwelinien gezwungen, dz es von der stat Undersewen geschlagen ist, da von die selb statt und die lütte zü grossem schaden kommen und von dir verkürzret werden, unbillichen, wider alterhar kommen. Und sy haben üns als einen römschen keiser an gerüfft, sy dar inn zü versechen, als du den daz, in der tzedel und schrift har inn verschlossen, wol vernemmen magst. Da von ist ünser ernste meynung und wir gebieten dir auch ernstlich mit disem briefe, dz du sôliche nûwikeit an dem egenanten wasser abtüst und dz sinen alten gang und louf haben und fliessen lasest und die lüte von Undersewen dar jnn ungehindert und fry fischen lasest. — Meinst aber du, deheine rede da wider ze haben, so setzen wir dir von sôlicher sache wegen tag uf den nechsten mendag nach dem sundtag der heiligen dryvaltigkeit nechstkomenden (24. Mai) für üns ze komen und zü verhoren lasen die sachen, in welcher masse und rechte du sôliche berürte nûwikeit uf dem wasser der egenanten Ar fürhand genomen habst. Tetest du aber dess nicht, so müssten wir in der sachen tûn, als sich den dz hoischen wurde. Geben zü Basel, am suntag nach sant Geôrgen tag...»

Teutsch Spr. Buch «B», des oberen Gewölbes, S. 170
bis 173.

1430, Februar 7. Entscheid der Berner Regierung über Streitigkeiten zwischen den Klosterherren von Inderlappen und den Thuners
seefischern¹⁶⁶⁾

«Wir, der schultheis, rat und ein teil der zwöyhundert, die züdiser sach berüffet wurden, bekennen:

Als zusprüch, spenn und misshelli sich erhept hant zwüschen den erwirdigen geistlichen heren, dem probst und capitel des closters Inderlappen, sant Augustinus orden, unsern lieben mitbürgern eines teiles und den gemeinen weidlüten und vischeren, so umb den Thunsew sint gesessen, anders teiles, beider syt unser lieben, getrüwen, von sache wegen, als sich dieselben vischer und weidlüt vor üns gar ernstlich hant erclagt und wider die heren von Inderlappen fürbracht, wie das dieselben heren durch iro amptlüt und knecht, unervolget alles rechten, obnan an dem egnanten Sew, nidwendig irem inbeslossnen vach, einen güten visch zug, nemlich den zug genampt an den swiren bi der grundfurren, da die visch gewonlich iren strich zü dem leiche haben, mit grossen steinen und flün haben verworffen und in der mass unübig gemacht, das nieman mit garnen daselbs fürwerthin zü vischen ziechen mög. Denn wer da sinen vischgezug in würffe, das der semliche garn zerbrechen und verlieren müst. Semlich verwerffen von alter har weder recht, noch gewonlich sy gewesen. Geträwen sid dem mal, *das der Thuner-Sew ein fry wasser je dahar sy gewesen*, das beidi, frömd und landlüt in denselbe Sew wol vischen mögen; das ouch denn die obgnanten heren kein sunder recht haben sollen, an semlichen enden die visch züg ze verwerffend, sunder sollen si den verworffnen zug wider rumen und übig machen, als er vormalen si gewesen und den frefel ableggen, als recht ist, mit den kosten, den si darumb haben gehept.

Dawider hant aber die benemachten heren, der probst und capitel gesprochen und die ausprach verantwürt, in der form und wis, als hie nachstat:

Des ersten, das war sy, das sy einen zug daselbs haben verworfen und an denen enden, da si güt recht haben, wand an denen

stetten das wasser und der grund und für die gruntfuren in, drissig klapster dem closter als für fry lidig eigen zugehören, getrüwen, auch das alles mit güter kuntschaft briefen und lüten fürzebringen, in massen, das si geträwen, darzü recht und niemand darumb zü antwurten haben. Baten auch, umb soliche iro kuntschaft mit iren briefen, fryheiten und lüten ze verhören und die weidlüt ze wisend, inen den kosten, den das closter darumb mus, ze ersetzend und mit recht abzeleggend.

Uf das, der megnant heren antwurt, sprachen die weidlüt, das vor langen ziten auch an denen enden und darumb die dickgnanten heren von Inderlappen, die dozemal das closter besassen, einen zug verworffen und verwüssst hatten. Do wurden si mit recht darzü gewiset, das si denselben verworffnen zug müssten schaffen gerumet werden, und den costen tragen, so darüber gangen was. Geträwen auch, das noch hüt bi tag mit guter kuntschaft fürzebringen, in massen das si aber den verwüsten zug rumen und verschaffen widerbracht werden. Und als inen zü beiden teilen iro sachen, anclag und widerred zu verhören, gewisse tag angesetzt waren, und auch in masse, als vorstat verhöret wurden, und beid partyen iro zusprüchen uf uns als *uff iro obresten herschaft* zü dem recht sint kommen, und jetweder teil gar merklich uf kuntschaft ziechent und die fürwendent, so haben wir die sachen also für hand genommen und einen von unsrem rat, nemlich den frommen Hannsen von Erlach, edelknecht, unsern underschriber darzü geschiden und geordnet, soliche kuntschaft in zenemend, ze verhörend und in schrift ze leggend; und denn dieselben kuntschaft für uns ze bringend, als si auch hant getan.

Und nachdem allem sint die benempten unser botten wider für uns kommen, hant uns eigenlich underwiset, in weler masse si beduncke, das die spenn, stöss und ansprachen ze underscheidend, ze berichtend und usszesprechenne sin.

Harumb auch wir, als die vier unseres rates gesellen die meynung an uns hant gebracht, sin wir darüber gesessen und die zwöytracht mit allen puncten und articlen nach dem aller gemeinesten und komlichesten und gelegenheit der sach angesehen; und sprechen us in der minn und früntschaft, der wir auch vollen gewalt haben, als vorstat, mit namen:

Des ersten, das die heren und das gotzhus Inderlappen recht haben sollent, ze vischen, von dem alten swir, der Berlowinen halbstät, wider der von Undersewen susten hin, entweres über, nach der breiti des Sewes, nemlich nüntzig klapster wit, und aber nach

der lengi des Sewes drissig kлаster über die gruntfurren in, in des Sewes dieffi, nach sag und wisung söllicher alten briefen, so das gotzhus darumb ingehept hat. Also, daz dieselben heren und iro nachkommen an semlichen enden so wit und lang, als vorstat, mögent die sach verhandlen, es sye mit verwerffen oder in ander wis sölliche end usszeichnen und swier dahin schlachen, in mässen, wis und form, als inen das nützlichen und füglichen sy, von meniglichen ungehindert, alle geverd in disen dingen ussgeschlossen.

Dawider sollend und mögent die erstbenempten weidlüt an den andren enden daumb vischen und ziechen, nach iro notdurft. Doch das si, noch iro deheimer über die vorgeschriftni zil und end nit griffen, noch iren vischgezug werffen sollend, sunder die heren daselbs unbekümbert beliben lassen, in der wis, als vor stat, denn (es sei denn) mit iro gunst, willen und wüssens.

Und wand von beiden partyen in disen sachen grosser cost und zerung uf erstanden ist, als si wider und fürgewandlet hant, do sprechen wir, daz die heren von Inderlappen iren costen in diser sach an inen selber haben sollend.

Aber umb die weidlüt ist ünser meinung, und geben auch ünseren spruch also, daz alle die weidlüt und vischer, die von dem anfang und ursprung diser sach darzu hant geraten, oder nachmalen die wile die zu sprüch hant vor üns gehanget, sich dar in hant gezogen, dieselben all sollend semlichen costen und zerung helfen bezalen, gelten und abtragen, das grösser kumber, kost noch arbeit davon nit ufferstande.

Und also in denen worten sollend die benempten beid teil für sich, ir nachkommen und genossen umb söllich ir fürgeleiten stöss und spenn, als vorstat, gar und gentzlich bericht und verslicht sin. Und gebieten inen auch, disen ünseren spruch stät und vest ze haltend und dawider nit ze komment, in dehein wis, bi gütten trüwen an all geverd.

Und diser dingen zu ewiger kraft und angedeknusse, haben wir, der erstgnante schultheis und rät der statt Bern ünser statt gemein ingesigelle getan hencken an disen brief, der geben wart, am mentag nechst nach ünser frouwen tag, zerliechtmess, in dem jar, als man von der gebürt Cristi zalt, vierzechenhundt und darnach in dem drissigsten jar.»

(Es folgt die Zeugenliste.)

Beilage Nr. 11

Teutsch Spr. Buch «B», des oberen Gewölbes, S. 211.

**Die heren von Inderlappen und die weidlüt
(1430). April, 13.**

Wir, der schultheis, rät und die zwöyhundert der stat Bern bekennen und tun kunt meniglichen mit diserm brief, das an dem drittethenden tag des manods abrellen, in dem jar, do von Cristus geburte waren vierzechenhundt und drissig jar, für uns kamen die erberen, bescheidnen der gemeinen weidlüten, vischeren gewerbes an dem Thun sew gute bottschaft eins teiles, und die erwirdigen heren, der probst und capitel des closters Inderlappen, sant Augustinus ordens, anders teils.

Als inen beider sit umb iro zusprüch uf das zit für uns geben was, und offneten die obgnt weidlüt durch iren fürsprechen, wie das die jetzgnten heren von Inderlappen vor unlangen ziten einen visch zug obnan an dem Sew verworffen haben und den in der mas unübig gemacht, das nieman daselbs mit vischgezüg sinen gewerb triben mög. Darumb si nach eines spruches sag entscheiden sin worden; in demselben spruch aber gewüsse zil und marchen sin begriffen, über dieselben kreis der zug noch hüt bitag also verworffen ist, das nieman mit garnen ane schaden daselbs ziechen mög. Nach dem als das mit garnen versucht ist worden und die zil ermessen, die sich bi fünffzig oder mer clafteren erfindent, getrüwent die weidlüt, das die heren von Inderlappen den verworffnen zug sollen rumen und inen den costen, den si darumb hant gehept, ableggen, wand si auch grossen schaden davon haben empfangen.

Die fürlegung und clegt hant auch die jetzgnten heren von Inderlappen mit fürsprechen verantwort, also das war (wahr) sy, das si vor kurtzen ziten an solichen enden, die inen für lidig eigen, beidü mit hochen und nideren gerichten zugehören, einen visch zug haben verworffen und darumb mit den weidlüten in stösse kommen.

Dieselben spenn in früntschaft und ghti uf unsre rät und ein teil unsren burgern gesetzt wurden, die auch vier von unsren rät soliche end zübesechende geordnet hatten, und zu dem andern mal uf die stöss sint gevaren. Und als si die gelegenheit hatten befunden, hant die botten semliche sachen wider an unsren rät und die burger, so da bi sint gewesen, gebracht, die auch die spenn

und misshellunge in früntlichkeit zwüschen beiden partyen hant ussgesprochen, nach dem und (sowohl) der egemelte spruchbrief wiset, der ouch offenlich gelesen und verhöret wart, in demselben spruch den megnemten heren ires eigenen gutes und rechtungen, ein michelteil in der minn ist abgesprochen worden, getrüwent, sid dem mal die sach in der minnj und früntschaft ist übertragen, und (als auch) durch unsern rät und ein teil der burgern usgesprochen, das si ouch denn den dickgnt weidlüten nüt ze antwürtent haben sollen.

Und nach beider partyen anclag und widerred und nachdem do ouch der spruch verhöret und gemerket wart, do getrüwten beid teil, üns, den erstgnten schultheiz, rät und gemeinen burgern, söliche, iro spennen, — und gaben da bi vollen und gantzen gewalt — die zusprüch und misshellungen gar und gentzlich hinzüleggend in der minn oder mit recht, wie üns das zü willen stund.

Haben ouch beiden teilen zü früntschaft die selben sachen uff üns genommen und angesechen, das si üns zugehörent, und zü allen ziten trostlich sin mögent.

Sprechen darumb zwüschen inen us, in der minn und liebi, der wir ouch gewalt haben, als vorstat:

Des ersten, das die heren von Inderlappen den verworffnen zug nach iro besten vermugent, rumen und wider übig machen sollent, nach dem und das zü dem nutzlichsten zü gan und beschechen kan, ane alle sunder geverd.

Darnach sprechen wir ouch, das die vorgedachten heren von Inderlappen den dickgenannten weidlüten, so die sach antrifft, an iren kosten ze stür geben sollent, füffzig pfunt güeter stebler pfenningen, angedes und ane verziechen. Und in denen worten sollent ouch die megnt beid partyen umb iro fürgeleiten zusprüch, spenn und mishellungen gar und gentzlich verschlicht und erscheiden und bericht sin, ane alle intrag. Und gebieten ouch den selben beiden teilen, disen unsern spruch nach innehalt der vorgeschrifbnen artigklen, war und stät zü haltent und da bi ane alles widersprechen ze bestan und ze belibent mit kraft dis briefs, dero wir jetwedern teil einen in glicher form, mit ünser statt gemeinen ingesigel geben haben; versigelt an dem tag und in dem jar, als vorstat.

Beilage Nr. 12

Staatsarchiv Bern, F. Interlaken.

Doppelte Urkunde in Original (5 Siegel).

**1445, April 22. Schiedsrichterlicher Spruch
Ausgeschossener von Luzern, Uri, Schwyz,
Unterwalden, Glarus, Hasle und Saanen im
Streit zwischen dem Kloster Interlaken und
seinen Untertanen**

... «Item, als denn von des wassers der Aren und vischentzen wegen, da die lüt meinen, das die wasser sôllent offen stan, als des richs strass und das jederman dar inne werken sôlle nach sinem willen. — Darwider aber die heren getrûwent, das sy by ir wasser und vischentzen beliben sôllent, nach ir fryheiten und briefen sag. Har umb sprechen wir us im rechten, das die heren by dem wasser, vachen und vischentzen beliben sôllent, also das nieman dar innen nûtzit buwen sol keinerley, weder müly, blôwen, noch anders, noch keinerley gewirben dar in triben sol, nach ir briefen sag, als sy die harbracht hant., doch mit den fürworten, das die heren die lüken sôllent uff tûn hinnen ze ingendem mertzen nechst künfftig, in mässen, das die mergkt schiff und andre schiff iren gang dar durch uff und ab haben sôllent, als dick das notdûrftig wirt. Doch mögent die heren die lüken ver machen, als dick sy wellent, doch mit der bescheydenheit, das mit den schiffen weder tags, noch nachts nieman gesumpt werd, so das notdûrftig wirt. Und das nu hinfür die von Undersewen und die gotzhuslüt und ir gesind und nieman frömbder in dem wasser der Aren mit der angelschnur, es sye mit der feder schnur oder einer andern schnur, doch allein mit der rûten ab dem land und nit fürer vischen sôllent, und mögent, von deheinen ungehindert. Doch das nieman schnûr mit anglen dar in setzen sol, alles ane ge verd...»

*

Dass dieser schiedsrichterliche Spruch mit allen Spitzfindigkeiten zu umgehen versucht wurde, beweist ein zweiter Schiedsspruch, welcher bereits ein Jahr später stattfand, welcher den ersten im vollen Umfange bestätigte.

Staatsarchiv Bern, F. Interlaken.
Doppelte Urkunde in Original (5 Siegel).

**1446, August 24. Schiedsrichterlicher Spruch
Ausgeschossener von Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Hasle und Saanen im Streit
zwischen dem Kloster Interlaken und seinen
Untertanen**

... «Item, als denn die erberen gotzhuslüt klagent, wie das die obgenanten heren nit wellin, das sy oder die iren in der Ar mit der schnur vischen, si standen denn uf trochenem land. Ueber das doch urteil geben hab, das sy ab dem land wol vischen mugen. Dar uf antwurtent die egenanten heren, sy haben inen nie gewert, ab dem land mit der schnur ze vischen. Aber sy gangen in das wasser, gar tieff und fachen die visch in den wegen, das sy doch nach innhalt der urteil nit tün sollen, wand doch iederman wol verstand, das by den wassern allein das für land genempt wirt, das trucken ist, und dar uf kein wasser löfft, oder schwebt. — Umb das stugk sprechen wir, wie wir in dem obgenanten ünsrem urteil brief den artickel gelütert und dar umb urteil geben haben, das es auch da by für dishin bestande und das die gotzhuslüt und die iren mit der schnur ab dem land und nit fürer vischen sollen und mügen, ane geverd, nachdem und das in dem selben urteil luter ist begriffen und gnüg unterscheiden.

Item, als denn die obgenanten gotzhuslüt zü dem hindresten clagent von der vischentzen in der Ar wegen, wie das die heren die lucken in dem wasser der Aren nit in massen ufgetan haben, das die schiff iren gang dar durch uf und ab wol haben mügen, als aber urteil geben hat ze tün. — Dawider aber die heren antwürtend, sy getrūwen, die lücke gemachet und ufgetan haben in aller wis und mäs, als auch das vormals urteil geben hab. Denn die schiff wit gnüg haben, uf und ab ze kommen. Und begerten auch also beyd teil, das wir das wasser und auch die lücken nach ir gelegenheit besuchen wöltin. — Und als wir selber zü dem wasser sin gegangen und die lücken eygenlich geschöwet haben, so sprechen und erlütren wir, das die urteil, so wir vormals (1445) umb das stugck geben haben in krafft beliben soll ...»

Beilage Nr. 14

Staatsarchiv Bern.

Original vermisst. Abschriften: Dok. B. Thun. Urbare
Nr. 3, 4, 5, 7. Thun. Ferner im Polizeibuch 1.

F i s c h e r o r d n u n g v o m 6 . A u g u s t 1 4 5 8
(Ordnung, als von des Thunsews wegen)

Uf den sechsten tag ougsten, anno domini XIIIIC LVIII ist dis nachgeschriben ordnunge als von des Thunsews wegen durch min heren schultheissen und rät zü Bern mit rät och etlicher weidlüten desselben sewes gemacht worden, die von disshin zehalten.

*Art. 1.*¹⁶⁷⁾ Des ersten: Das das loch do obnan by der batstuben XIIIII tag zü ussgandem hoūmonat und XIIIII tag zü angendem ougsten offen sin sol und die latten die zit dannen getan werden, umb willen sich die juch visch nit wirssen, noch wüsten. Doch wellent sich die weidlüt umb das stuk bas erfahren. Und wann das loch und vach, wie obstat, offen sind, aldan die zit und dazwüschen soltent och die weidlüt am seuwe, am swir und an eglen mit den grossen garnen nützit ziehen damit, noch vischen.

Art. 2. Item, so süllent och die grossen traglen und andri garn am zopfen so wyt sin und gemacht werden, das alle zyt und über jare die juch visch wol mögent dadurch fallen und deshalb dester minder gefangen werden.

Art. 3. Item zunersechen, das die vachknecht die rore und anders nit zwüschen dien latten zelegen, damit die juch visch und andre visch gefangen und den umbsässen daselbs verkouffet werden, als dick biss har beschechen ist.

Art. 4. Der ouw-weg sol och fürderlich uffgetan werden, als das min gnädige heren rät und burger geordnet haben.

Art. 5. Man sol och mit den zwickdornen nit me zü schweb setzen oder och XIIIII tage nit zü den haslen ziechen und besonder der zit und wand si im leich sind. Wann ob das nit verschechen würde, so entstunt dem gantzen seuwe grosser gebrest und mangel an spise darvon uf.

Art. 6. Des so vorstat ufzesechen und ob jemant darwider han den wurde, minen gnädigen heren der statt Bern fürzebringen, sol ein schultheis zü Undersewen by geschwornem eid gebunden stan.

Art. 7. Desglichen sollent die vachknecht och verbunden sin, einem schultheissen von Undersewen fürzüberbringen, was sich wider dis ordnung zütragen wurde und das inen fürkåme.

Staatsarchiv Bern, F. Interlaken.

Urkunde im Original. (Ein Siegel des Thoman Güntsch.)

1478, Oktober 28. (Simonis und Jude.) Kund-
schaftsaufnahme zu Gsteig, zwecks Abgren-
zung der Gerichtsherrlichkeit vorwiegend
zwischen Thun und Interlaken

«Ich, Thoman Güntsch, mit herre zü Uspunen, bekenn offenlich und tün kunt mengklich mit disem brief, dass ich uf dem tag sant Simon und Jude der lieben zweilfbotten, als man zalt nach der ge-
burt Cristi vierzechen hundert sybentzig und acht jar, do ich zü Gesteig an der almend in Rüdii Grodels seligen stuben offenlich zü gericht gesessen bin, daselbs für mich ingericht kommen ist der er-
wirdig herr meister Heinrich Blüm, probst zü Inderlappen mit für-
sprechen und zöigt da ein versiglet urkünd und lies das offenlich
lesen und verhören; wist von stössen wegen eins wildfangs eines
wilden schwins halb, das Peter Ringenberg zü Lenxingen uf dem
Se gefangen hat, da ein schultheis von Thun vermeint, die gab der
herlikeit von dem widfang gehöre zü dem schloss ze Thun. Deshalb
derselb Ringenberg von dem gedachten schultheissen zü Thun be-
rechtiget wer. Da aber der genant min her probst vermeint und
trüwet, die herlikeit sölle im und sinem gotzhus züdienen, wan es
daselbs in sinen twingen und bannen gefangen sye. Deshalb etlich
urteillen zü Thun ergangen hetten, nach inhalt des urkündes, dero
aber der gedachte, min her probst nit benüklichen wer; ursach, das
er trüwete, sy der dingen halb durch kuntschaft sy witter zü be-
richten, deshalb im kuntschaft zü eriagen uf ein bestimpte zit er-
kennt ward, nach sag des urkündes. Und darumb wer er also jetz
da und begerte kuntschaft der warheit zü suchen und zü erkunden,
an und von dem frömen, wysen Lienhartyn vom Bach, vogt zü
Uspunnen, der ouch daselbs vor gerichte geboten, wegen zü gegne
und under ougen stünd, wan er ouch des im rechten zü bruchen
notdürftig wer, und er ouch der wer, der vil von den dingen gehört
und gesechen het, wie sölchs und anders gegen den herschaften
gebrucht und verhandlet wer; bat und begert, in mit recht zü un-
derwisen, ein warheit zü sagen, was im deshalb zü wissen wer, wan
im das durch die von Thun zü suchen erkennt wer, nach inhalt des
urkünds, — und satzt das hin zum rechten. —

Und wan nun kuntschaft der warheit alwegen zü fûrdren und dem notdûrftigen billich zü geben ist, sunder, so die durch der ge-rechtikeit willen ervordret und begert wirt, so ist darumb nach miner umfrag einhellenklich zü recht erkennt und gesprochen, das der selb Lienhart vom Bach darumb sin beste warheit und was ime deshalb zü wissen sye sagen sölle, nieman zü lieb, noch zü leid, wan allein durch der götlichen warheit willen, und das er wol sin recht darumb tûn mög, das sin sag war sye, wer das von im nit enbern will. In sôlicher mass ich obgenanter richter ime gebotten han zü reden. Also ist er für mich in das recht gestanden und hat geredt, und züget, wie das er uf ein zit uf dem nûwen jar ein hirtzen gegen Lenxingen uf dem Se hab geholfen fachen, und dem schwumme ein hund nach, der gebent sy, die herlikeit von dem wildbrett in das obgedachte gotzhus einem probst daselbs. Er hat auch gezüget, das er nie gehört, noch vernomen habe, das ein herschaft von Thun ob Nasen uf kein gerechtikeit nit habe; zü keinem freffen, noch herlikeit, denn wa ein freffen begangen wirt, uf dem Se oder uf dem Land und besunders durch die weydlût oder jeman anders, *es wer umb bruch der garnen* oder von ander freffen wegen, das die allwegen gebessret und abgeleit sölle werden, *der herschaft*, da denn die grundrûre aller nechst wist und ist, nach erfindung der secheren und anderen, wer jeman daby gesin... Diss alles sye im also sin sag kunt und zü wissen, wie er das also in siner offnung geredt und züget hat, by dem bott, so im gebotten ist und mög auch wol darumb sin recht tûn, das sin sag also war sye, wer das vor im begeren ist. Diser sag und kuntschaft und aller vorgescribner dingen ward dem gedachten min herr probst diss urkünd von siner ervordrung wegen under mins obgenanten richters anhangenden ingesigel zü einer waren gedechnuss aller vorgescribner dingen mir unschedlich zü geben erkennt. Gezügen des rechten sint die erberen Otto vom Bach, Peter Grüber, Hans Geisseller, Heiny Wiss, Peter Glatthar und ander gnûg der urteil sprecher. Geben des tages und des jares, als vorstat.

Staatsarchiv Bern, F. Thun.

Urkunde im Original (ohne Siegel). 1480, August.

1480, August. Kund schaftsauf n a h m e d u r c h
den Schultheissen von Thun im Gerichte zu
Thun. (Zwei Zeugen aussagen)

«Heini im Ritt von Undersewen, by LXX jaren alt, hat bezüget,
das by XXXVII oder XXXVIII jaren verloffen vor der Basel-
schlacht¹⁶⁸⁾ uff der Fulensee kirchwihi, als gesellen von Inderlap-
pen und Undersewen ab der kirchwihi heim führen. Und als der
gesellen etlich im schiff gezogen¹⁶⁹⁾ hatent von Fulensee untz für
Nasen uf, solten si sich endern. Und als si sich endrätent, ver-
schlügent sich etlich gesellen den frouwen under ir mentel, das si
nit müssent ziechen. Des wurden ander gesellen gwar, kament zü
stöss, hüwent und schlügent zü enander mit schwerter und rüdern
so verr, das dieselben knecht, so sich also verschlagen hatent, müss-
tent umb des frids willen ob Nasen us dem schiff und müssen den
berg uff louffen gen Undersewen zü fuss. Dozemal was amtman
Gadmer under ougen redt zü inen: „Ir heren, ir heint hüt dem
schultheissen von Thun gewerket. Ich welt inn¹⁷⁰⁾ jetz hie vor
kosten hüeten, im het ein kuo hie gekalberet.“ — Die wort redt er
uf sölische meynung, das sölich ir begangen fräfen vor im müsstent
gefertiget werden. — Er hab och allsin tag nie gehört, das die-
selben fräfen deheiner je zü Inderlappen sye gefertiget worden,
besunder all zü Thun vor einem schultheissen, nach altem har-
kommen sollent gefertiget werden. Spricht och sovil mer diser
gegenwärtig gezüg, das er durch disen hern Heinrich Blüm, probst,
sy e umb der kuntschaft der dingen halb angezogen und verhöret
worden. Daruf er im antwurt, er wölte siner kuntschaft nit; wolt
och darnach kein kuntschaft mer zü Undersewen verhören. —
Hab geredt, wie obstat.

vult iurare.»

*

«Hans Marti, des rates zü Thun hat bezüget: uf enander zit hab
er und vil ander gesellen einen groszen hirtzen gefangen uf dem
Thunsee by Hiltolfingen under Caspar von Scharnachtal, schultheiss
zü Thun. Was och sin rat, das si hätten das tier gan Thun gantz
fertigen, einem schultheissen und vil anders miner Heren von Bern,

so damals daselbs geschickt wärent uf ein schiessen. — Das woltent die ander nit gestatten, fürent mit dem tier gen Hiltolfingen ze land, erbestent das und vertiltenz under enander. — Das vernam her Caspar von Scharnachtal, ging, und nam güt knecht zü im und für gestracks selbs hinuss und fand die gesellen noch by onander und nam ir aller teil und fürt es gantz hin in gan Thun, das inen nützet beleib, wann si der herschaft ir rechtsame nit haben geben.

vult iurare.»

Beilage Nr. 17

Teutsch Spr. Buch «R», S. 496, des oberen Gewölbes, im Staatsarchiv Bern.

1505, April 21. Andres Zender von Thun erhält von Bern die Bestätigung für sein Recht auf die Fischfächer in der Aare

«Wir, der schultheis und rat zü Bern tün kundt mit disem brief, das wir uf demütig bitt Andresen Zenders von Thun, demselben erloubt und zügelassen haben, das vach, so er kurtzlich hie vor in dem Thun sew zwüschen der sweli und dem zinggen oben am spitz mit sambt dem loch uf der sweli an siner mur gemacht hat, zü behalten, inzühaben, zü nützen und zü niessen, wie sich der notdurft nach wirt geburen.

Und gebieten daruf unserm schultheissen zü Thun, gegenwirtigen und künftigen, den genannten Zender by solichem vach beliben zü lassen und niemand zü gestatten, im dawider hindrung oder abbruch ze tünd, es würde uns dann anders gevallen. Dann wir uns auch harin endrung, widerrüff, mindrung und merung zetünd vorbehalten.

In kraft dies briefs, den wir des zü urkund mit unserm anhangenden sigel verwart, uffgericht und dem genannten Andressen Zender haben geben. Beschechen montag vor Georgy, anno V. (21. April 1505.)»

Anmerkungen

- 1) Bezzola, «Über Rechtsverhältnisse an öffentlichen Wasserläufen», Chur, 1898: «Im Mittelalter macht sich eine neue Rechtsentwicklung geltend. Ein geleitet wurde dieselbe durch die Constitutio de regalibus von 1158. Damit kam ein neues Kriterium für die Charakterisierung der Öffentlichkeit auf.»
Hilty, Edgar, «Über die rechtliche Natur und Zukunft des Wasserrechtes»: «Im 12. Jahrhundert erfanden die Juristen von Bologna das System der Regalien...» (S. 155.)
- 2) Kappeler, «Der Rechtsbegriff des öffentlichen Wasserlaufes», Zürich, 1867, S. 1.
- 3) Heusler, «Institutionen des deutschen Privatrechts», 2 Bde., Leipzig, 1885, S. 368.
- 4) Wiesendanger, «Die Entwicklung des Schifffahrtsrechtes in der Schweiz», Frauenfeld, 1920.
- 5) Eugen Huber, «System und Geschichte des schweizerischen Privatrechtes», § 97.
- 6) § 98. Siehe unter 5).
- 7) Siehe Anm. 5).
- 8) Hans Fehr, in der «Vierteljahresschrift für Social- und Wirtschaftsgeschichte», Bd. 7, S. 375.
- 9) Ziegler, «Tractatus de iuribus maiestatis», Wittenberg, 1681.
- 10) Jargow, «Einleitung zur Lehre von den Regalien», Wismar, 1726.
- 11) Hüllmann, Karl D., «Geschichte des Ursprungs der Regalien in Deutschland», 1806.
- 12) Du Cange, zu teloneum: «teloneum dicitur, ubi merces navium et nautarum emolumenta redduntur, ibi enim vectigaliae exactor sedet, pretium rebus impositurus et voce a mercatoribus flagitans».
- 13) Siehe Pertz IV, pars altera, S. 56, zum Jahre 843.
- 14) Aus «Edictus ceteraeque Langobadorum leges»; herausgegeben von Friedericus Bluhme, Hannover, 1869.
- 15) Siehe Pertz IV, Anno 803.
- 16) Pertz, Bd. IV, S. 67.
- 17) «Constitutio de regalibus Friedr. I. Barbarossa», Anno 1158, in welcher der Kaiser anlässlich des Reichstags auf den roncalischen Feldern (bei Piacenza) die kaiserlichen Machtvollkommenheiten den lombardischen Städten gegenüber feststellt. (Abgedruckt in den «libri feudorum», Buch II, Kap. 56, sowie in Pertz, «Monumenta Historica Germaniae», Leges, Bd. I, sowie in Fontes, Bd. I, S. 444, Nr. 44.)
- 18) Arrigo Solmi, «Storia del Diritto Italiano», Mailand, 1918, § 33.
- 19) So bestätigt Friedr. I. alle dem Bistum Konstanz verliehenen Freiheiten und Besitzungen. Als Grenze wird angegeben: «silva Swarzwalt usque ad flumen

- Are, ac deinde inter Lausannensem episcopatum per ripam Are usque ad lacum Thunse, inde ad Alpes. Per Alpes ad fines Retie Curiensis»; als Inhalt: «in mercato et moneta, in portu et *telonio*». 1155, F., Bd. I, S. 435, Nr. 35. Vgl. Pertz, «Diplomata», III, S. 643.
- 20) Amuson = Amstel, Almere = Zuidersee.
- 21) Du Cange zu venna: Septum ad intercipiendos pisces. (Also Fischfach.)
- 22) C. G. Schwab, «Die Conflicte der Wasserfahrt auf den Flüssen», Heidelberg, 1847, S. 16.
- 23) F. II, S. 682, Nr. 620.
- 24) Vgl. Schwab (siehe Anm. 22), S. 71.
- 25) Hans Fehr, «Die Entstehung der Landeshoheit im Breisgau», Leipzig, 1904, S. 5.
- 26) Alfons Dopsch, «Die Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit», Weimar, 1921, S. 238.
- 27) Karl Howald, «Die Gesellschaft zu Schiffleuten», Berner Taschenbuch auf das Jahr 1874, S. 266 ff.
- 28) F. VIII, S. 373, Nr. 993.
- 29) Hermann Rennefahrt, «Grundzüge der bernischen Rechtsgeschichte», Bd. I, S. 149.
- 30) Heusler, «Istitutionen», § 74, «Ausbildung der Regalität», S. 372.
- 31) Siehe S. 23.
- 32) Siehe Anm. 4). (Wiesendanger, S. 9.)
- 33) Siehe Anm. 4). (Wiesendanger, S. 12.)
- 34) Siehe Anm. 19).
- 35) Hermann Rennefahrt: «Freiheiten für Bern aus der Zeit Friedrich II.», Zeitschr. f. schw. R. 1927, S. 432.
- 36) Vgl. den Kommentar zu Art. 1 des «Hallwiler Seerechts von 1419» (Separatabdruck aus der «Heimatkunde aus dem Seetal», 17. Jahrgang, 1943), S. 13: «Paragraph 1 zeigt deutlich, dass die Herren von Hallwil das Recht auf den Fischfang aus ihrem Grundeigentum am See ableiteten und dass ihr Eigen die Regalität ausschloss.»
- 37) Hermann Hartmann: «Interlaken und seine Klosterschule.»
- 38) Karl Geiser: «Beiträge zur Geschichte des Wasserrechts im Kanton Bern», Biel, 1909.
- 39) Orig. im St. Arch. Bern, F. Interlaken. (abgedr. in F. I, S. 405, Nr. 9). Die Echtheit dieser Urkunde wird bezweifelt.
- 40) Siehe Anm. 35).
- 41) Originale im St. Arch. Bern, F. Interlaken. (F. I, S. 450, Nr. 54 u. F. II, S. 19, Nr. 12.)
- 42) Orig. wie 41). (F. II, S. 75, Nr. 65.)
- 43) Siehe Beilage Nr. 1.
- 44) Siehe Beilage Nr. 2, welche die vollständige Wiedergabe der Urkunde über die Kundschaftsaufnahme in Gunten enthält.
- 45) Hermann Rennefahrt: «Die Freiheit der Landleute im Berneroberland», Bern, 1939, Verlag Paul Haupt, S. 51 ff.

- 46) Siehe Beilage Nr. 3.
- 47) Siehe Beilage Nr. 4.
- 48) F. III, S. 261, Nr. 278. Orig. im St. Arch. Zch. (ausgestellt in Wien, am 13. Juli 1279).
- 49) Hierzu führt Tartarinoff auf S. 44 aus: «Die Probstei hat mit grosser Um-
sicht ihren Einfluss auf das neue Gemeinwesen gesichert. Es ist aber man-
cher Punkt in diesem Vertrag, der den Keim zu den mannigfachen Kon-
flikten, die in späterer Zeit, da dasselbe einmal erstarkt war, entstanden, in
sich barg.»
- 50) Siehe Beilage Nr. 5.
- 51) Bestätigung König Rudolfs, Basel, vom 10. August 1275, sowie die Bestäti-
gung von König Adolf, Bern, vom 28. Februar 1295.
- 52) F. III, S. 740/41, Nr. 733 (ausgestellt in Unterseen).
- 53) landaufwärts, also «nit sich» = landabwärts.
- 54) Siehe Beilage Nr. 6.
- 55) F. V, S. 326/27, Nr. 281. Orig. im St. Arch. Bern, F. Interlaken.
- 56) «Lütschere.»
- 57) Siehe meine Ausführungen auf S. 32.
- 58) Die letzte unter den oben erwähnten Zeitabschnitt fallende königliche Be-
stätigung der klösterlichen Rechte ist diejenige vom 24. April 1322, welcher
diejenige vom 19. April 1309 von König Heinrich II. vorausgegangen war.
(F. V, Nr. 226, S. 274, bzw. F. IV, S. 353, Nr. 321. Originale im St. Arch. Bern,
F. Interlaken.)
- 59) F. II, S. 43, Nr. 39. Orig. im St. Arch. Bern, F. Interlaken.
- 60) Siehe Anm. 35).
- 61) Siehe Anm. 59).
- 62) Siehe Anm. 59).
- 63) Siehe Anm. 41) und Text dazu.
- 64) Vgl. Ausführungen auf S. 34.
- 65) F. V, S. 329, Nr. 366. Orig. im St. Arch. Bern, F. Interlaken. (Die Überschrift
in den Fontes ist unrichtig; das Kloster wurde nicht neu in das Berner Bü-
gerrecht aufgenommen, sondern die frühere Aufnahme wurde bloss wieder
bestätigt.)
- 66) F. VI, S. 164, Nr. 175. Orig. im St. Arch. Bern, F. Interlaken. (Auch hier ist
die Überschrift in den Fontes irreführend; Bern nahm nicht die alte Herr-
schaft Unterseen in Schutz, sondern garantierte dem Kloster Interlaken,
dass der Kauf dieser Herrschaft, den das Kloster auf den Rat Berns mit
den Herren von Weissenburg abgeschlossen hatte, bestehen bleibe.)
- 67) F. VI, S. 349, Nr. 359, Orig. im St. Arch. Bern, F. Interlaken.
- 68) F. IV, S. 20, Nr. 16 und F. III, S. 278, Nr. 297. Orig. im St. Arch. Bern, F.
Interlaken.
- 69) Aus der Aufzählung der Untersewner'schen Klagepunkte entnommen, welche
auf S. 34 behandelt ist.
- 70) F. VII, S. 90, Nr. 96. Orig. im St. Arch. Bern, F. Interlaken.
- 71) F. VII, S. 637 ff., Nr. 665 und 666. Orig. im St. Arch. Bern, F. Interlaken.

- 72) F. VIII, S. 44, Nr. 110. Orig. im St. Arch. Bern, F. Interlaken.
- 73) F. VIII, S. 573, Nr. 1437. Orig. im St. Arch. Bern, F. Interlaken (lange Papierrolle aus verschiedenen zusammengenähten Stücken bestehend).
- 74) Siehe Anm. 72).
- 75) In dieser Urkunde kommt dieser Begriff vor als *tractus* (lateinisch) und *zügen* (deutsch).
- 76) F. VIII, S. 598, Nr. 1492, *sine dato* (unter 1364). Orig. im St. Arch. Bern, F. Interlaken (lange, zusammengenähte Papierrolle, aus verschiedenen Stücken bestehend).
- 77) Siehe Ausführungen auf S. 38.
- 78) Für eine solche Annahme spricht eine Urkunde vom Jahre 1423, wo Bern wiederum einen Fischereistreit zwischen den gleichen Parteien zu beurteilen hatte und dabei auf frühere «sprüch» verwies.
- 79) Siehe Ausführungen S. 40.
- 80) Siehe St. Arch. Bern, F. Interlaken. Verschiedene Urteile Berns in den Jahren 1395, 1396, 1397.
- 81) St. Arch. Bern, Teutsch Spr. Buch «A» des obern Gew., S. 354—360. Das Original dieses Spruchbriefes befindet sich im St. Arch. Bern, F. Interlaken.
- 82) 1430, anlässlich der Auseinandersetzung zwischen den Thunerseefischern und dem Kloster Interlaken.
- 83) Siehe Beilagen Nrn. 7, 8, 9.
- 84) Siehe Ausführungen auf S. 43.
- 85) Einen Hinweis dafür, dass die Stadtleute von Unterseen schliesslich die Unterliegenden waren, gibt uns die neue Bestätigung Kaiser Sigismunds vom 9. Januar 1436, welche die Fischereirechte des Klosters am Aarelauf wie folgt nennt: «Item die vischentzen, so sy harbracht haben und genossen uf dem wasser, genannt die Ar zwüschen den Sewen Thuner und Prienser sew und sunderlich die vischentzen, genant der zug bey Undersewen, alles nach lut irer brieven.» (Orig. im St. Arch. Bern mit dem kaiserlichen Siegel.)
- 86) Siehe Ausführungen auf S. 44 sowie Beilage Nr. 10.
- 87) Vgl. Ausführungen auf S. 44.
- 88) F. V., S. 735, Nr. 696.
- 89) F. VI, S. 434, Nr. 452.
- 90) F. VI, S. 463, Nr. 476.
- 91) F. VI, S. 119, Nr. 128.
- 92) Orig. im St. Arch. Bern, F. Interlaken, mit einem Doppel.
- 93) Teutsch Spr. Buch «B» des obern Gew., S. 170—173. Orig. mit einem Doppel im St. Arch. Bern, F. Interlaken. Das Doppel stimmt inhaltlich mit dem Orig. überein. Die Satzkonstruktionen sind jedoch ungleich. (Gekürzte Wiedergabe dieses Spruchbriefes in Beilage Nr. 10.)
- 94) Teutsch Spr. Buch «B» des obern Gew., S. 211 ff. Hierzu liegt im St. Arch. Bern, F. Interlaken, ein Vidimus vom 29. Juli 1430, beglaubigt durch Heinrich von Bubenberg (dem Thuner Schultheissen) und Hans von Raron, Edelknecht zu Bern. (Siehe Beilage Nr. 11.)
- 95) Siehe Anm. 92) und Text dazu.

- 96) Siehe Sammlung der älteren Abschiede, Bd. II, S. 188, 189, 206. (Jahre 1421 bis 1477.)
- 97) So in der goldenen Bulle am 18. Aug. 1473.
- 98) Siehe Beilage Nr. 12.
- 99) Siehe Beilage Nr. 5.
- 100) Siehe Beilage Nr. 4.
- 101) Siehe Ausführungen S. 49.
- 102) Siehe Beilage Nr. 13.
- 103) Siehe Ausführungen auf S. 50.
- 104) Siehe Ausführungen auf S. 50.
- 105) Siehe Sammlung der ältern Abschiede, Bd. II, S. 108.
- 106) Siehe Beilage Nr. 14.
- 107) Die Wanderung der Fische seeaufwärts (vom Thunersee in den Brienzersee) und seeabwärts.
- 108) Alt Polizei-, Eid- und Spruchbuch im St. Arch. Bern, Blatt 48/49. (Abgedruckt bei Welti, «Stadtrecht», Bd. II, S. 17/18.)
- 109) Orig. im St. Arch. Bern, F. Thun. (Papierbogen, unversiegelt, *sine dato*.) Nach der Orthographie zu schliessen, handelt es sich sehr wahrscheinlich um eine Abschrift des Originals, das in diesem Falle als vermisst angesehen werden muss. Diese Abschrift scheint zu Beginn des 16. Jahrhunderts angefertigt worden zu sein.
- 110) Siehe Ausführungen auf S. 52 und Beilage Nr. 4.
- 111) ouweg = Fahrrinne, welche gefordert wurde, um mit den Schiffen von einem See in den andern gelangen zu können. Vgl. hierüber die Bestimmung in Art. 4 der F. O. von 1458.
- 112) knopf = Maschenweite.
- 113) Orig. im St. Arch. Bern, F. Thun. (Papierbogen, *sine dato*; kann jedoch mit Sicherheit als *nach* 1461 geschrieben angesehen werden, da im Urkunden- text auf das Jahr 1461 verwiesen wird.) Da diese Urkunde zahlreiche Bestimmungen aus der F. O. von 1458 wörtlich wiedergibt, ist dieselbe irrtümlicherweise als Original der F. O. von 1458 bezeichnet worden, was jedoch nicht zutrifft.
- 114) Eine solche Zuwiderhandlung bestand, nach dem Urkundentext zu schliessen, auch in einer Amtsanmassung einer Drittperson.
- 115) Alter Thuner Heisch- und Zinsrodel (im St. Arch. Bern). Thuner Dokumentenbücher und Urbare (im St. Arch. Bern).
- 116) Orig. im St. Arch. Bern, F. Thun (ein Siegel des Stephan Langenegg).
- 117) Ein Parallelfall hinsichtlich des Streites um die gerichtliche Zuständigkeit auf dem Thunersee bildet ein Streit, welcher aus ähnlichen Gründen auf dem Bodensee stattfand und 1554 vertraglich geregelt wurde. (Abgrenzung der Gerichtsbarkeit über den Bodensee zwischen dem Gotteshaus Reichenau und den Eidgenossen.) Vgl. hierüber Otto Niederhauser, «Die Hoheitsrechte am Bodensee», Diss. iur. Bern, 1941, S. 21.
- 118) Hermann Rennefahrt, «Grundzüge der bernischen Rechtsgeschichte», Bd. I, S. 32.

- 119) Orig. im Stadt Arch. Thun. (F. VII, S. 400, Nr. 423.)
- 120) Hermann Rennefahrt, «Grundzüge der bernischen Rechtsgeschichte», Bd. III, S. 361.
- 121) Vgl. hierzu auch Hermann Rennefahrt, «Grundzüge der bernischen Rechtsgeschichte», Bd. III, S. 136, wo Rennefahrt ein Beispiel gibt, welches als Gegenstück zu der aus der Urkunde vom 30. Oktober 1478 zitierten Stelle (siehe Text oben) dienen mag.
- 122) Orig. im St. Arch. Bern, F. Interlaken. (Ein Siegel des Lienhart vom Bach.)
- 123) Orig. im St. Arch. Bern, F. Interlaken. (Ein Siegel des Thoman Güntschi.)
Vgl. auch Beilage Nr. 15.
- 124) Über «gruntrür» siehe Anm. 134).
- 125) Orig. im St. Arch. Bern, F. Interlaken. (Siegel des Statthalters Sylvan Achters von Aeschi.)
- 126) Siehe Beilage Nr. 15.
- 127) Orig. im St. Arch. Bern, F. Interlaken. (Siegel des Uly Zebünd, Ammann zu Krattigen.)
- 128) Orig. im St. Arch. Bern, F. Interlaken. (Siegel des Lienhart vom Bach.)
- 129) «secheren». Nach Rennefahrt, «Grundzüge der bernischen Rechtsgeschichte», Bd. III, S. 109, wurde als «sächer» oder «secher» bezeichnet entweder der Belangte, Schuldner, der «versprecher», «antworter» oder «sächer». — Rennefahrt weist darauf hin, dass der Ausdruck «sächeren» auch *beide Parteien im Rechtsstreit* kennzeichnete. Rennefahrt gibt hierzu folgende Erklärung über diese Wortbildung: «Zugrunde liegt ‚Sache‘ (lat. = causa) im Sinn von Rechtsstreit, Rechtshandel, nicht etwa im neueren Sinn von Gegenstand, Ding.» — Rennefahrt führt ferner auf S. 315, Anm. 3, aus: «Sache heisst entsprechend dem bis zur Revolution vorwiegendem Sprachgebrauch die Streitsache, lat. causa. Entsprechend heissen die Parteien im Prozess die Sächer, Gegensächer, Widersacher.» — Die Wendung «nach erfindung der secheren» hat in unserm Fall also die Bedeutung wie «nach Aussagen der Parteien».
- 130) Orig. im St. Arch. Bern, F. Interlaken. 3 Urkunden mit je einem Siegel des Ammanns von Interlaken, des Vogtes zu Unspunnen und des Herrn von Unspunnen.
- 131) Laut den Urkunden über die Kundschaftsaufnahmen von 1478 wurden nicht nur Hirsche und Wildschweine, sondern auch Bären auf dem See gefangen.
- 132) Orig. im St. Arch. Bern, F. Interlaken. (Siegel des Peter Schwartz, Schultheiss zu Spiez.)
- 133) Heinrich = Heinzmann von Bubenberg ist nachweisbar von 1407 bis 1464. (Nach Rennefahrt: «Das Statutarrecht der Landschaft Frutigen» [bis 1798], Aarau, 1937, S. 33.)
- 134) «gruntrür»: Vgl. «Schweizerisches Idiotikon», Bd. «R», S. 1247/48. — Von den drei Bedeutungen, welche das Wort gruntrür oder grundrür nach dem «Schweizerischen Idiotikon» haben kann, ist die eine die *Berührung des Wassergrundes durch den Kiel eines Schiffes*, die andere Bedeutung von gruntrur ist die des *gestrandeten Gutes*, oder das Recht darauf. Als Beispiel

gibt das «Schweizerische Idiotikon» folgenden Ausschnitt aus einer Urkunde von 1365 (Rhein, Basel): «Im Jahr 1365 gab Kaiser Karl IV. den Baslern die Freiheit, dass ‚niemand einigen gruntrür auf dem Rhein von inen nemen solle’.» Ferner für das «Schweizerische Idiotikon», Ochs II, S. 202/3, III, S. 19: «so fryen wir dieselben von Berne also, das si, noch ir eidgenossen von Solottron... an keinen stetten (der Herrschaft Aarau) weder von irem libe, noch von irem guote keinen zoll, geleit, weglon, gruntrür, noch kein ander beschatzung niemer me gegeben sollent. (1407.) Absch. Als dritte Bedeutung dieses Wortes nennt das «Schweizerische Idiotikon» die von *Bodensatz, grundwasser*. — Am Thunersee ist noch heute der Ausdruck *grumpfure* oder *glumpfure* geläufig, d. h. im Zusammenhang mit der Frage nach der Möglichkeit der Landung der Schiffe, ohne auf Grund zu laufen. Diese können sich somit «*bis zur grumpfure*» dem Land nähern, ohne aufzulaufen. — Dies würde somit mit der ersten Erklärung, die das «Schweizerische Idiotikon» gibt, übereinstimmen. — Immerhin geht aus sämtlichen Erklärungen des «Schweizerischen Idiotikons» hervor, dass irgendein Zusammenhang zwischen Wasser (Allgemeingut) und der an das Wasser stossenden Herrschaft besteht. — Da auch in unserm Fall die Herrschaften am Thunersee mit der gruntrür in Zusammenhang gebracht werden, so dürfte die Erklärung zu treffen, dass mit gruntrür derjenige Seegrund bezeichnet wurde, welcher Eigentum der an den See anstossenden Herrschaften war. Ohne Zusammenhang mit einer Herrschaft oder deren Rechten heisst gruntrür wohl einfach Seegrund. (Vgl. Beilage Nr. 4, 1271.)

- 135) Orig. im St. Arch. Bern, F. Thun. (Ohne Siegel.)
- 136) Eine diesbezügliche Weisung («befehl») des Schultheissen und Rats zu Bern ist leider in den Ratsmanualen nicht feststellbar.
- 137) d. h. ein begangenes Delikt selbst zu beurteilen.
- 138) Siehe Beilage Nr. 16.
- 139) Deutsch Spr. Buch «D» des untern Gewölbes, St. Arch. Bern, S. 96.
- 140) St. Arch. Bern, Deutsch Spr. Buch «Q» des obern Gewölbes, S. 771.
- 141) Siehe Deutsch Spr. Buch «N»bis, S. 214, des obern Gew. — Diese Abänderung der F. O. von 1458 betraf hauptsächlich die Schutzbestimmungen, welche die F. O. von 1458 zur Schonung des Fischbestandes enthielt. Hier wurden nun diese Bestimmungen wie folgt gelockert: «Sodann haben wir den vischern daselbs zu Thun gewilligt und nachgelassen, dis nachfolgend visch mit namen barben, allandt und hasel mögen vachen, so dick und vil inen gevellig ist und die iren gang haben.» (29. April 1497.)
- 142) Orig. im St. Arch. Bern, F. Thun. Abschrift im Thuner Urbar Nr. 3.
- 143) H. Türler: «Uebersicht über die älteren Fischerordnungen des Thunersees», Thun 1895, S. 4. — Über «Seevögte» vgl. Ausführungen S. 71. Als «seevögt» wurden auch auf dem Zürichsee zwei Männer bezeichnet, welche leichtere, auf dem See begangene Vergehen abstrafen konnten. (Vgl. hierzu W. H. Ruoff: «Die Zürcher Räte als Strafgericht und ihr Verfahren bei Freveln im 15. und 16. Jahrhundert.» Zürich, 1941. (S. 18/19.) Nach den Beispielen, welche Ruoff gibt, erscheint seine Annahme durchaus gerechtfertigt, dass

diese Einrichtung vom Reiche her stammte. Für den Thunersee kann dies dagegen nicht wohl angenommen werden, da die zwei Seevögte erst 1505 als bernische Beamte eingesetzt wurden. Vor 1505 hatte der Schultheiss von Thun z. T. deren Funktionen ausgeübt und dies wohl schon vor Beginn der Ausübung des Wasserregals Berns über den Thunersee. In dieser Zeit also übte der Thuner Schultheiss die Gerichtsbarkeit über den Thunersee im Namen der Grafen von Kiburg und Landgrafen von Burgund aus, also im Namen des Reiches, da die Kiburger Reichsvertreter waren. (Vgl. Ausführungen auf S. 71.)

- 144) «ruggstab» sind Sperrgitter (Holz) der Fischfächer.
- 145) Siehe Beilage Nr. 17.
- 146) Siehe Anm. 143).
- 147) St. Arch. Bern, F. Interlaken. Orig. im Doppel. (Papier.)
- 148) Vgl. Ausführungen zum bernischen Entscheid 1430, wo es sich um einen verwüsteten Fischzug handelte.
- 149) Siehe Ausführungen und Urkumentext S. 77/78.
- 150) Siehe Urkumentext und Ausführungen S. 77/78.
- 151) Siehe Ausführungen und Text S. 71/72 sowie Anm. 143).
- 152) R. M. 214/104. 28. Juli 1527. St Arch. Bern.
- 153) R. M. 214/120. 4. August 1527. St. Arch. Bern.
- 154) St. Arch. Bern, Orig. F. Interlaken, Pergament.
- 155) Zur Aufhebung des Klosters Interlaken: «Ist vor m. h. erschinnen her probst von Inderlappen, prior und noch einer, innamen gemeines capitels und begert ein pottshaft hinuff ze schicken, wellen sy sich und alle gerechtigkeit, zinss, rent, hab, cleider, etc. übergeben. Sy auch bedenken in gnaden und versechen. Ist daruff geraten, ein treffenlich bottshaft hinuff ze schicken und ein vogt dargeben.» (R. M. 217/16, 13. März 1528.) Die Fortsetzung hierzu bildet eine Instruktion Berns an die «botten», welche es als Bevollmächtigte zum Vollzug der Übergabe des Klosters Interlaken und zur Einsetzung des Vogtes nach Interlaken sandte. Hieraus entnehme ich folgendes: «Uech ist wol wüssend, wie her probst und etlich der capitel heren allhie erschinen sind und minen heren in namen des ganzen capitels übergäben haben des gotzhus Inderlappen regiment, all zins, rent, gült, land und lüt, fryheiten, gerechtigkeiten, herlikeiten, geistlich und weltlich lechen etc und alles das darzü gehört... Ir habend auch gewalt... und demnach söllend ir den vogt insetzen»...

Die Gotteshausleute, die Untersewner inbegriffen, sollten dem neuen Vogt schwören, «ime, als einem amptman der oberkeit zu Bern gehorsam zu sin.»

(Instruktionenbuch A. 102 b.) — Nach der «Aktensammlung zur Geschichte der Berner Reformation 1521—1532», von Dr. R. Steck und Dr. G. Tobler, Bern, 1923, S. 657, Nr. 1561.

- 156) «Fröscher» (fröschara) dient heute noch als Bezeichnung eines Sumpfgebietes.
- 157) Auf die vergrösserte Macht Berns über den Aarelauf zwischen den Seen,

nach Aneignung der klösterlichen Rechte und Güter durch Bern, weist auch H. Türler hin. (Siehe Anm. 143): «Als nach der Reformation die Fischezen des Klosters mit dessen übrigen Gütern an die Stadt Bern übergingen, erhielten die Fischer stärkere Gegner, als die Klosterherren waren.» (S. 84/85.)

- 158) Siehe S. 84/85.
- 159) Diese zwei Grundsätze enthalten deutlich die bernische Fischerordnung von 1458 und die bernische Aareordnung von 1505.
- 160) Vgl. Ausführungen auf S. 84/85.
- 161) Du Cange nennt «*meditullium*» in folgendem Zusammenhang: «*meditillus — meditullius — mediterraneus — meditullum — mediterraneum — meditullium.*»

Folgende ausführliche Erklärung findet sich zu «*meditullium*» in Forcellinis Lexikon (Stadt- und Hochschulbibliothek Bern): «*a medius, nam tullium est extensio vocabuli, nihil significans.*» Als Beispiele führt Forcellini an: «*in ipso meditullio scena*», «*virtutes in meditullio quodam vitiorum sunt sitae.*» usw.

- 162) *pile* = Bläuen.
- 163) *piscarie* = Fischetzen.
- 164) *piscipule* = Fischfächer.
- 165) Vergleiche hierzu beinahe gleichlautende Sätze aus dem «Schwaben»- und «Sachsenspiegel».
- 166) Diese Urkunde enthält verschiedene Streitgegenstände, von welchen hier nur diejenigen Äusserungen wiedergegeben werden, welche für diese Arbeit relevant erscheinen.
- 167) Die Einteilung in Artikel habe ich selbst zwecks besserer Übersicht vor genommen.
- 168) «*baselschlacht*» = Schlacht bei St. Jakob an der Birs, 1444.
- 169) rudern.
- 170) lies «Euch».